

# Ein Blick auf das Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Asylsystem der Schweiz

Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen in der Sicherstellung des  
Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Arbeitsalltag von  
Sozialarbeitenden

Bachelorarbeit  
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Begleitperson: Miriam Meuth

Olivia Brunner und Anne-Sophie Schichl

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Soziokultur/Sozialarbeit  
Kurs TZSK 1901/TZSA1901

Olivia Brunner/Anne-Sophie Schichl

Ein Blick auf das Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Asylsystem der Schweiz

Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen in der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Arbeitsalltag von Sozialarbeitenden

Diese Arbeit wurde am **14. August 2023** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht die Herausforderungen und Möglichkeiten von Sozialarbeitende bezüglich des Kindeswohls bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten innerhalb der gegebenen strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Dabei werden zunächst die unbestimmten Rechtsbegriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» beleuchtet. Anschliessend wird die Personengruppe «unbegleitete minderjährige Geflüchtete» definiert sowie das Asylverfahrens und verschiedener Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten dargestellt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bewertung und Diskussion dieser Aspekte anhand aktueller Studien und Berichte, wobei der «Agency-Ansatz» eine wichtige Rolle spielt. Die Herausforderungen und Möglichkeiten mit welchen Sozialarbeitende in der Beziehungsgestaltung mit ihren Klientel konfrontiert sind deutlich werden dabei deutlich.

Das Hauptziel der Arbeit besteht darin, die Handlungsmöglichkeiten von Sozialarbeitenden im oben genannten Rahmen empirisch zu überprüfen und die Sicherstellung des Kindeswohls zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurden fünf Expert\*inneninterviews durchgeführt, ausgewertet und interpretiert. Die Ergebnisse bestätigen weitgehend die in der Literatur diskutierten Herausforderungen, die massgeblich durch rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen geprägt sind. Es wird deutlich, dass die Sicherung des Kindeswohls wesentlich vom persönlichen Engagement der beteiligten Akteur\*innen abhängt.

Die Forschungsarbeit richtet sich in erster Linie an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die im Migrationsbereich, insbesondere in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, tätig sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Herleitung der Fragestellung .....	3
1.3 Abgrenzung .....	4
1.4 Begrifflichkeiten .....	5
1.5 Aufbau der Arbeit .....	6
<b>2 Kindeswohl</b> .....	<b>7</b>
2.1 Definition Kindeswohl .....	7
2.2 Kindeswohlgefährdung .....	10
2.3 Kinderschutz .....	11
2.4 Gesetzliche Vertretung .....	13
2.5 Zuständigkeit für Meldung einer Kindeswohlgefährdung .....	14
<b>3 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende</b> .....	<b>15</b>
3.1 Definition unbegleitete minderjährige Asylsuchende .....	15
3.2 Individuelle Herausforderungen und Vulnerabilität .....	17
<b>4 Das Asylsystem in der Schweiz</b> .....	<b>20</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen .....	20
4.2 Das Asylverfahren .....	21
4.3 Unterbringung und Betreuung .....	25
<b>5 Kindeswohl von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen</b> .....	<b>26</b>
5.1 Rechtlich-strukturelle Rahmenbedingungen in der Unterbringung und Betreuung .....	26
5.2 Rolle und Aufgabe der Sozialen Arbeit und ihrer Akteur*innen .....	29
5.2.1 Beziehungsmuster von Sozialarbeitenden zu ihrer Klientel .....	29
5.2.2 Handlungsfähigkeiten in den gegebenen Rahmenbedingungen .....	31
5.3 Herausforderungen und Ressourcen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten .....	32
<b>6 Forschung</b> .....	<b>35</b>
6.1 Forschungsdesign .....	35
6.2 Forschungsmethodisches Vorgehen .....	35

6.3	<i>Sampling</i> .....	36
6.4	<i>Auswertung und Analyse</i> .....	37
<b>7</b>	<b>Forschungsergebnisse und Diskussion</b> .....	<b>39</b>
7.1	<i>Strukturelle Herausforderung</i> .....	39
7.1.1	Struktureller Platz- und Angebotsmangel.....	40
7.1.2	Struktureller Personalmangel.....	42
7.1.3	Gesellschaftspolitische Herausforderungen.....	42
7.1.4	Strukturelle Ungleichbehandlung.....	43
7.1.5	Strukturell begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten.....	45
7.1.6	Gesetzliche Vertretung.....	46
7.2	<i>Rolle und Aufgaben der Sozialarbeitenden</i> .....	47
7.2.1	Zusammenarbeit und Rollenbewusstsein.....	47
7.2.2	Professionelle Haltung und Beziehungsgestaltung.....	49
7.3	<i>Herausforderungen und Ressourcen von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus Sicht der Sozialarbeitenden</i> .....	51
7.3.1	Entwicklungsaufgaben.....	52
7.3.2	Umgang mit Traumatisierungen.....	52
7.3.3	Zukunftsperspektiven.....	53
7.3.4	Bezugspersonen ausserhalb des professionellen Helfer*innensystems.....	54
7.3.5	Bildung.....	56
<b>8</b>	<b>Schlussfolgerung</b> .....	<b>57</b>
8.1	<i>Zusammenfassung</i> .....	57
8.2	<i>Handlungsbedarf</i> .....	59
8.3	<i>Fazit</i> .....	60
<b>9</b>	<b>Kritische Reflexion</b> .....	<b>61</b>
9.1	<i>Rückblick</i> .....	61
9.2	<i>Ausblick</i> .....	62
<b>10</b>	<b>Dank</b> .....	<b>63</b>
<b>11</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>64</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>I</b>
	<i>Leitfadeninterview als Expert*inneninterview</i> .....	I

Die gesamte Arbeit wurde von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
BAZ	Bundesasylzentren
BEKO	Betriebskonzept der Asylunterkünfte
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention
EVZ	Abteilung Empfangs- und Verfahrenszentren
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	Integrationsagenda Schweiz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-Kinderrechtskonvention
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SSI-Schweiz	Internationaler Sozialdienst - Schweiz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge)
vgl.	vergleiche
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# 1 Einleitung

«Es ist eigentlich Jugendhilfe zweiter Klasse, das kann man schon so sagen, weil man unterscheidet» (E/392-393).

Diese Forschungsarbeit setzt sich mit den Möglichkeiten und Herausforderungen der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Arbeitsalltag von Fachpersonen der Sozialen Arbeit auseinander. Das folgende Kapitel 1.1 gibt einen Überblick über die Ausgangslage. Diese bildet die Grundlage für die Herleitung der Fragestellungen, die in Kapitel 1.2 näher ausgeführt werden. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Thematik ist es wichtig zu betonen, dass diese Arbeit nicht alle relevanten Aspekte des Kindeswohls umfassend behandeln kann, worauf in Kapitel 1.3 näher eingegangen wird. Daran schliesst sich in Kapitel 1.4 eine Auseinandersetzung mit den in dieser Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten an, bevor in Kapitel 1.5 abschliessend der Aufbau dieser Arbeit dargestellt wird.

## 1.1 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat sich im Bereich Asyl und Flucht eine dynamische Entwicklung vollzogen, die bedeutende Veränderungen mit sich brachte. Ab dem Jahr 2014 verzeichnete die Schweiz einen Anstieg der Asylgesuche, der im Jahr 2015 mit einer Zunahme von 66,3 % gegenüber dem Vorjahr seinen Höhepunkt erreichte. Diese Entwicklung wurde als Reaktion auf eine noch nie dagewesene Migrationsbewegung von Menschen aus dem Nahen und Mittleren Osten nach Europa eingeordnet (Staatssekretariat für Migration [SEM], 2015). Ab 2016 sank die Zahl der Asylgesuche kontinuierlich und erreichte im Jahr 2020 den niedrigsten Stand seit 2007. Diese Trends spiegeln sich auch in den Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wider, bei denen im Jahr 2015 ein deutlicher Anstieg der Gesuche zu verzeichnen war. Seit 2017 war die Zahl der Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wieder rückläufig (SEM, 2023a). Dies hatte zur Folge, dass auch die Unterbringungsstrukturen sukzessive abgebaut wurden (Ursprung & Koch, 2018, S. 24). Im Jahr 2021 stiegen die Asylgesuche erneut an und verdoppelten sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nahezu (SEM, 2023a). Anfang 2022 flüchteten Millionen von Menschen aus der Ukraine, woraufhin die Schweiz erstmals den Schutzstatus S aktivierte. Dieser gewährt den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie das reguläre Asylverfahren durchlaufen müssen. Bis Ende 2022 haben 74'959 Personen den Schutzstatus S beantragt (SEM, 2023b, S. 9). Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass die Anzahl der Asylgesuche weltweit und in der Schweiz starken Schwankungen unterworfen ist. Diese Schwankungen stehen in engem Zusammenhang mit der europäischen Migrationspolitik und den globalen Entwicklungen in Konflikt- und Krisengebieten. Die dynamische Situation stellt die Behörden

und die Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen. Dieser Umstand wurde sowohl in Fachkreisen als auch in den Medien intensiv diskutiert und bleibt weiterhin aktuell.

Als Reaktion auf die langen Wartezeiten bei der Bearbeitung der gestiegenen Asylgesuche im Jahr 2015 und mit dem Ziel, die Verfahren effizienter und gerechter zu gestalten, ist im März 2019 eine neues Asylverfahren in Kraft getreten (SEM, 2019b). Im Rahmen dieser Revision wurde das beschleunigte Asylverfahren eingeführt, welches auch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gilt. Asylsuchende erhalten eine kostenlose Rechtsvertretung und werden einem Bundesasylzentrum (BAZ) in einer der sechs Asylregionen zugewiesen, wo sie maximal 140 Tage verbringen. Wenn bis dahin noch keine Entscheidung vorliegt, werden sie den Kantonen zur Unterbringung und Betreuung übergeben (SEM, 2019b). Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) Mindeststandards für die Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den BAZ erarbeitet und vom SEM genehmigen lassen. Ende 2019 wurde im Rahmen eines Pilotprojekts der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in den BAZ evaluiert (Mey et al., 2019). Die Forschenden kamen zum Schluss, dass immer noch einige Defizite in der Betreuung und Unterbringung vorlagen und formulierten entsprechende Empfehlungen (ebd., S. 68-78). Auch die erneute Prüfung durch die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) wies auf verschiedene Punkte hin, die auf eine Vernachlässigung des Kindeswohls in den BAZ hindeuteten (Weber & Hermann, 2020).

Die Entwicklungen und Bewegungen im Asyl- und Fluchtbereich haben in den letzten Jahren in den Medien umfangreiche Diskussionen hervorgerufen. Es wurde deutlich, dass die Debatten zu den Themen Asyl, Flucht und Migration äusserst emotional und politisch aufgeladen sind. Insbesondere ein Bericht im Jahr 2022 über eine Unterkunft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Kanton Zürich führte zu grossem Aufsehen. Dabei wurden die Betreuungs- und Unterbringungsstrukturen stark kritisiert (Ackermann, 2022; Ritscher et al., 2022). Es folgten weitere Artikel und Berichte, in denen über zu wenig Betreuungspersonal, fehlende Unterkünfte und die Vernachlässigung der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen berichtet wurde (Laube, 2022; Romy, 2023). Verschiedene Fachstellen und Verbände haben wiederholt Kritik am Umgang mit unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen geübt und verschiedene Forderungen formuliert (Internationaler Sozialdienst - Schweiz [SSI-Schweiz], ohne Datum; Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2023; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], ohne Datum b; Weber & Hermann, 2020). Auch die Gewährleistung des Kindeswohls in der Betreuung und Unterbringung wurde von verschiedenen Seiten als kritisch erachtet. Es wurde immer wieder betont, dass die Kinder und Jugendlichen in erster Linie als Kinder behandelt werden sollten und nicht nur als Asylsuchende (Antony & Sonderegger Sowe, 2020; Asefaw et al., 2018; SSI-Schweiz, 2017; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], 2016; Mey & Keller, 2019).

## 1.2 Herleitung der Fragestellung

Die Soziale Arbeit spielt eine zentrale Rolle in der Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchtete und ist diesbezüglich in verschiedenen Funktionen und Arbeitsbereichen anzutreffen, wodurch sie auf unterschiedlichen Ebenen gefordert ist. Im Arbeitsalltag bewegen sich Sozialarbeitende innerhalb der vorgegebenen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, diese umfassen neben dem Asylverfahren und dem Kinderschutz auch die strukturellen Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Betreuung in Unterbringungsstrukturen.

Für die in dem Migrationsbereich tätigen Fachpersonen kann das Spannungsfeld des Tripelmandats eine besondere Herausforderung darstellen. Das Triplemandat der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi (2018) beschreibt als erstes Mandat den Unterstützungsauftrag der Adressat\*innen, als zweites Mandat den Auftrag der Gesellschaft und als drittes Mandat das Mandat der Profession, welches die wissenschaftlich fundierte Praxis und den Berufsethos enthält (S. 111-123). Die Fachpersonen werden bei der Sicherstellung des Kindeswohls von der Migrationspolitik und dem Asylsystem beeinflusst und müssen sich innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen bewegen. Dabei stehen sich die Logik des Asyl- und Ausländerrechts und der Auftrag der Sozialen Arbeit und ihrer Profession gegenüber (Schmitt, 2019b, S. 491). Die tägliche Aufgabe besteht darin, diesen Balanceakt zu bewältigen und trotz möglicher politischer oder systemischer Einflüsse stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Fokus zu behalten.

Wie bereits im Kapitel 1.1 aufgezeigt wurde, ist das System der Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten immer wieder in die Kritik geraten, insbesondere nach dem Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2015. Als Reaktion darauf wurden verschiedene Projektempfehlungen und Handbücher entwickelt, um die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu verbessern. In Fachartikeln und Forschungsarbeiten wurde die aktuelle Situation untersucht und dabei neben der Unterbringung und Betreuung auch die Beziehungsgestaltung zwischen Fachpersonen und den Betroffenen sowie die Sicht der Kinder und Jugendlichen auf ihre Lebenswelt thematisiert.

Das Ziel dieser Forschungsarbeit besteht darin, die Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen zu erarbeiten, mit denen die Sozialarbeitenden innerhalb der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind, wenn sie mit der genannten Zielgruppe arbeiten. Konkret wird untersucht, ob das Kindeswohl unter den gegebenen Bedingungen gewährleistet werden kann, welche Ressourcen dafür genutzt werden können und wo Handlungsbedarf besteht. Die Arbeit richtet sich in erster Linie an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Durch die Auseinandersetzung mit den bestehenden Herausforderungen und Möglichkeiten sollen Erkenntnisse

gewonnen werden, die dazu beitragen können, die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten weiter zu verbessern, um letztlich das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Folgende Fragestellungen lassen sich daraus ableiten:

Hauptfrage:

- Was erweist sich in der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Schweiz für Sozialarbeitende als herausfordernd und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen?

Unterfragen:

- a. Unter welchen rechtlich-strukturellen Rahmenbedingungen ist das Kindeswohl von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen sicherzustellen?
- b. Wie ist der Stand der Fachdiskussion zum Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten?
- c. Welche Herausforderungen und Möglichkeiten sehen Sozialarbeitende in der Sicherstellung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen in ihrer täglichen Arbeit?
- d. Welche Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung des Kindeswohls lassen sich aus den Erkenntnissen der Literatur und den Perspektiven der Sozialarbeitenden für die Soziale Arbeit ableiten?

### 1.3 Abgrenzung

Der Bereich der sozialarbeiterischen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist äusserst vielfältig und umfangreich. Zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einer sorgeberechtigten Person in die Schweiz einreisen («begleitete Minderjährige») anderen Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen und deshalb in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig wird auf die Situation von Kindern und Jugendlichen eingegangen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten (Sans-Papiers). Darüber hinaus gibt es Aspekte, die in dieser Arbeit bewusst nicht vertieft werden, um den begrenzten Rahmen nicht zu sprengen. Dazu gehören die Themen der Altersbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren, der Familiennachzug, Kinderhandel, Umgang mit abgelehnten Asylentscheidungen und der Übergang zur Volljährigkeit. Eine weitere wichtige Entwicklung im Jahr 2022, die den Asyl- und Migrationsbereich stark beeinflusst hat, ist der Krieg in der Ukraine. Die gesellschaftliche und fachliche Diskussion um die Einführung des Status S und dessen Auswirkungen werden in dieser Arbeit nur am Rande behandelt. Wichtig zu betonen ist, dass diese

Aspekte zwar nicht im Fokus dieser Arbeit stehen, aber ebenfalls von grosser Bedeutung für das Kindeswohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschliesslich mit der Situation in der Schweiz. Bei der konsultierten Literatur handelt es sich vorwiegend um Studien aus der Schweiz und dem deutschsprachigen Raum, vereinzelt wurden Quellen aus dem europäischen Raum beigezogen.

#### 1.4 Begrifflichkeiten

Mit der Flüchtlingsbewegung im Jahre 2015 wurde im Rahmen des Fluchtdiskurses der Begriff «Flüchtling» zunehmend kritisch hinterfragt (Amin, 2020, S. 211). Wird der Begriff «Flüchtling» im rechtlichen Kontext verstanden, kann auf die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen werden. Diese deckt sich weitgehend mit derjenigen des Schweizer Asylrechts. Im Vordergrund dieses Begriffs steht dabei die Notlage, die Menschen zur Flucht veranlasst. Dies kann jedoch unter verschiedenen Aspekten auch kritisch betrachtet werden (Eisenhuth, 2015, S. 24). Zum einen werden alle Menschen ausgeschlossen, die im juristischen Sinne keine anerkannten Fluchtgründe haben, zum anderen soll die Flucht den Aufenthalt im Einreiseland legitimieren, womit die Idee fortgeschrieben wird, dass Menschen welche nicht im Ankunftsland geboren wurden ihren Aufenthalt dort rechtfertigen müssen (ebd., S. 24-25). In diesem Sinne wird von Eisenhuth (2015) der Begriff «Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus» eingeführt und verwendet. Damit soll der Fokus auf die prekäre Lebenssituation im Ankunftsland gelegt werden, ohne den Bezug zur Notlage ausser Acht zu lassen (ebd., S. 23-26). Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass der Begriff «Flüchtling» Menschen sowie ihre Fähigkeiten und Geschichten auf den Status «geflüchtet» reduziert (World Vision Institut, 2016, S. 13) und sie damit entmenschlicht und auf einen einzelnen Aspekt ihrer Individualität reduziert (Amin, 2020, S. 217). Ebenso zeigt sich, dass Personenbezeichnungen mit der Endung -ing häufig negativ und abwertend konnotiert sind (ebd., S. 216) und mit Schwäche und Passivität assoziiert werden (World Vision Institut, 2016, S. 13). Zudem wird angemerkt, dass der Begriff versachlicht und entpersonalisiert wird (Janotta, 2015, S. 387). Alternativ werden Begriffe wie «Geflüchtete\*r», «Zufluchtssuchende\*r», «Schutzbedürftige\*r» (Amin, 2020, S. 219-221) oder, wie oben erwähnt, «Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus» (Eisenhuth, 2015, S. 25) vorgeschlagen. Für unbegleitete Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund werden in der Schweiz verschiedene Begriffe verwendet. Die gebräuchlichsten sind «MNA» («mineurs non accompagnés») oder «UMA» (unbegleitete minderjährige Asylsuchende). Wenn in dieser Arbeit von «Flüchtling» die Rede ist, wird dieser Begriff ausschliesslich im rechtlichen Kontext verwendet und aus diesem Grund auch nicht gegendert. In allen anderen Zusammenhängen wird auf diesen Begriff verzichtet. Es wird überwiegend von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. Geflüchteten oder von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen bzw. Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung

gesprächen. Die Autorinnen haben sich bewusst gegen die Kurzformen «MNA» oder «UMA» entschieden, da sie der Meinung sind, dass diese Personengruppe nicht auf eine Abkürzung aus drei Buchstaben reduziert werden sollte.

## 1.5 Aufbau der Arbeit

Die Kapitel 2 bis 4 dieser Arbeit befassen sich mit der Auslegung und Definition der rechtlich-strukturellen Rahmenbedingungen, die für die Bearbeitung der Fragestellungen und das Grundverständnis dieser Arbeit relevant sind. In Kapitel 2 wird der Versuch einer Definition des Kindeswohls unternommen und näher auf die Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung eingegangen. Kapitel 3 schliesst sich mit einer Definition des Begriffs von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auf Basis der gesetzlichen Grundlagen an und beschreibt die Herausforderungen, mit welchen sie konfrontiert sind. Anschliessend werden in Kapitel 4 das Asylsystem, das Asylverfahren sowie die Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Asylsuchende erläutert und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen beleuchtet. In Kapitel 5 erfolgt eine Gegenüberstellung der in den Kapiteln 2 bis 4 erarbeiteten theoretischen Grundlagen mit dem aktuellen Forschungsstand zum Thema. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie deren Auswirkungen auf die Sozialarbeitenden, ihr Rollenverständnis und ihre Beziehungsgestaltung im Hinblick auf das Kindeswohl. Die Unterfragen a. und b. werden in diesem Kapitel beantwortet. Im anschliessenden empirischen Teil werden in Kapitel 6 das Forschungsdesign, die Stichprobenziehung und das Auswertungsverfahren der Expert\*inneninterviews näher beschrieben. Anschliessend werden in Kapitel 7 die Auswertungen der fünf durchgeführten Expert\*inneninterviews mit der erarbeiteten Theorie zusammengeführt und diskutiert. In diesem Kapitel wird die Unterfrage c. anhand dieser Erkenntnisse beantwortet. In der Schlussfolgerung (Kapitel 8) werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den Interviews und der Diskussion aus Kapitel 7 zusammengefasst. Zudem werden aus den Erkenntnissen der gesamten Arbeit Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abgeleitet, was der Beantwortung der Unterfrage d. entspricht. Die wichtigsten Diskurse und Themen, die durch die vorliegende Arbeit gestützt bzw. belegt werden, werden im Fazit mit der abschliessenden Beantwortung der Hauptfrage dargestellt. Die Arbeit schliesst mit einem Ausblick, in dem weitere Perspektiven eröffnet und offene Fragen aufgezeigt werden, die Anknüpfungspunkte für weitere Forschung bieten könnten. Die folgenden Definitionen und die damit verbundenen Ausführungen zum Kindeswohl und zur Kindeswohlgefährdung bilden die Grundlage dieser Bachelorarbeit. Wenn im Weiteren davon die Rede ist, kann darauf Bezug genommen werden.

## 2 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist sehr weit gefasst. Um eine Vorstellung von der Tragweite und Komplexität des Begriffs zu bekommen, werden im folgenden Abschnitt die verschiedenen Aspekte, die sich im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ergeben, beleuchtet. Der Begriff des Kindeswohls wird in Kapitel 2.1 mit Bezug auf die Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben definiert. Darauf folgend wird in Kapitel 2.2 die Kindeswohlgefährdung anhand der Schutz- und Risikofaktoren beleuchtet. Kapitel 2.3 stellt die rechtlichen Grundlagen des Kindesschutzes in der Schweiz anhand verschiedener internationaler und verfassungsrechtlicher Rechtsquellen dar. Ausgehend von dem von der Schweiz 1997 ratifizierten Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) und der schweizerischen Bundesverfassung (BV) werden die verschiedenen Elemente und Instrumente des Kindesschutzes in der Schweiz (freiwilliger, öffentlich-rechtlicher, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Kindesschutz) erläutert. Der Fokus liegt dabei auf dem zivilrechtlichen Kindesschutz, da dieser für die vorliegende Bachelorarbeit am bedeutsamsten ist. In diesem Zusammenhang wird in Kapitel 2.4 auf die gesetzliche Vertretung näher eingegangen. Abschliessend wird in Kapitel 2.5 die Situation der Zuständigkeiten bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben.

### 2.1 Definition Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls wird viel diskutiert und nimmt in dieser Arbeit eine zentrale Stellung ein. Er ist im Kindesschutz zentral und stellt einen verbindlichen Grundsatz in der Rechtsanwendung dar. Allerdings handelt es sich beim Kindeswohl wie auch beim Begriff der Kindeswohlgefährdung um unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass es keine genaue gesetzliche Definition gibt und die Begriffe im Einzelfall ausgelegt werden müssen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11). Dabei werden verschiedene Konzepte und Ansatzpunkte beschrieben, nach welchen diese Definition diskutiert wird. Eine weit verbreitete Definition wird von Dettenborn und Walter (2022) vorgeschlagen (S. 71). Es wird dabei von der günstigen Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen, welche für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen nötig sind, gesprochen (ebd., 2022, S. 71). Hauri und Zingaro (2020) definieren den Begriff in Anlehnung an Dettenborn, wie folgt: «Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits » (S. 11). Ein günstiges Verhältnis besteht dann, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse ermöglichen. Dies damit sich ein Kind altersgemäss (körperlich, seelisch und geistig) entwickeln kann und unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsanforderungen (Dettenborn & Walter, 2022, S. 71).

Beim Bedarf der Kinder wird oftmals von den Grundbedürfnissen gesprochen. Die Frage, welchen Bedarf Kinder aufweisen und unter welchen Bedingungen das Kindeswohl erfüllt ist, ist sowohl normativ geprägt als auch altersspezifisch unterschiedlich und kultur- und milieuspezifischen Schwankungen unterworfen (Dettenborn & Walter, 2022, S. 72; Hauri et al., 2021, S. 6). Je nach Literaturquelle werden unterschiedliche Grundbedürfnisse beschrieben. Ein weit verbreitetes Konzept über die Bedürfnisse eines Kindes wird von Brazelton und Greenspan (2002) beschrieben, welche davon ausgehen, dass jedes Kind unabhängig seines Alters sieben Grundbedürfnisse hat. Diese sind: Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation, nach individuellen Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind, nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, nach Grenzen und Strukturen, nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität und das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft (Brazelton & Greenspan, 2002). Im Verlauf wurden von verschiedenen Autor\*innen diverse weitere Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes aufgeführt und konkretisiert, im Grundsatz stimmen sie jedoch mehrheitlich überein. Cassée (2022) konkretisiert die grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse für eine gelingende Entwicklung. Dabei wird eine Unterteilung in körperlich/physische Bedürfnisse, psychosoziale Bedürfnisse und intellektuelle und moralisch-ethische Bedürfnisse gemacht. Ein Kind muss demnach altersentsprechend genährt, gepflegt und geschützt werden (körperlich/physisch), mindestens eine Person im Umfeld des Kindes sollte verlässlich, verfügbar und vertraut (psychosozial) sein, ausserdem brauchen Kinder Personen in ihrem Umfeld, welche sie anerkennen, anregen und anleiten (psychosozial). Weiter sollten Kinder für die Entwicklung des Denkens in einem sinnlichen, sinnvollen und sinnstiftenden Umfeld aufwachsen (intellektuell und moralisch-ethisch) (S. 106).

Bei der Definition des Kindeswohls ist nicht nur der Begriff des Bedarfs oder der Grundbedürfnisse zentral, sondern auch die gesunde oder altersadäquate Entwicklung. Dies führt in den Bereich der Entwicklungspsychologie und zur Frage, was eine altersadäquate oder gesunde Entwicklung bedeutet. Es finden sich zahlreiche Theorien, welche sich auf die Entwicklung im Kindes- und Jugendalter beziehen und diese aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Unterscheiden lassen sich die Theorien nach verschiedenen Kriterien. Ein Teil der Theorien nimmt an, dass sich in der Entwicklung verschiedene Entwicklungsstufen voneinander abgrenzen lassen (Lohaus & Vierhaus, 2019, S. 47). In diesen Stufenmodellen wird die Konzeption der Entwicklungsaufgaben eingeführt. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen im Laufe ihres Lebens mit verschiedenen Entwicklungsaufgaben konfrontiert werden. Die Bewältigung dieser Aufgaben erleichtert die erfolgreiche Lösung weiterer Aufgaben und trägt zu einer positiven Weiterentwicklung bei (Lohaus & Vierhaus, 2019, S. 23-24). Die Entwicklungsaufgaben, die sich dem Individuum in einem bestimmten Lebensabschnitt stellen, resultieren aus individuellen biologischen Veränderungen, aus gesellschaftlichen Erwartungen der

Meso- und Makrosysteme und aus den individuellen Wünschen, Erwartungen und Zielsetzungen (Cassée, 2022, S. 111). Dabei lassen sich vorhersehbare und unvorhersehbare Entwicklungsaufgaben unterscheiden. Die vorhersehbaren Aufgaben sind von allen Menschen einer Gesellschaft zu bewältigen, während die unvorhersehbaren nur einen Teil der Gesellschaft betreffen. Beispiele hierfür sind der Schuleintritt, welcher in unserer Gesellschaft als eine vorhersehbare Aufgabe gilt und im Gegenzug dazu unerwartete Ereignisse wie Konfrontation mit Krankheit oder Tod sowie auch Flucht oder Krieg als unvorhersehbare Entwicklungsaufgabe (Lohaus & Vierhaus, 2019, S. 24). Für eine gelungene Sozialisation werden einerseits Aufgaben definiert, welche es obligatorisch zu bewältigen gilt, und andere, welche mehr als Option verstanden werden. Für die Bewältigung gibt es bestimmte Zeiträume, welche für die Aufgaben vorgesehen sind. Sie können auch später bearbeitet werden, dies geht jedoch oftmals mit einem grösseren Aufwand einher. Darüber hinaus sind kulturelle und gesellschaftliche Veränderungen zu berücksichtigen, die zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Entwicklungsaufgaben und der Zuordnung zu den Altersphasen führen können (Cassée, 2022, S. 112-113). Bei der Bewältigung der Anforderungen kommt es erst einmal darauf an, wie die Person die Ausgangssituation bewertet. Das heisst, ob diese als positiv, irrelevant oder stresserzeugend wahrgenommen wird. Eine Belastung entsteht erst, wenn die Aufgabe als stressig wahrgenommen wird und gleichzeitig das zur Verfügung stehende Potenzial unzureichend ist. Beim Misslingen der Bewältigung kann es zu einem Belastungserleben kommen. Beim Gelingen der Aufgabe kommen sowohl personale wie auch soziale Ressourcen zum Tragen. Somit sind nicht alle Aufgaben grundsätzlich als eine Belastung zu verstehen. Bei kritischen Lebensereignissen kann es jedoch zu Mehrfachbelastungen kommen, welche gerade im Kindes- und Jugendalter kritisch sein können und zu Überforderungen führen können (Lohaus & Vierhaus, 2019, S. 26-27).

Cassée (2022) gliedert die formulierten und aktualisierten Entwicklungsaufgaben für Kinder und Jugendliche entlang der Altersentwicklung in fünf Gruppen (S. 114). Unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche sind mehrheitlich im Jugendalter, aus diesem Grund wird nachfolgend nur auf die Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen zwischen 13 und 20 Jahren eingegangen. Cassée (2022) formuliert für diese Phase insgesamt fünfzehn Entwicklungsaufgaben (S. 381). Schon diese grosse Anzahl zeigt, dass (unter anderem auf Grund der Hirnentwicklung) dieses Alter besonders lernintensiv und für die Entwicklung von zentraler Bedeutung ist. Zusammengefasst geht es um Berufsbildung, schulische Aufgaben, das Entwickeln einer Zukunftsperspektive, die Entwicklung einer eigenen Identität und den Aufbau eines eigenen Wertesystems. Themen sind zudem die Veränderung der körperlichen Erscheinung, das Entdecken der Sexualität, Beziehungen zu Gleichaltrigen, die Gestaltung der freien Zeit und einige mehr. Zu den besonderen nicht-normativen Entwicklungsaufgaben gehören Migration und die Abwesenheit oder der Tod eines Elternteils (ebd., S. 388-393). Dies zeigt, dass die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht nur mit den

normativen Entwicklungsaufgaben konfrontiert sind, sondern auch diversen nicht-normativen Aufgaben gegenüberstehen. Was dies genau für die Jugendlichen bedeutet und wie sich dies auf ihre Vulnerabilität auswirkt, wird im Kapitel 3.2 näher erläutert.

## 2.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung nimmt, ebenso wie der des Kindeswohls, einen zentralen Stellenwert in dieser Arbeit ein. Die Kindeswohlgefährdung wird in Art. 314c Zivilgesetzbuch (ZGB) in ihrer zentralen Dimension umschrieben. Dieser Artikel gibt jedoch nicht an, wie der Begriff genau zu definieren ist und er ist wie das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff. Laut diesem Artikel ist das Kindeswohl dann gefährdet, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint. Die Frage, welche sich nun in der Praxis immer wieder stellt, ist, wie sich nun eine Gefährdung erkennen bzw. qualifizieren lässt. Wie ist beurteilbar, ob das Kindeswohl gewährt wird? Dabei ist die Definition, was eine Kindeswohlgefährdung ist, von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, den rechtlichen Bestimmungen und auch vom historischen Wandel abhängig (Rosch & Hauri, 2022b, S. 466) und ist somit auch normativ geprägt. Der Begriff muss durch Fachpersonen im Einzelfall ausgelegt und konkretisiert werden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11). Die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Prozess, der multifaktoriell bedingt ist, und unterliegt somit verschiedenen Ursachen, welche zusammenwirken. Dabei werden in der Literatur verschiedene Formen der Gefährdung unterschieden. Grundsätzlich lassen sie sich wie folgt unterscheiden: körperliche und emotionale Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch und Gewalt in der Partnerschaft (Rosch & Hauri, 2022b, S. 471-473).

Um eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, ist es nicht zwingend nötig, dass die Beeinträchtigung des Wohls des Kindes bereits eingetreten ist. Es reicht, wenn eine ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung vorliegt (Rosch & Hauri, 2022b, S. 467). Somit ist eine Prognose nötig, welche im Rahmen einer Risikoeinschätzung erfolgen kann (Hauri & Zingaro, 2020, S. 20). Um eine solche Prognose vorzunehmen, können Schutz- und Risikofaktoren aus der Forschungsliteratur beigezogen werden (Rosch & Hauri, 2022b, S. 467). Schutz- und Risikofaktoren können auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein. Das heisst, sie können sowohl im Individuum als auch in der Umwelt liegen. Risikofaktoren sind Merkmale oder Belastungen, welche die Entwicklung eines Kindes erschweren oder beeinträchtigen können (Cassée, 2022, S. 37-39). Es sind somit Merkmale, die mit einer erhöhten statistischen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, dass ein negatives Ereignis eintreten wird und sie werden somit als Belastungen gesehen. Als Risikofaktoren werden beispielsweise eine Verhaltensauffälligkeit beim Kind oder eine fehlende Konstanz in der Betreuungssituation bezeichnet. Als Schutzfaktor werden schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes beschrieben. Das heisst, ein Kind kann sich unter ungünstigen Lebensumständen dank diesen schützenden Faktoren

trotzdem gesund entwickeln. Somit stellen die schützenden Faktoren eine Ressource dar. Als Schutzfaktoren werden beispielsweise ein hohes Selbstwertgefühl beim Kind oder familiäre Stabilität bezeichnet (Hauri & Zingaro, 2020, S. 20-21 & 42-43). Schutz- und Risikofaktoren werden selten isoliert betrachtet, sondern sind vielmehr in ihrer Wechselwirkung und Verkettung zentral (Cassée, 2022, S. 37-39). Schutzfaktoren können die Wirkung von Risikofaktoren mildern und umgekehrt können Risikofaktoren die Wirkung von Schutzfaktoren mildern (Hauri & Zingaro, 2020, S. 21). Somit ist das Vorhandensein von Risikofaktoren alleinig kein Nachweis für eine Kindeswohlgefährdung, kann jedoch Auswirkungen auf die Vulnerabilität haben, wie in Kapitel 3.2 genauer ausgeführt wird.

### 2.3 Kinderschutz

Der Staat hat Kindern gegenüber eine besondere Schutzpflicht. Dies ergibt sich aus verschiedenen internationalen und verfassungsrechtlichen Rechtsquellen. In der KRK ist erläutert, dass Kinder aufgrund ihrer mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und Fürsorge bedürfen. Dabei beruht die KRK auf vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Entwicklung und das Recht auf Anhörung und Partizipation beinhalten (Kinderschutz Schweiz, ohne Datum). Insbesondere in Art. 3 Abs. 1 KRK ist beschrieben, dass das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen und Entscheidungen, welche sich auf das Kind auswirken können, vorrangig zu berücksichtigen ist. Als Vertragsstaaten der KRK sind alle teilnehmenden Länder verpflichtet, alle fünf bis sieben Jahre einen Bericht über die Umsetzung zu verfassen und dementsprechende Empfehlungen zu formulieren (Art. 44 KRK). Der UN-Kinderrechtsausschuss unterbreitet den Ländern daraufhin seine Empfehlungen zur besseren Umsetzung der KRK. Die jüngsten Empfehlungen hat die Schweiz im Oktober 2021 erhalten, diese betreffen teilweise indirekt, jedoch auch direkt, den Bereich der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen. Der Ausschuss empfiehlt sicherzustellen, dass der Grundsatz des «best interest of the child» konsequent angewendet wird und die Anhörung des Kindes betreffend Entscheiden sicherzustellen ist (unter anderem im Asylverfahren). Der Ausschuss äussert sich zudem besorgt über die Zustände in den BAZ und verweist auf ihnen bekannte Berichte, welche unmenschliche Behandlung und Strafe der Kinder vorweisen (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2021, S. 8). Infolgedessen empfiehlt er Standards für die Qualität der Betreuung in den BAZ zu verabschieden. Darüber hinaus wird empfohlen, den Zugang zur nachobligatorischen Bildung und zur Berufsbildung für Kinder aus benachteiligten Gruppen (unter anderem asylsuchende Kinder) sicherzustellen. Insbesondere für asylsuchende Kinder werden Besorgnisse über das Nicht-Bestehen eines spezifischen Verfahrens zur Beurteilung des Kindeswohl geäussert. Daher wird nicht nur die Entwicklung eines Verfahrens diesbezüglich empfohlen, sondern es wird auch geraten sicherzustellen, dass die Meinung aller Kinder im Asylverfahren angehört wird (ebd., S. 7).

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welche die Schweiz 1974 ratifiziert hat, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), den die Schweiz 1992 ratifiziert hat, sowie die schweizerische BV sind für den besonderen Schutz von Kindern ebenfalls von grosser Bedeutung. Art. 11 Abs. 1 BV regelt den Schutz der Unversehrtheit des Kindes und das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Dies wird in der Schweiz durch verschiedene Massnahmen und Gesetzgebungen umgesetzt.

Grundsätzlich sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen (Art. 296 und Art. 301 ZGB). Darüber hinaus sind die Eltern nach Art. 302 Abs. 1 ZGB dazu verpflichtet, die Kinder entsprechend ihren Verhältnissen zu erziehen und sie in ihrer Entfaltung zu fördern und zu schützen. Dazu müssen sie Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich die Kinder körperlich, geistig, psychisch und sozial optimal entwickeln können. Die Eltern haben das Recht wie auch die Pflicht, für das Kind nötige Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen und zu vertreten. Dies beinhaltet, dass die Sorgeberechtigten auch bei Gefährdungssituationen Abhilfe schaffen (Rosch & Hauri, 2022a, S. 458). Rosch und Hauri (2022a) unterscheiden zwischen freiwilligem, öffentlich-rechtlichem, zivilrechtlichem und strafrechtlichem Kindesschutz. Der freiwillige Kindesschutz umfasst die Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung durch Angebote öffentlicher und/oder privater Institutionen. Der öffentlich-rechtliche Kindesschutz bezeichnet die sozialrechtliche Verpflichtung des Staates, für den Schutz der Kinder besorgt zu sein. Ein wichtiges Organ dafür ist die Schule. Der strafrechtliche Kindesschutz ist für den Schutz von Minderjährigen mittels Strafrecht zuständig (S. 458-461). Für die vorliegende Arbeit zentral ist primär der zivilrechtliche Kindesschutz, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Der zivilrechtliche Kindesschutz wird auch als Kindesschutz im engeren Sinne bezeichnet. Er ist im ZGB geregelt und umfasst die Massnahmen von Art. 307 ff. ZGB (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462). Die Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes lesen sich als Minimal-Variante. Das heisst, das Ziel ist nicht das Optimum (Bestvariante), sondern eine Minimal-Variante, welche die Kindeswohlgefährdung abwenden soll und nicht unterschritten werden darf (Rosch & Hauri, 2022b, S. 466-467). Mit einer Kindeswohlgefährdung ist nicht automatisch die Voraussetzung einer behördlichen Massnahme gegeben, sondern es muss eine konkrete und erhebliche Gefährdung vorliegen, welche die Eltern bzw. das Kind nicht beheben können oder wollen (ebd., S. 469). Bevor es zu einer zivilrechtlichen Massnahme kommt, müssen somit alle subsidiären Hilfen geprüft werden, welche die Erziehungsberechtigten freiwillig in Anspruch nehmen können, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen (ebd., S. 475). Bei der Anordnung dieser Massnahmen haben sich nebst der Subsidiarität weitere Grundsätze herausgebildet, welche zu beachten sind. Es gilt eine Verschuldensunabhängigkeit, die Kindeswohlgefährdung setzt also nicht per se die Verschuldung der

Eltern voraus. Die Ursachen sind mit den Eltern zu besprechen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten (Rosch & Hauri, 2022b, S. 464). Bei der Komplementarität geht es nicht darum, die Verantwortung der Eltern zu ersetzen, sondern sie dort zu ergänzen, wo es notwendig ist. Ein weiterer Grundsatz ist die Verhältnismässigkeit, wobei bei einer angeordneten Massnahme die drei Elemente der Zwecktauglichkeit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu prüfen sind (Rosch, 2022, S. 32-33). Die Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz umfassen die geeigneten Massnahmen (inkl. Mahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht) nach Art. 307 ZGB, die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach Art. 310 ZGB, die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und Art. 312 ZGB und die Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. Die Situation und Vertretung der unbegleitet minderjährig Geflüchteten stellt im zivilrechtlichen Kinderschutz eine Besonderheit dar. Die verschiedenen Instrumente und Möglichkeiten werden folgend dargestellt und erläutert.

## 2.4 Gesetzliche Vertretung

Grundsätzlich erhalten alle Kinder und Jugendlichen nach Einreichung des Asylgesuchs eine Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) zugewiesen. Die Rolle der Vertrauensperson ist in Art. 7 Abs. 2 bis 3 Asylverordnung 1 (AsylV 1) geregelt. Die Begleitung dauert so lange, bis die minderjährige Person das BAZ verlässt, in ein zuständigen Dublin-Staat überstellt wird oder die Volljährigkeit erreicht. Gemäss Art. 7 Abs. 3 AsylV 1 muss die Vertrauensperson über Kenntnisse des Asylrechts, des Rechts betreffend des Dublin-Verfahrens und der Kinderrechte sowie über Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen verfügen. Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asyl- oder im Dublin-Verfahren und erfüllt folgende Aufgaben: Beratung vor und während den Befragungen, Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln und Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens (Della Torre et al., 2021, S. 629). Della Torre et al. (2021) sehen die komplexe Doppelrolle als Rechtsvertretung und Vertrauensperson kritisch an und hinterfragen die Ausbildung und Aufgaben der Rechtsvertretung/Vertrauensperson sowie deren Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Es stehe wenig Zeit für die Interessensvertretung im psychologischen Bereich zur Verfügung (S. 629). Nach der Zuweisung in die Kantone wird nach Art. 7 Abs. 2<sup>quater</sup> AsylV 1 eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft eingesetzt. Ist die Ernennung nicht sofort möglich, so ernennt die kantonale Behörde eine weitere Vertrauensperson (Art. 17 Abs. 3 AsylG; Art. 7 Abs. 2<sup>quater</sup> AsylV 1). Die Vertrauensperson gleicht einer Beistandschaft nach ZGB, entbindet jedoch die KESB nicht davon, kindesschutzrechtliche Massnahmen zu prüfen und anzuordnen. Die Vertrauensperson ist nicht alternativ zu einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft zu sehen, sondern vielmehr als Übergangslösung bis zur Ernennung einer Beistandsperson oder einer Vormundperson (SODK, 2016, S. 28). Gemäss den Autor\*innen Della Torre

et al. (2021) kommen jedoch nicht alle KESB dieser Pflicht fristgerecht nach bzw. wird die Ernennung nicht unverzüglich vorgenommen (S. 627).

Bei der Vormundschaft handelt es sich um den stärksten Eingriff in die elterlichen Rechte. Sie bedeutet die Entziehung der elterlichen Sorge. Den Eltern wird der Kern ihrer Erziehungsaufgaben und -möglichkeiten weggenommen und eine Vormundperson nach Art. 327a ZGB wird ernannt. Gemäss den Voraussetzungen für die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 ZGB sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben, unter anderem aufgrund von Abwesenheit (Art. 311 Abs. 1 ZGB). Eine Vormundperson ist somit für die umfassende und dauernde Vertretung zuständig und es stehen ihr/ihm die gleichen Rechte wie den Eltern zu (Art. 327a ZGB) (Vogel, 2022, S. 506-510).

Bei der Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB handelt es sich um eine Beistandschaft, bei welcher als Voraussetzung unter anderem gilt, dass die Eltern konkret am Handeln verhindert sind. Grund für die Unmöglichkeit des Handelns kann unter anderem örtliche Abwesenheit sein. Dabei handelt es sich um eine Vertretungsbeistandschaft und sie ist eher für konkrete Vertretungshandlungen im Einzelfall und nicht für Übernahme von Betreuungsaufgaben konzipiert (Vogel, 2022, S. 506-510). In der ausgewerteten Studie von Rieker et al. (2021) wird deutlich, dass die Beistandspersonen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten mit der Übernahme ganz unterschiedlichen Aufgaben besonders gefordert sind. Dies einerseits, da sie je nach Kanton und je nach Fluchtbewegung für sehr viele Jugendliche zuständig sind. Andererseits jedoch auch durch die vielfältigen Aufgaben, welche mit der Übernahme der Elternfunktion und der Rolle als administrative Fachperson einhergehen. Hierbei wird betont, dass die Beistandspersonen sich oftmals über das übliche Mass engagieren (S. 18). Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021) äussert sich in seinem Bericht kritisch darüber, dass die Rechtsvertretung teilweise dieselbe Person wie die Vertrauensperson ist. Diesbezüglich formuliert er die Empfehlung, dass nur eine Person, welche im rechtlichen wie auch psychosozialen Bereich angemessen geschult ist, diese Doppelfunktion übernehmen kann (S. 18).

## 2.5 Zuständigkeit für Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich ist jede Person dazu berechtigt, bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einzureichen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c ZGB). Dieses Melderecht wird bei Fachpersonen mit besonderen beruflichen Funktionen verschärft und eine Meldepflicht geschaffen (Art. 314d ZGB). Im Kinderschutz sind somit Personen in amtlicher Tätigkeit (zum Beispiel Sozialarbeitende des öffentlichen Sozialdienstes, Lehrpersonen oder Mitglieder\*innen der Schulpflege) oder Personen mit regelmässigem beruflichen Kontakt zu Kindern (zum Beispiel professionelle Sporttrainer\*innen, Jugendarbeiter\*innen oder soziokulturelle

Animator\*innen) meldepflichtig (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], 2019, S. 1-7). Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn sie an die vorgesetzte Person erfolgt. Auch hier greift das Subsidiaritätsprinzip und die Meldepflicht ist relativ zu verstehen. Die meldepflichtige Person hat daher abzuwägen, ob sie selbst in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen oder Hilfe zu vermitteln. In diesem Fall muss keine Meldung erfolgen. Aufgrund des staatlichen Schutzauftrages ist die KESB verpflichtet, auf jede Meldung zu reagieren. Dabei muss die meldende Person nicht nachweisen, ob eine Person tatsächlich gefährdet ist oder nicht, diese Abklärung wird von der KESB vorgenommen (ebd., S. 1-7). Zuständig ist dabei grundsätzlich die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB; Art. 315 ZGB). Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die sich im BAZ aufhalten, ist somit die KESB am Standort des BAZ zuständig. Durch die Landesabwesenheit der Eltern sind diese faktisch an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, was eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Nach Einreichung des Asylgesuches besteht somit eine Meldepflicht im Sinne von Art. 314d ZGB für das SEM und alle Fachpersonen, die im Auftrag des SEM mit der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen befasst sind. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sind die Fachpersonen nur dann zur Meldung verpflichtet, wenn sie die Gefährdung nicht selbst abwenden können. Es stellt sich daher die Frage, ob durch den Beizug der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG auf die Meldung verzichtet werden kann. In der Evaluation des UMA-Pilotprojekts wurde jedoch festgestellt, dass die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit der KESB in den BAZ ungenügend geklärt sind und die Gefahr besteht, dass Gefährdungsmeldungen auf die lange Bank geschoben werden (Mey et al., 2019, S. 67). Mey et al. (2019) empfehlen dringend, die Schnittstellen zur KESB sowie die Rollen von Betreuung und Rechtsvertretung zu klären (S. 70).

### 3 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Im Jahr 2022 stellten 24'511 Personen in der Schweiz ein Asylgesuch. 10% oder 2'450 dieser Gesuche wurden von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen eingereicht (SEM, 2023a, S. 1). Der Begriff der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird in diesem Kapitel anhand der rechtlichen Grundlagen definiert. Anschliessend werden ihre individuellen Herausforderungen dargestellt und einen Einblick in ihre Lebenswelten, als besonders schützenswerte Personengruppe, gegeben.

#### 3.1 Definition unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Als minderjährig gelten nach Schweizer Recht Personen, welche gemäss Art. 14 ZGB das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäss dem Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) gilt die Minderjährigkeit nach schweizerischem Recht auch dann, wenn die Person in ihrem Herkunftsland bereits als volljährig gilt (Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK], 1994/11). Unbegleitet sind Kinder und Jugendliche, wenn sie sich nicht in der Obhut eines Elternteils oder einer Person, welche die elterliche Sorge innehat, befinden

(Art. 2 lit. j Dublin-III-Verordnung, 2013). Asylsuchende sind Menschen, die in ein anderes Land eingereist sind, um ein Gesuch um ihre Anerkennung als Flüchtling zu stellen. Sie sind durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) geschützt, welche unter anderem in Art. 14 das Recht auf Asyl beinhalten. In der Schweiz besagt Art. 2 AsylG, dass Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl gewährt wird. Die Rechte, die ihnen gewährt werden, hängen von ihrem Status und ihrer Ankerkennung als Flüchtling ab. Als Flüchtlinge werden gemäss Art. 3 AsylG Personen anerkannt, die in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die unterschiedlichen asylrechtlichen Ausweise und ihre Statusrechte werden gemäss der SFH wie folgt dargestellt:

	<b>Asylsuchend</b>	<b>Flüchtlinge mit Asyl</b>	<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>	<b>Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen</b>	<b>Abgewiesene Asylsuchende</b>
<b>Bewilligung</b>	<b>N-Ausweis</b> (Art. 42 AsylG)	<b>B-Flüchtling</b> (Art. 60 Abs. 1 AsylG)	<b>F-Flüchtling</b> mit Asylausschlussgrund (Art 53/54 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs 8 AIG)	<b>F-Ausländer*in:</b> vorläufige Aufnahme wegen Wegweisungshindernissen (Art. 44 AsylG, Art 41 Abs. 2 AIG, Art. 83 ff. AIG)	<b>Keine</b> (Nothilfe Art. 69 AIG)
<b>Flüchtlingseigenschaft</b>	Wird geprüft	Ja (Art. 60 Abs 1 AsylG)	Nein, aber vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Asylausschluss)	Nein	Nein
<b>Vollzug der Wegweisung</b>	Wird geprüft	Unzulässig (Art 83. Abs. 3 AIG) (Flüchtlingsrechtlich es Refoulement- Verbot; Art. Art. 5 Abs.1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 GFK)	Unzulässig (Art 83. Abs. 3 AIG) (Flüchtlingsrechtliches Refoulement-Verbot; Art. Art. 5 Abs.1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 GFK)	Unzumutbar, unzulässig, (menschenrechtliches Refoulement-Verbot) oder unmöglich (Art. 83 Abs. 2-4 AIG)	Zulässig, zumutbar und möglich (Art. 44 AsylG)

*Tabelle 1:* Übersicht über asylrechtliche Ausweise und die wichtigsten Statusrechte (leicht modifiziert nach SFH, 2021, S. 1)

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind demnach Kinder und Jugendliche, welche in der Schweiz Asyl beantragen, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person begleitet werden, welcher die elterliche Sorge von Gesetzes wegen übertragen worden wäre. Als ernsthafte Nachteile, welche die Kinder und Jugendlichen für das Erlangen eines Asyls glaubhaft machen müssen, gelten gemäss Art. 3 Abs 2 AsylG die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Während im Jahr 2020 noch 535 Gesuche von unbegleiteten Minderjährigen eingegangen sind, hat sich die Zahl in den zwei Jahren danach mehr als vervierfacht (SEM, 2023a, S. 1). Dies ist nicht nur auf den Anstieg der Asylgesuche zurückzuführen, auch der Anteil der unbegleiteten Kinder und

Jugendlichen hat sich von 4.85% im Jahr 2020 auf 10% im Jahr 2022 verdoppelt (ebd.). 96.53% aller unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die im Jahr 2022 in der Schweiz um Asyl ersuchten, sind männlich (SEM, 2023a, S. 1). Über 80%, konkret 2001 Kinder und Jugendliche, kommen aus Afghanistan (ebd.), das seit der Machtübernahme 2021 von den Taliban kontrolliert wird. Laut der SFH herrscht in Afghanistan eine finanzielle und humanitäre Krise von bisher unbekanntem Ausmass. Die Bewohnenden leben in grosser Armut, sind auf humanitäre Hilfe angewiesen und es herrscht teilweise eine Hungersnot (SFH, ohne Datum a). Trotzdem werden die Fluchtgründe von Afghan\*innen in der Schweiz nur bedingt anerkannt und humanitäre Visa kaum ausgestellt (Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK], 2022). 81% der geflüchteten Menschen erhalten (Stand Mai 2023) einen Status F (vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) (SEM, 2023d). Die United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) geht davon aus, dass seit 2021 über 1.6 Millionen Menschen Afghanistan verlassen haben (SFH, ohne Datum a), was sich dementsprechend auch in der Asylstatistik der Schweiz niederschlägt.

### 3.2 Individuelle Herausforderungen und Vulnerabilität

Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche erscheinen auf den ersten Blick als eine homogene Personengruppe. Gerade die Tatsache, dass 80% der unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan kommen, lässt ihre Individualität in den Hintergrund treten. Gemeinsam ist ihnen, dass sie ihr Herkunftsland und ihre Familien verlassen mussten, oder auf der Flucht von ihnen getrennt wurden, und somit ohne sorgeberechtigte Begleitung in einem fremden Land angekommen sind. Viele der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen haben vor oder während der Flucht schwere Verluste und Trennungen von ihren engsten Bezugspersonen erlebt. Hinzu kommen jedoch unterschiedliche Gründe für ihre Flucht, wie beispielsweise Krieg oder bewaffnete Konflikte, Rekrutierung als Kindersoldat\*innen, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen, Armut, Zwangsheirat oder familiäre Gründe (SFH, ohne Datum a; Bär, 2016, S. 40). Hinzu kommt, dass die geflüchteten Kinder und Jugendlichen bei ihrer Ankunft in der Schweiz mit verschiedenen Unsicherheiten und Stressoren konfrontiert sind. Rieker et al. (2021) schreiben, dass das Leben der geflüchteten Kinder und Jugendlichen überwiegend durch das Asylsystem bestimmt wird. Der unsichere Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen ungewissen Zukunftsperspektiven können sich negativ auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirken (S. 12). Neben diesen Gemeinsamkeiten können aber auch individuelle Verletzlichkeiten wie traumatische und belastende Erfahrungen, die im Herkunftsland, auf der Flucht oder im Ankunftsland ausgelöst wurden, hinzukommen (SFH, ohne Datum b).

Bär (2016) beschreibt, dass eine Flucht im Jugendalter eine besondere Herausforderung für die Identitätsentwicklung und -findung darstellt. Der Verlust vertrauter Strukturen und nahestehender

Personen, der «Kulturschock» und das Nicht-Dazugehören zu einer Gemeinschaft können Gefühle von Einsamkeit, Trauer, Aggression und Verzweiflung auslösen. Darüber hinaus sieht sie die Sprache als wichtigen Teil der individuellen Identität und der persönlichen Geschichte, die im Ankunftsland nutzlos erscheint, was ein Gefühl von Trauer und Hilflosigkeit auslösen kann (S. 86). Die geflüchteten Kinder und Jugendlichen sind mit der Herausforderung konfrontiert, das Fremde und das Vertraute in ihrer Identität unterzubringen. Dies kann entweder als Überforderung oder Bereicherung, oder als beides zugleich empfunden werden. Sie bewegen sich zwischen zwei Kulturen, befinden sich durch die Flucht in einem neuen, ihnen unbekanntem Umfeld und müssen ihre eigene, meist kollektivistisch geprägte Kultur und deren Werte mit denen der Aufnahmegesellschaft, die oft eher individualistisch geprägt ist, verbinden (ebd., S. 134-135). Folglich spielt die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen dem Herkunftsland und dem neuen Umfeld im Ankunftsland eine wesentliche Rolle für ihre Entwicklung und Identitätsfindung. Die Möglichkeit, dass Migration als traumatisch erlebt wird, erhöht sich laut Bär (2016) durch vermehrte Beziehungsabbrüche und Trennungserfahrungen zu wichtigen Bezugspersonen (S. 107). Das von ihr beschriebene Konzept der kumulativen und sequenziellen Traumatisierung geht davon aus, dass der Reizschutz nicht durch ein einmaliges schwerwiegendes Ereignis nachhaltig durchbrochen wird, sondern dass viele kumulative Kränkungs-situationen, wie z.B. anhaltender Druck, permanente Trennungs-, Verlassenheits- und Fremdheitserfahrungen, in individuell unterschiedlicher Weise über die (potenzielle) Traumatisierung der geflüchteten Person entscheiden (ebd., S. 108).

Oft wird im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten der Begriff «Vulnerabilität» verwendet. Vulnerabilität wird gemäss Duden als Verwundbarkeit oder Verletzlichkeit definiert (Duden, ohne Datum). Unter Vulnerabilität wird ein Zustand oder eine Situation verstanden, in der eine Person oder eine Gruppe ein erhöhtes Risiko aufweist, eine bestimmte psychische oder physische Krankheit oder ein bestimmtes Problemverhalten zu entwickeln, und die sich aus dem komplexen Zusammenwirken verschiedener biologischer, psychischer, sozialer und physischer Risikofaktoren in Verbindung mit einer geringeren Resilienz ergibt (Infodrog - Schweizerische Koordinations- & und Fachstelle Sucht, ohne Datum). In der Literatur wird Vulnerabilität zunehmend als relationale Kategorie angesehen, das bedeutet, dass sich Vulnerabilität nicht als Eigenschaft eines Menschen, sondern als Zusammenspiel negativer wie positiver (Umwelt-)Faktoren ergibt (Burghardt et al., 2017; Mehring et al., 2022). Zu den Risikofaktoren (vgl. Kapitel 2.2) können Erfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht gehören, wie Krieg, Konflikte, Folter, geschlechtsspezifische Verfolgung, sexuelle Gewalt, Menschenhandel oder Hunger und schwierige Fluchtbedingungen. Zudem spielen Umweltfaktoren eine Rolle, die die Lebenssituation und -bedingungen im Aufnahmeland betreffen, wie unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Arbeitserlaubnis oder kulturelle und gesellschaftliche Unterschiede im Vergleich zum Herkunftsland. Auch persönliche Faktoren der

asylsuchenden Person sind von hoher Bedeutung, wie Geschlecht, Alter, Religion, physischer und psychischer Zustand sowie der sozioökonomische Hintergrund (Stettler, 2020, S. 11). Motzek-Öz (2019) argumentiert in ihrem Text in Anlehnung an Burghardt et al. (2017), dass Vulnerabilität aus sozialpädagogischer Perspektive als Folge sozialer Ausgrenzung und/oder fehlender Bewältigungsressourcen gesehen und als zu bewältigendes Risiko betrachtet wird.

Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche werden in der Literatur und im Gesetz (Art. 20 KKK) aufgrund ihres jungen Alters, ihrer noch andauernden psychischen und physischen Entwicklung und der Tatsache, dass sie nicht auf die Unterstützung einer vertrauten Person zurückgreifen können, als eine besonders vulnerable Personengruppe anerkannt (Della Torre et al., 2021, S. 619). Diese Anerkennung basiert auf dem Verständnis, dass diese jungen Menschen besondere Bedürfnisse und Herausforderungen aufweisen, die besonderen Schutzmassnahmen erfordern. Der Fokus liegt darauf sicherzustellen, dass ihre Rechte gewahrt werden und sie Zugang zu angemessener Unterstützung und Betreuung sowie ausreichend Schutz erhalten. Allerdings kann diese Perspektive, wie Mörgen und Rieker (2021a) sowie Otto und Kaufmann (2018) schreiben, auch kritisch betrachtet werden (vgl. Kapitel 5.2). Diese jungen Menschen sind zwar aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände auf den speziellen Schutz angewiesen, den ihnen durch ihre Vulnerabilität gewährt wird, im Gegensatz dazu wird aber Selbstständigkeit und Stärke von ihnen erwartet. Das Paradox besteht also darin, dass sie sich verletzlich zeigen müssen, um diesen Schutz zu erhalten, obwohl oft das Gegenteil von ihnen erwartet wird (Otto & Kaufmann, 2018, S. 71). Die Einführung der neuen Personengruppe der «selbständigen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden» (SUMA) durch das SEM als «Übergangslösung» (Bargetzi, 2023) verdeutlicht diesen Sachverhalt. Jugendlichen über 16 Jahren wird die Vulnerabilität abgesprochen und ihnen wird ein reduzierter Schutz gewährt. Es handelt sich bei dieser Personengruppe um Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht als «besonders vulnerabel» erscheinen. Gemäss den Statistiken sind jedoch 70% aller unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, welche ein Asylgesuch gestellt haben, «SUMA» (ebd.). Die Folgen für die Jugendlichen sind, dass sie nicht die gleichen Rechte haben wie unter 16-Jährige, und wie erwachsene Asylsuchende behandelt werden. Dies wirkt sich auf die sozialpädagogische Betreuung, die Unterbringung und auf den Zugang zum Schulsystem aus. Die «SUMA» verlieren zudem ihr Anrecht auf eine sozialpädagogische Bezugsperson, was als sehr kritisch angesehen werden kann. Das SEM betonte dabei, dass es sich um ein Notfallkonzept handle, um auf die steigende Anzahl Asylgesuche und die fehlenden (räumlichen, finanziellen und personellen) Ressourcen zu reagieren (Bargetzi, 2023). Eine offizielle Medienmitteilung oder Stellungnahme vom SEM wurde diesbezüglich nicht gefunden.

## 4 Das Asylsystem in der Schweiz

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die relevanten rechtlichen Grundlagen des Asylsystems in der Schweiz, den Ablauf eines Asylverfahrens von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sowie deren Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten bis zur Erreichung des Erwachsenenalters.

Im Rahmen des Asylverfahrens ist es von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen uneingeschränkten Zugang zu ihren Rechten erhalten. Diese Bedürfnisse müssen im Asylverfahren frühzeitig erkannt werden. Obwohl die Revision des Asylsystems im Jahr 2019 zu Verbesserungen bei der Identifizierung und Berücksichtigung bestimmter Kategorien besonderer Bedürfnisse geführt hat, bestehen nach wie vor Herausforderungen. Insbesondere die kurzen Fristen im beschleunigten Verfahren lassen oft nicht ausreichend Zeit, diese zu erkennen (Stettler, 2020, S. 2).

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährung von Asyl in der Schweiz sind internationale, europäische und nationale Rechtsgrundlagen und Abkommen von zentraler Bedeutung. Die GFK und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind die grundlegenden Rechtsinstrumente des internationalen Flüchtlingsrechts. Für Asylsuchende sind darüber hinaus die UN-Pakte I und II sowie die Dublin-III-Verordnung von grosser Bedeutung. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind insbesondere die Art. 13 und 16 der Dublin-III-Verordnung relevant. Art. 13 legt fest, dass die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes gemäss dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorrangig berücksichtigen müssen. Dabei ist das Wohlbefinden, die soziale Entwicklung, Sicherheitsaspekte sowie der Wille des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Reife und seines Hintergrundes zu berücksichtigen. Art. 13 sieht zudem vor, dass für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besondere Verfahrensgarantien festgelegt werden (Art. 13, Dublin-III-Verordnung, 2013). Art. 16 Dublin-III-Verordnung enthält den Grundsatz der Einheit der Familie und legt fest, dass unbegleitete Minderjährige, die Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat haben, als Zuständigkeitskriterium gelten.

Die Normen der KRK und die Empfehlungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes sind verbindliche Handlungsanweisungen (siehe Kapitel 2.3). Diese, in der KRK verankerten Rechte, sind für asylsuchende Kinder von besonderer Bedeutung. Für die unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen sind neben Art. 3 KRK, der die Wahrung des übergeordneten Kindeswohls und des Kindesinteresses vorschreibt, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK), das Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe (Art. 22 KRK), das Recht auf Identität (Art. 8 KRK), das

Recht auf Familienleben (Art. 9 und 10 KRK), das Recht auf Schutz vor Ausbeutung (Art. 34 KRK), das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und Menschenhandel (Art. 35 und 36 KRK) und das Recht auf Schutz vor Inhaftierung (Art. 37 KRK) ausschlaggebend. Des Weiteren enthält die EMRK grundlegende Rechte wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Meinungsäusserungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot.

Auf nationaler Ebene sind in der BV verschiedene Rechte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthalten. Zudem legt die BV in Art. 121 die Zuständigkeit für die Asylgesetzgebung sowie das Refoulementverbot (Art. 25 Abs. 2-3 BV) fest. Das Refoulementverbot verpflichtet die Schweiz, sicherzustellen, dass keine Person in Länder abgeschoben oder ausgeliefert wird, in denen ihr ernsthafte Menschenrechtsverletzungen drohen, ist dies der Fall wird die Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen (Art. 25 Abs. 2-3 BV; Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK). Das Asylgesetz regelt die wichtigsten Grundsätze und enthält Bestimmungen für Asylsuchende, darunter den Ablauf des Asylverfahrens, die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, die Rechtsstellung sowie die Definition von Flüchtlingen und Asylausschlussgründen. Das Asylgesetz wird durch drei Asylverordnungen (AsylV) konkretisiert: Die AsylV 1 (1999) regelt Verfahrensfragen, die AsylV 2 (1999) Finanzierungsfragen und die AsylV 3 (1999) die Bearbeitung von Personendaten. Die ersten spezifischen Regelungen für minderjährige Asylsuchende im Asylgesetz wurden erst mit dem Beitritt der Schweiz zur KRK eingeführt. Ferner sind insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, 1969) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, 2005) relevant. Eine weitere Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD, 2019) regelt den Betrieb der BAZ und der Unterkünfte an den Flughäfen.

## 4.2 Das Asylverfahren

Sobald eine Person die Aussage macht, dass sie oder er in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, gilt dies als Asylgesuch (Art. 18, AsylG). Das Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 2 AsylG an der Schweizer Grenze oder auf Schweizer Gebiet eingereicht werden, nicht aber ausserhalb der Schweiz. Für die Prüfung ist das SEM zuständig (Art. 6a Abs. 1 AsylG). Mit der Neustrukturierung des Asylverfahrens, welche seit März 2019 umgesetzt wird, wurden die Verfahrensfristen verkürzt (Art. 26 und 27 AsylG). Das erstinstanzliche Verfahren ist in die Vorbereitungsphase, das Dublin- Verfahren, das beschleunigte und das erweiterte Verfahren gegliedert (Massara, 2021, S. 96). Das Asylverfahren wird, mit Ausnahme des erweiterten Verfahrens, in den sechs Asylregionen in den BAZ durchgeführt (ebd., S. 75). Der Staat ist dazu verpflichtet das Non-Refoulement-Prinzip zu beachten und zu prüfen (Hruschka, 2021, S. 58) und sofern keine Abschreibung vorliegt, das Asylgesuch in folgenden drei Schritten zu prüfen (ebd., S. 60). In einem ersten Schritt wird von der Behörde bestimmt, ob sie auf

das Asylgesuch eintritt oder nicht. Hierzu gehört das Dublin-Verfahren (Della Torre et al., 2021, S. 60). Das SEM kann gemäss den in Art. 31a AsylG beschriebenen spezialgesetzlichen Nichteintretensgründen in bestimmten Fällen nicht auf ein Asylgesuch eintreten (ebd. S. 62). In einem zweiten Schritt, nach Eintreten des SEM auf das Asylgesuch (mit Ausnahme der Dublin-Verfahren), wird dieses aufgrund der materiellen Asylgründe der Person geprüft und festgestellt, ob die Person die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Die Anhörung gemäss Art. 29 AsylG führt dazu, dass das SEM entscheidet, ob das Verfahren beschleunigt durchgeführt wird (Art. 26c AsylG) oder das Vorliegen der Voraussetzungen im erweiterten Verfahren (Art. 26d AsylG) geprüft werden muss. Die Flüchtlingseigenschaft muss durch die asylsuchende Person glaubhaft gemacht werden (Art. 7 AsylG) und es dürfen keine Asylausschlussgründe gemäss Art. 53-55 AsylG vorliegen. Wird nicht auf das Asylgesuch eingetreten oder werden die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllt, wird das Asylgesuch – unter Vorbehalt des Refoulementverbots – abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz gemäss Art. 44 AsylG verfügt. Als letzter Schritt prüft das SEM, ob der Vollzug der angeordneten Wegweisung überhaupt möglich, zulässig und zumutbar gemäss Art 83 AIG ist. Kann die Person trotz abgelehntem Asylgesuch nicht aus der Schweiz weggewiesen werden (da unzulässig, unzumutbar oder unmöglich), wird die Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen und erhält den Status F (Della Torre et al., 2021, S. 61).

### Ablauf Asylverfahren als Übersicht:

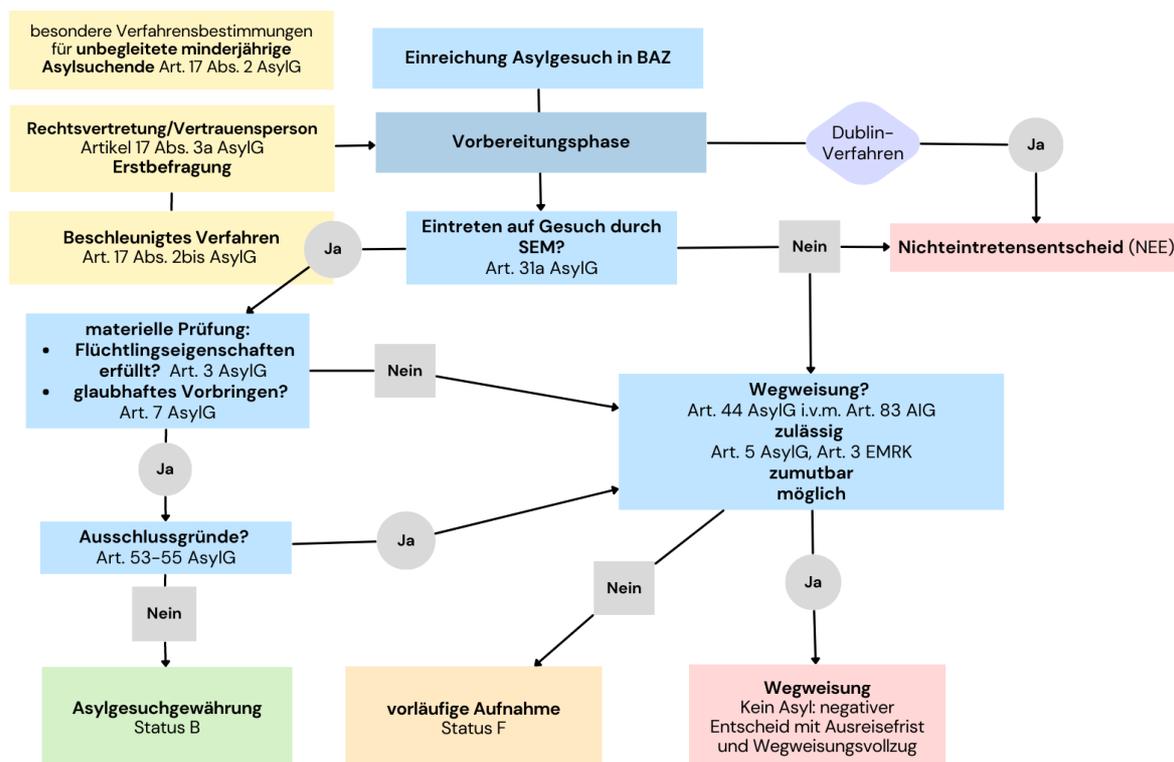


Abbildung 1: Ablauf Asylverfahren (eigene Darstellung)

Geflüchtete Kinder und Jugendliche befinden sich, wie oben in Kapitel 3.2 beschrieben wurde, in einer besonders verletzlichen Lebenssituation. Laut UN-Kinderrechtsausschuss sind kindergerechte Verfahren unabdingbar (Hruschka, 2021, S. 63-64; Weber & Hermann, 2020, S. 12). Ihre Asylgesuche sind deshalb gemäss Art. 17 Abs 2 AsylG nach besonderen Verfahrensbestimmungen zu behandeln. Kinder und Jugendliche haben während dem Asylverfahren das Recht auf Anhörung, Mitwirkung und Vertretung. Art 7 Abs 2<sup>bis</sup> AsylG sieht vor, dass Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär und in einem beschleunigten Verfahren zu behandeln sind. Die Herausforderung hierbei besteht gemäss Weber und Hermann (2020) jedoch darin, dass nicht der Ablauf des Asylverfahrens durch die Beschleunigung und die eng getakteten Fristen in den Vordergrund rückt und somit das Kindeswohl darunter leidet. Die Kinder und Jugendlichen benötigen ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Reflexion vor der Anhörung (S. 17). In jedem Asylverfahren wird als erstes geprüft, ob eine Verfahrenstriage, ein Dublin-Verfahren gemäss Art. 26b AsylG, vorliegt. Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen nach der Dublin-III-Verordnung liegt die Zuständigkeit für das Asylgesuch von unbegleiteten asylsuchenden Kindern und Jugendlichen bei dem Mitgliedstaat, in dem sich Familienangehörige oder Verwandte des Kindes oder Jugendlichen aufhalten, sofern dies dem Kindeswohl entspricht (Art. 16 Dublin-III-Verordnung). Sind keine solchen Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem das Asylgesuch gestellt wurde (Art. 8 Dublin-III-Verordnung). Die Schweiz ist dann für das Asylgesuch zuständig, wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten in einem Mitgliedstaat anwesend sind.

Beim Eintritt in das BAZ nimmt das SEM die Personalien auf und erstellt Fingerabdrücke und Fotografien der Kinder und Jugendlichen (vgl. Art. 26 AsylG). Bei Kindern und Jugendlichen kann das SEM bei unglaublichen Informationen oder fehlenden Identitätspapieren gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 Abs. 1 AsylV1 ein Altersgutachten erstellen. Zudem müssen die Kinder und Jugendlichen ihren medizinischen Sachverhalt darlegen (Art. 26a AsylG) (Judith & Seraina, 2021, S. 97). Die Alterseinschätzung ist für die unbegleiteten Jugendliche von sehr grosser Bedeutung, da mit ihr einhergeht, ob ihnen die besonderen Verfahrensbestimmungen gewährt werden oder nicht, und hat weitreichende Konsequenzen auf das gesamte Asylverfahren. Die medizinische Untersuchung wird weitgehend kritisiert und es wird postuliert, dass sie schwer mit den Grundrechten vereinbar sei (humanrights.ch, 2017). In der Praxis scheint es so, dass die Jugendlichen oft älter eingeschätzt werden, als sie wirklich sind (Weber & Hermann, 2020, S. 14). Alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden müssen vom SEM angehört werden (SEM, 2019a, S. 9) und haben dabei Anspruch auf eine Vertrauensperson. Die Anhörung ist zentral und entscheidend über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Wird die Anhörung nicht dem Alter und dem Entwicklungsstandes des Kindes angepasst, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Weber & Hermann, 2020, S. 17). Die Vertrauensperson hat den Auftrag, die minderjährige Person zu beraten, sie auf die Anhörung

vorzubereiten, sie zu begleiten und bei der Beschaffung und Nennung von Beweismitteln zu helfen (Art. 7 Abs. 3 AsylV 1). Seit dem neuen Asylverfahren übernimmt diese auch gleichzeitig die Rolle der Rechtsvertretung. Wie in Kapitel 2.4 bereits erläutert wurde, ist die Doppelrolle der Rechtsvertretung/Vertrauensperson stark umstritten. Auch gemäss dem Bericht der SBAA besteht in den meisten Asylregionen noch Klärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeiten, da die Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischem Fachpersonal und Rechtsvertretung/Vertrauensperson nicht ausreichend geklärt sind (Weber & Hermann, 2020, S. 14).

Tritt das SEM auf das Asylgesuch ein, prüft es die materiellen Asylgründe der Person, welche die Prüfung folgender drei Fragen beinhaltet:

- Sind die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt (Art. 3 AsylG, Art 1A AK)?
- Sind die Vorbringen der asylsuchenden Person glaubhaft (Art. 7 AsylG)?
- Liegen Ausschlussgründe vor (Art. 53 - 55 AsylG)?

Werden all diese Fragen summativ bejaht, wird das Asylgesuch gutgeheissen (Hruschka, 2021, S. 67). Wird bei den Kindern oder Jugendlichen ein Ausschlussgrund festgestellt, wird das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung verfügt. Liegen ein oder mehrere Ausschlussgründe gemäss Art 53-55 AsylG vor, wird die Person, vorläufig aufgenommen.

Erstmalig wurde im Jahr 2022 der Art. 55 AsylG angewandt und es wurde der Status für Schutzbedürftige (Status S) ausgesprochen. Der Schutzstatus berechtigt die Personen, ohne Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz (Judith & Seraina, 2021, S. 528). Gemäss Handbuch «Asyl und Rückkehr» Art. C9 müssen bei Minderjährigen die Anwendungskriterien von Art. 83 Abs. 4 AIG (unzumutbarer Vollzug) unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls bestimmt und gewürdigt werden (SEM, 2019a, S. 14). Jedoch ist festgehalten, dass ein Kind nur aufgrund seiner Minderjährigkeit nicht automatisch auf ein gutgeheissenes Asylgesuch zählen kann (ebd., S. 15). Das BVGer geht ferner davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung in das Heimatland unter gewissen Bedingungen mit dem Grundsatz des Kindeswohls vereinbar ist. Es kann zudem von Angehörigen im Heimatland verlangt werden, ihren Wohnsitz innerhalb des nationalen Territoriums an einen sicheren Ort zu verlegen, um das Kind aufnehmen zu können (ebd., S. 15-16).

Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen sind in der Asylstatistik 2022 nicht separat erfasst. Die Statistik zu «UMA» (SEM, 2023a) umfasst nur die Anzahl der Gesuche, die wichtigsten Herkunftsländer sowie das Geschlecht. Welchen Asylstatus die Kinder und Jugendliche erhalten, kann nur abgeleitet werden. Da 80% der unbegleiteten minderjähriger Asylsuchenden aus Afghanistan einreisten und

Personen aus Afghanistan in der Asylstatistik 2022 von allen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen mehr als die Hälfte ausmachen, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Grossteil der Kinder und Jugendliche den Status F erhalten haben (SEM, 2023b, S. 15-16).

### 4.3 Unterbringung und Betreuung

Die Verordnung des EJPD und das Betriebskonzept der Asylunterkünfte (BEKO) des SEM regeln den Betrieb in den BAZ. Das BEKO enthält die Ziele und Standards für alle betrieblichen Abläufe im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden in den BAZ.

Gemäss Art. 82 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG ist den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Kinder und Jugendliche werden für die ersten 140 Tage wie alle asylsuchenden Personen in einem BAZ untergebracht. Sie müssen jedoch von den Erwachsenen getrennt untergebracht und separaten Zugang zu sanitären Anlagen haben (Della Torre et al., 2021, S. 622). Aufgrund der KRK gelten die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber asylsuchenden Kindern auf dem gesamten Staatsgebiet (Art. 2 KRK). Kinder innerhalb der BAZ haben die gleichen Rechte wie gleichaltrige Kinder ausserhalb der Zentren. Generell soll den spezifischen Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand, der Urteilsfähigkeit und der individuellen Situation Rechnung getragen werden. Das übergeordnete Interesse des Kindes soll immer im Mittelpunkt stehen und die Kinder und Jugendliche sollen in die Entscheidung möglichst miteinbezogen werden (SODK, 2016, S. 16-19). Nach dem Aufenthalt im BAZ werden die unbegleiteten minderjähriger Geflüchteten den Kantonen zugewiesen. Die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung ist föderal geregelt, wodurch verschiedene kantonale Systeme und Standards bestehen, die sich auf die Gestaltung der Perspektive für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen auswirken können (SSI-Schweiz, 2022a, S. 4). Im Bericht des UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder (2021) wird demnach empfohlen, die Umsetzung und das Monitoring der Empfehlungen der SODK von 2016 zur Unterbringung und Betreuung für unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche einzuführen (S. 11). Bei der Unterbringung wird unterschieden zwischen der Unterbringung bei Verwandten, in Pflegefamilien, in spezifischen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und in Wohngruppen bzw. sozialen Einrichtungen. Die Unterbringung in Pflegefamilien ermöglicht eine individuelle und enge Betreuung und soll vor allem für Kinder unter 12 Jahren, die nicht bei Verwandten oder in speziellen Einrichtungen untergebracht werden können, ermöglicht werden (SODK, 2016, S. 16-19). In der Befragung von Fachexpert\*innen durch Rieker et al. (2021), wurde die Platzierung in einer Pflegefamilie überwiegend als positiv eingeschätzt. Dies wird vor allem damit begründet, dass die soziale und kulturelle Integration sowie der Spracherwerb erleichtert werden können. Als Herausforderungen werden die teilweise fehlende fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien sowie die hohe Belastung der Pflegefamilien genannt (S. 19-26). Auch unbegleitete

geflüchtete Kinder und Jugendliche befürworten das Wohnen bei Schweizer Familien, damit sie die Sprache und Kultur besser lernen können (MNA-Charta zu den Anliegen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) in der Schweiz, 2014, S. 2). In spezifischen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete können migrationsspezifische und kulturelle Aspekte in der Betreuung berücksichtigt werden und diese werden vor allem für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren empfohlen (SODK, 2016, S. 19). Eine weitere mögliche Unterbringungsform, die von der SODK empfohlen wird, sind betreute und begleitete Wohngruppen, die sich vor allem für ältere Jugendliche im Übergang zur Volljährigkeit eignen (SODK, 2016, S. 19).

## 5 Kindeswohl von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Die Sicherung des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist ein äusserst umfangreiches und komplexes Thema, das im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht vollständig behandelt werden kann. Aus diesem Grund wurde eine Fokussierung auf einige wenige Schwerpunkte vorgenommen. Die Grundlage für die Auswahl der Schwerpunkte ergab sich aus der Literaturrecherche, dem aktuellen Forschungsdiskurs, sowie der aktuell diskutierten gesellschaftlichen Problemlage und der medialen Berichterstattung. Wichtig für diese Arbeit sind Aspekte, die die Soziale Arbeit direkt betreffen und für die eine Handlungsmöglichkeit besteht. Schwerpunkte dieses Kapitels sind die rechtlich-strukturellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Unterbringung und Betreuung, die Aufgaben der Sozialen Arbeit und ihrer Akteur\*innen sowie die Herausforderungen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Diese Aspekte werden folgend anhand des aktuellen Forschungsstandes diskutiert.

### 5.1 Rechtlich-strukturelle Rahmenbedingungen in der Unterbringung und Betreuung

Die verschiedenen Möglichkeiten und Angebote zur Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen wurde bereits im Kapitel 4.3 dargelegt. In diesem Kapitel wird die Unterbringung und Betreuung anhand des Kindeswohl (vgl. Kapitel 2.1) gewichtet und bewertet. Es wird die Ungleichbehandlung in den Strukturen der Unterbringung von unbegleiteten minderjähriger Geflüchteten gegenüber nicht geflüchteten Kindern und Jugendlichen diskutiert sowie die Unterbringungszustände und Betreuungsschlüssel im Sinne des Kindeswohls beleuchtet. Als Grundlage dienen aktuelle Studien, wissenschaftliche Artikel und Empfehlungen zur Unterbringung und Betreuung.

Aufgrund der Zunahme der Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2015 wurden alle Kantone vom SEM dazu aufgefordert, bedürfnisgerechte Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung für die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen (SODK, 2016, S. 7-8). Dies hatte zur Folge,

dass alle Kantone eine bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung sowie eine gesetzliche Vertretung für die Kinder und Jugendlichen sicherstellen mussten. Dabei waren grosse kantonale Unterschiede in den Unterbringungsformen feststellbar (Ursprung & Koch, 2018, S. 24). Nicht alle Kantone verfügten bereits über entsprechende Lösungen und Infrastrukturen. In ihrem Bericht vom Jahr 2015 forderte der UNO Kinderrechtsausschuss die Schweiz daher dazu auf, landesweite Mindeststandards bei der Betreuung und Unterbringung einzuführen (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2015). Daraufhin erarbeitete die SODK Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich. Auf diese wird in vielen Fachartikeln, Berichten und Studien Bezug genommen. Bis anhin bestehen jedoch immer noch keine national verbindlichen Kriterien oder Rahmenbedingungen bezüglich der Unterbringung und Betreuung. Das Fehlen von harmonisierten Betreuungskonzepten und Rahmenbedingungen wird weitgehend kritisiert, da dies die verwaltungsorientierte Argumentation für die Unterbringung unterstützt und die sogenannte «adäquate Unterbringung» flexibel interpretiert wird (Roulin & Jurt, 2020, S. 196; Rieker et al., 2021, S. 19). Um diese Harmonisierung in den Kantonen zu erreichen und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden, hat der SSI-Schweiz einen praxisorientierten Leitfaden für Fachpersonen erarbeitet (SSI-Schweiz, 2017). Rieker et al. (2021) bemängeln, dass eine längerfristige Umsetzung von pädagogischen Konzepten oder Jugendhilfeplanung oft keinen Platz hat, da man vor allem mit der Bewältigung aktueller Herausforderungen beschäftigt sei. Dies wird unter anderem auf fehlende finanzielle und personelle Ressourcen zurückgeführt (ebd., S. 22-23). Eine systematische Evaluation der kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung in den BAZ leistet nach Mey et al. (2019) einen wichtigen Beitrag zum Kindeswohl. Die Ergebnisse des von ihnen erarbeiteten Evaluationsberichts zum «Pilotprojekt UMA» zeigen, dass die Ressourcen nicht ausreichen, um eine kindes- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung in den Zentren des Bundes zu gewährleisten (S. 2-3). Auch in den von der SSI-Schweiz erstellten Mappings zu den Betreuungsstrukturen für unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche wird ersichtlich, dass zahlreiche Betreuungslücken bestehen. Es wird zudem kritisiert, dass die sozialpädagogische Betreuung nicht ausreichend auf das Individuum ausgerichtet ist (SSI-Schweiz, 2017, S. 8). Zusätzlich kann dem Bericht der Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) (2022) entnommen werden, dass die hohe Anzahl der Gesuche von unbegleiteten asylsuchenden Jugendlichen die BAZ mit Verfahrensfunktion überforderten. Die Betreuungsunternehmen konnten laut dem Bericht das Bezugspersonensystem nicht mehr aufrechterhalten. Stattdessen waren tagesverantwortliche sozialpädagogische Mitarbeitende anwesend, die sich zusammen mit einigen Betreuungsmitarbeitenden um 70 bis 100 Jugendliche kümmerten (S. 8). Gemäss der NKVF (2022) konnte die strukturierte Fallarbeit mit dokumentierten Eintritts- und Zwischengesprächen durch die sozialpädagogischen Bezugspersonen nicht ausreichend durchgeführt werden. Nach Einschätzung der Kommission konnten die

Bezugspersonen eine «persönliche und beständige Begleitung aller unbegleiteten asylsuchenden Jugendlichen nicht mehr sicherstellen» (ebd., S. 23). Das SEM und die von ihm beauftragten Betreuungsunternehmen verletzen hiermit das übergeordnete Kindesinteresse sowie das Recht auf Schutz und das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung der unbegleiteten asylsuchenden Jugendlichen (ebd.). Im März 2023 folgte die Stellungnahme des SEM, in der festgehalten wird, dass eine Unterbringung und Betreuung, wie sie im «UMA-Handbuch» des SEM vorgesehen ist (getrennte Unterbringung von Erwachsenen), in der aktuellen Situation aufgrund der hohen Anzahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender nicht möglich sei (SEM, 2023c, S. 5).

Dazu gehört wohl auch die in Kapitel 3.2 erwähnte, sogenannte «Notfallmassnahme» des SEM, in den BAZ eine neue Untergruppe der «SUMA» zu definieren. Sie werden separat in Unterkünften für Erwachsene untergebracht (aber räumlich von diesen getrennt), teilweise in Mehrzweckhallen ohne Aufenthaltsräume oder Privatsphäre und erhalten aufgrund des Fachkräftemangels eine reduzierte Betreuung und keine Bezugsperson. Darüber hinaus wird den «SUMA» der Zugang zur Schule verwehrt, ohne die Möglichkeit einer alternativen Beschulung, da das Schulsystem überlastet sei. Dies ist sehr kritisch zu betrachten und wird als Verstoß gegen die KRK gesehen (SRF, 2023; Bargetzi, 2023).

Asylsuchende Kinder und Jugendliche dürfen gemäss Art. 2 KRK nicht aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormundsperson unterschiedlich behandelt werden. Dennoch bestehen für die Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten im Vergleich zu anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Rahmenbedingungen (Roulin & Jurt, 2020, S. 186). Dies zeigt sich im Betreuungsschlüssel sowie in den Arbeits- und Finanzierungsbedingungen. Auch hier unterscheiden sich die kantonalen Regelungen. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Asylbereichs detaillierte Standards bestehen, für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten hingegen nicht (ebd.). Es zeigt sich auch, dass die kantonale Zuweisung nach wie vor einen grossen Einfluss auf die Qualität der Betreuung und die Unterbringungsmöglichkeiten hat (Ursprung & Koch, 2018, S. 25). In den Empfehlungen der SODK wird grundsätzlich gefordert, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in erster Linie als Kinder und Jugendliche zu behandeln sind (SODK, 2016, S. 8). Dies wird auch in verschiedenen Fachbeiträgen aufgegriffen und unterstützt. Ursprung und Koch (2018) weisen jedoch darauf hin, dass in der Schweiz meist das Asylrecht und nicht das Kindeswohl im Vordergrund stehe. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht Teil der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe sind, sondern administrativ dem Asylbereich zugeordnet werden. Dies kann sich nicht nur auf die

Unterbringung und Betreuung auswirken, sondern auch die gesellschaftliche Integration erschweren (Ursprung & Koch, 2018, S. 25). Auch Rieker et al. (2021) betonen, dass die asylrechtlichen Perspektiven im Zentrum stehen und die kinder- und jugendspezifischen Bedürfnisse erst in zweiter Linie berücksichtigt werden (S. 12-13). Ebenso betonen sie, dass sich die kantonal unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen nicht nur auf die Unterbringung, sondern auch auf die Zukunftsperspektiven und die gesellschaftlichen Teilhabechancen auswirken können (ebd., S. 19).

## 5.2 Rolle und Aufgabe der Sozialen Arbeit und ihrer Akteur\*innen

Die Lebenswelten unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sind von vielfältigen Herausforderungen geprägt. Die wissenschaftliche Fachdiskussion befasst sich intensiv mit Rollenverständnissen, Beziehungsmustern, Macht und Autonomie von Sozialarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl. Dieser Abschnitt setzt sich mit aktuellen Diskussionen und Ansichten auseinander und stellt sie in den Kontext der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Es werden Fragen zu den Auswirkungen von Rollenverständnissen und Beziehungsmustern auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der jungen Geflüchteten sowie zu Machtasymmetrien und der Bedeutung von Beziehungen und sozialen Netzwerken behandelt. Die Diskussion basiert auf aktuellen Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### 5.2.1 Beziehungsmuster von Sozialarbeitenden zu ihrer Klientel

Schmitt (2019b) untersucht in ihrem Beitrag die Sichtweisen pädagogischer Fachpersonen auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete, ihren Auftrag und die Gestaltung der pädagogischen Beziehung zu ihnen. Im Zuge dieser Untersuchung identifiziert Schmitt (2019b) fünf Beziehungsmuster: die anwaltschaftliche, die freundschaftliche, die ambivalente, die realitätsvermittelnde und die versondernde (separierende) Beziehung (S. 492). In der anwaltschaftlichen Beziehung werden die Adressat\*innen als «Subjekte mit Rechten», in der freundschaftlichen als «Vulnerable Subjekte», in der ambivalenten als «ausgeschlossene Subjekte», in der realitätsvermittelnden Beziehung als «Subjekte mit überhöhten Vorstellungen» und in der versondernden Beziehung als «unvollständige Subjekte» wahrgenommen (S. 497). Für die vorliegende Arbeit werden zwei relevante Beziehungsmuster, genauer betrachtet, nämlich die anwaltschaftliche und die freundschaftliche. Da diese Perspektiven im Hinblick auf den Agency-Ansatz (vgl. Kapitel 5.2.2) besonders aussagekräftig sind. Pädagogische Fachkräfte des anwaltschaftlichen Beziehungsmusters betrachten junge Geflüchtete als handlungsfähige Akteur\*innen mit eigenen Rechten. Sie setzen sich dafür ein, dass die Rechte ihrer Klientel gewahrt und ihre Belastungen als Folge von Fluchterfahrung und struktureller Benachteiligung anerkannt werden. Sie streben Veränderungen auf politischer Ebene an und vertreten vehement die Bedürfnisse der Jugendlichen. Im Team reflektieren sie Belastungen und Grenzen ihres Handelns und sehen einen Mehrwert in der Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen. Ihr Ziel ist

es, die Jugendlichen durch Hilfe zur Selbsthilfe in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern und zu begleiten (ebd., S. 497-499). Im Gegensatz dazu nehmen Fachkräfte mit freundschaftlicher Beziehungsorientierung junge Geflüchtete als hochgradig vulnerabel und als auf umfassende Unterstützung angewiesene Personengruppe wahr. Sie engagieren sich aus Mitgefühl und Sorge um das Wohlergehen der Jugendlichen. Allerdings fühlen sie sich in ihrem Handlungsspielraum begrenzt und haben oft unklare Arbeitsaufträge. Die Beziehungsgestaltung geht über den beruflichen Rahmen hinaus und unterläuft fachliche Zuständigkeiten, was eine professionelle Bearbeitung der Probleme der Jugendlichen erschwert (ebd., S. 499-500). Wienforth (2019) identifiziert auf der Grundlage des Agency-Konzepts (vgl. Kapitel 5.2.2) zwei Arten von Beziehungen zwischen den jungen Geflüchteten und den Fachkräften. Die «begrenzte Beziehung» sowie die «unbegrenzte Beziehung». In «begrenzten Beziehungen» erleben die Fachkräfte ihre eigene Agency als eingeschränkt, bedingt durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen und ihrer eigenen Rolle. In diesen Beziehungen können strukturelle Barrieren und institutionelle Zwänge die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte einschränken, woraufhin die Jugendlichen ihre Handlungsfähigkeit selbst erreichen sollten. In «unbegrenzten Beziehungen» herrscht eine eher familiär-freundschaftliche Atmosphäre mit grosser persönlicher und emotionaler Nähe. Die Fachkräfte nehmen ihre eigene Agency stark wahr und wollen die Jugendlichen durch ihre Beziehung handlungsfähig machen (S. 297-300).

Die Studie von (Schmitt, 2019b) zeigt auf, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um pädagogische Beziehungsarbeit zur Unterstützung junger Geflüchteter erfolgreich umsetzen zu können. Dazu gehört ein ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der Beziehung. Dies könne durch gute Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, klare Arbeitsaufträge sowie durch Teams mit hoher Reflexionsfähigkeit, regelmässigem Austausch und Raum für Psychohygiene erreicht werden. Sie stellt fest, dass mangelnde Vernetzung und Erfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten zu einem defizitären und stigmatisierenden Bild der Jugendlichen führen kann, indem sie als vermeintlich unvollständige Subjekte wahrgenommen werden, wie sie anhand des freundschaftlichen Beziehungsmuster aufzeigt. Dies kann durch fehlende Reflexionsmöglichkeiten und Fachkenntnisse verstärkt werden. Supervision und Teamarbeit spielen bei der Unterstützung der Fachkräfte eine zentrale Rolle. Unterstützungsbedarf zeigt sich insbesondere dann, wenn pädagogisches Handeln durch bürokratische und restriktive gesetzliche Vorgaben an seine Grenzen stösst. Um eine professionelle Beziehungsgestaltung zu fördern, sei es daher wichtig, strukturelle Probleme anzusprechen und auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen hinzuwirken (S. 505-507). Die oben beschriebenen, Beziehungsmuster zeigen auf, dass die Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen von der Perspektive der ihnen zugeteilten sozialarbeitenden Person abhängen und sich auf ihre Entwicklung auswirken kann.

Es scheint, dass die Perspektive und Wahrnehmung der Handlungsfähigkeit der Jugendlichen sowie diejenige der Fachkraft auf sich selbst von zentraler Bedeutung für eine vertrauensvolle und professionelle Beziehungsgestaltung ist. Daher ist es gemäss Schmitt (2019b) wichtig, diese Perspektive immer wieder selbstkritisch zu hinterfragen (ebd., S. 507). Der nächste Abschnitt verdeutlicht die Komplexität und Wichtigkeit der Perspektiven auf die Handlungs(un)fähigkeiten von Fachkräften auf ihr Klientel und sich selbst.

### 5.2.2 Handlungsfähigkeiten in den gegebenen Rahmenbedingungen

Die Studie von Mörgen und Rieker (2021b) beleuchtet die Lebenssituation und den Ankommensprozess von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung im Spannungsfeld von Vulnerabilität und Agency (Handlungsfähigkeit). Sie untersuchen unter anderem, welche Handlungsmöglichkeiten die Jugendlichen im Ankommensprozess entwickeln können. Die jungen Geflüchteten werden einerseits als besonders schutz- und unterstützungsbedürftig wahrgenommen, wodurch ihnen eine besondere Position zugeschrieben wird. Andererseits sind sie häufig mit spezifischen Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert, da sie als besonders integrationsbedürftig betrachtet und stereotypisiert werden (S. 1). Dies erfordert gemäss Mörgen und Rieker (2021b) eine relationale Perspektive von Fachkräften auf Agency und Vulnerabilität der geflüchteten Kinder und Jugendlichen. Das bedeutet, dass Erfahrungen von Vulnerabilität sowohl als begrenzende als auch ermöglichende Erfahrungen wahrgenommen werden können. Die Entstehung von Handlungsmöglichkeiten und -räumen müssen daher im Kontext sozialer Beziehungen und vor dem Hintergrund individueller Erfahrungsgeschichten betrachtet werden (ebd. 2-3). Die Bedeutung der Fremdzuschreibung von Jugendlichen mit Fluchterfahrungen durch institutionelle Akteur\*innen wird auch in der Forschung von Otto & Kaufmann (2018) in einer Unterkunft auf Malta verdeutlicht. Diese zeigt das Paradoxon von Vulnerabilität und Agency auf: einerseits müssen die Jugendlichen Stärke und Durchsetzungsvermögen zeigen, um ihren Status zu erhalten und ihre Situation zu verbessern. Andererseits birgt diese Stärke das Risiko, als bedrohlich oder gefährlich interpretiert zu werden und somit die besondere Position dank ihrer Vulnerabilität zu verlieren (S. 71). Das relationale Konzept von Agency und Vulnerabilität, wie es von Schmitt (2019a) beschrieben wird, zielt darauf ab, stereotype und einseitige Sichtweisen auf geflüchtete Menschen zu überwinden. Es geht darum, sie nicht nur als handlungsunfähige oder vulnerable «Wesen» zu betrachten, sondern Vulnerabilität und Handlungsfähigkeit in situativen Momenten sozialer Prozesse und Beziehungen zu fokussieren (S. 282). Ein relationaler Agency-Ansatz erachtet gemäss Schmitt die Ermöglichung und/oder Verhinderung von Handlungsfähigkeit als Ergebnis sozialer Prozesse. Agency wird dabei nicht als inhärente Eigenschaft von Individuen verstanden, sondern als Ergebnis von Positionierungen in sozialen Netzwerken, was eine mehrdimensionale Perspektive ermöglicht. Vulnerabilität wird als Ergebnis komplexer Beziehungen, vulnerabler Lebenslagen und Lebensphasen definiert. Zentral ist, dass beide Konzepte in

Relation zur Umwelt verstanden werden sollten, und weder Agency noch Vulnerabilität sollten als Wesensmerkmale von Menschen betrachtet werden (ebd., S. 283-287). Wie eng Vulnerabilität und Agency miteinander verwoben sind, zeigt sich beispielsweise dann, wenn junge Geflüchtete sich selbst als vulnerabel etikettieren müssen, um Handlungsfähigkeit herstellen zu können (ebd., S. 286), wie es auch in der Forschung von Otto und Kaufmann sichtbar wird. Das relationale Verständnis soll dabei helfen, die Lebenswelten von Geflüchteten in ihrer Komplexität zu erfassen.

Neben der Stärkung der Handlungsfähigkeit der jungen Geflüchteten ist nach Wienforth (2019) im Konzept der Agency auch die Auseinandersetzung mit der Handlungsfähigkeit der Fachkräfte in den gegebenen Strukturen zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um eine prozesshafte Interaktion zwischen den jungen Geflüchteten und den Fachkräften, in der sie sich gegenseitig beeinflussen. Eine vertrauensvolle Beziehung und Kooperation zwischen den jungen Geflüchteten und den Sozialarbeitenden ist von hoher Relevanz und stellt ein zentrales Element im professionellen Handeln dar (S. 296-297), wie auch bereits von Schmitt (2019b) aufgezeigt wurde.

### 5.3 Herausforderungen und Ressourcen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen unbegleiteter Kinder und Jugendlicher mit Fluchterfahrung in Bezug auf ihre Integration. Dabei wird insbesondere die Perspektive von Sozialarbeitenden und unbegleiteten Minderjährigen thematisiert. Das Erkennen und Aktivieren vorhandener Ressourcen, Bildungsmöglichkeiten und Beziehungen spielt dabei eine zentrale Rolle. Auf der Grundlage aktueller Studien und Forschungen werden in diesem Kapitel verschiedene Aspekte beleuchtet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

Asefaw et al. (2018) untersuchten die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen. Sie machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen über Ressourcen, Stärken und Kompetenzen verfügen, die für ihre Integration wichtig sind. Ihr Bericht zeigt, dass der Kontakt zu Gleichaltrigen ohne Fluchterfahrung und die Verbesserung der Sprachkompetenz wichtige Faktoren sind, um Isolation abzubauen. Dies wird damit begründet, dass soziale Unterstützung das Risiko von posttraumatischen Belastungsstörungen und Depressionen reduziert. Fachpersonen in den Unterkünften können demnach als Integrationshelfende wirken, indem sie regelmäßigen Kontakt pflegen, Perspektiven entwickeln und Angebote zur Verbesserung der Selbstwirksamkeit und Verringerung der sozialen Isolation bereitstellen (S. 179-180). Auch aus der Forschung von Rieker et al. (2021) geht hervor, dass die Förderung der Integration eine hohe Bedeutung für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen hat. Dabei werden von den in der Studie befragten Fachpersonen integrative Angebote mehrheitlich befürwortet (S. 23-24). Die Forschung von Lems (2020) identifiziert unterschiedliche Ergebnisse, die aus der Einführung von Integrationsklassen

in verschiedenen Kantonen resultieren. Bei einem Projekt mit unbegleiteten geflüchteten Jugendlichen wurde festgestellt, dass diese separaten Klassen von den Jugendlichen oft als ausgrenzend und negativ bewertet wurden. Die Trennung in spezielle Klassen erschwerte es den Jugendlichen, gleichberechtigte Mitglieder\*innen der Gesellschaft zu werden. Es bestand erneut ein Spannungsfeld und widersprüchliche Erwartungen an die Kinder und Jugendlichen. Einerseits wurde ihnen, als besonders schutzbedürftige Gruppe, Zugang zu speziellen Bildungsmöglichkeiten gewährt, um ihre Integration zu fördern. Andererseits führte diese Separierung zu einem Ausschluss, der dazu führte, dass sich die Jugendlichen als Aussenseiter\*innen fühlten, obwohl sie formal in das Bildungssystem integriert wurden (ebd., S. 412-413/eigene Übersetzung). Diese Studie von Lems (2020) behandelt zudem den Prozess der «Integration» aus der Sicht eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Integration bedeutet für ihn nicht, ein gleichwertiger Teil der Schweizer Gesellschaft zu werden, sondern vielmehr, den Schmerz der Ausgrenzung zu ertragen und ihn als Teil einer neuen Normalität zu akzeptieren. Der Jugendliche kämpft, um eine stabilere Zukunft anzustreben, indem er zur Schule geht und nach Arbeit sucht. Dabei wird er jedoch von der tiefen Angst begleitet, mit dem 18. Lebensjahr aus dem Schutznetz für unbegleitete Minderjährige zu fallen. Zwar bietet der Status «minderjährig» einen gewissen Schutz vor der Gefahr der Abschiebung, doch ist dieser Schutz mit bestimmten Erwartungen und einer klaren zeitlichen Begrenzung verbunden. Trotz der besonderen Behandlung, die die Schweiz unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gewährt, wie Betreuung sowie Zugang zu Bildung und Aufsicht, werden diese «kinderfreundlichen» integrativen Massnahmen von den geflüchteten Kindern und Jugendlichen oft nur als sehr kurze Verschnaufpause von einem Leben in extremer Unsicherheit erlebt (S. 406). Gemäss Lems (2020) haben verschiedene Studien gezeigt, dass die moralische Konzeptualisierung von Kindheit, die diesen Politiken zugrunde liegt, wie ein zweischneidiges Schwert wirkt: Während sie darauf abzielt, die Rechte von Kindern zu schützen, führt sie auch zu institutionalisierten Erwartungen darüber, was ein «richtiges Flüchtlingskind» ausmacht. Diese Erwartungen basieren auf spezifischen westlichen Vorstellungen von Kindheit, welche die Kindheit als eine Zeit der Unschuld und Verletzlichkeit betrachten und eine klare Trennung zwischen Kindheit und Erwachsensein schaffen (S. 406-408/eigene Übersetzung). Auch die Studie von Jurt und Roulin (2016) untersuchte die Perspektive der unbegleiteten minderjähriger Geflüchteten in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Begleitung und Betreuung. Dabei haben sie festgestellt, dass Unterstützungsleistungen im Alltag und ein strukturierter Tagesablauf mit Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von den Jugendlichen als hilfreich empfunden wurden. Kritisch wurde jedoch angemerkt, dass die institutionellen Rahmenbedingungen die Autonomie der Jugendlichen einschränken und ihnen nur begrenzte Partizipationsmöglichkeiten bieten, was zu Abhängigkeitsverhältnissen führen könne. Die Jugendlichen fühlten sich häufig fremdbestimmt, obwohl sie durch die Herausforderungen der Flucht bereits ein hohes Mass an Selbstständigkeit

bewiesen haben. Die Verantwortungsübernahme durch die Fachkräfte impliziere eine Hierarchie und erschwere eine gleichberechtigte Beziehung auf Augenhöhe. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass Selbstbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austritt aus den Einrichtungen, von besonderer Bedeutung seien. Die Sozialarbeitenden bemühten sich um den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer emotionalen Beziehung zu den Jugendlichen. Die Studie zeigte jedoch, dass diese emotionale Unterstützung von den Jugendlichen nicht immer gewünscht wurde. Die Jugendlichen betrachteten die Sozialarbeitenden eher als bezahlte Arbeitskräfte, was den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung erschwerte. Dennoch schätzten die Jugendlichen die Unterstützung der Sozialarbeitenden sehr und waren ihnen gegenüber loyal. Aus Sicht der Jugendlichen waren sie jedoch keine geeigneten Personen für emotionale Unterstützung (S. 104-110). Vor diesem Hintergrund scheint es für unbegleitete minderjährige Geflüchtete umso wichtiger, Beziehungen ausserhalb des professionellen Unterstützungsnetzwerks aufzubauen.

Um die Integration von geflüchteten Menschen zu fördern, hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Integrationsagenda Schweiz (IAS) entwickelt, die 2019 in Kraft trat. Ihr Ziel ist es, Geflüchtete schneller in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Dabei sollten frühzeitig Massnahmen ergriffen und die Menschen kontinuierlich von Fachpersonen begleitet werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gelegt, wobei spezifische Fördermassnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind. Die Sprachförderung soll individuell angepasst werden und der Kontakt zur Gesellschaft aktiv gefördert werden (SEM, 2018). Die Zielgruppe der IAS umfasst Personen aus dem Asylbereich mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz, einschliesslich vorläufig aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge sowie Personen mit vorläufiger Aufnahme. Jedoch wird von der Organisation «map-F» kritisiert, dass in der IAS nicht berücksichtigt wurde, dass vorläufig aufgenommene Personen, die von der Asylfürsorge unterstützt werden, andere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration aufweisen als Personen mit Flüchtlingsstatus, die von der regulären Sozialhilfe unterstützt werden (map-F: Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen, 2020, S. 4). Diese Unterscheidung kann sich insbesondere auf unbegleitete Minderjährige auswirken, da vielen von ihnen ein F-Status (vorläufig aufgenommene\*r Ausländer\*in) erteilt wurde. Die Mehrheit dieser Kinder und Jugendlichen wird für längere Zeit oder dauerhaft in der Schweiz bleiben, weshalb ihre berufliche und soziale Integration von grosser Bedeutung ist. Es ist wichtig, ihre Potenziale zu erkennen, um ihnen eine aktive Rolle zu ermöglichen. Dazu müssen sie umfassend informiert und ihre Wünsche und Meinungen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden (Antony & Sonderegger Sowe, 2020, S. 12). Die schrittweise Verselbständigung wird von der SODK als wichtigstes Ziel genannt. Dies beinhaltet nicht nur den Spracherwerb, die Unterstützung im

Bildungsbereich und die Entwicklung von Zukunftsperspektiven, sondern auch die Begleitung über die Volljährigkeit hinaus (SODK, 2016, S. 16-24).

## 6 Forschung

Im folgenden Kapitel werden das Forschungsdesign und das forschungsmethodische Vorgehen ausführlich beschrieben. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Begründung der Entscheidung für ein qualitatives Forschungsdesign in Kapitel 6.1 gelegt. Zudem wird das Auswahlverfahren für die Interviewpartner\*innen (Kapitel 6.2) erläutert, welches einen essenziellen Einfluss auf die Relevanz und Aussagekraft der gewonnenen Daten hat. Abschliessend wird in Kapitel 6.3 das Vorgehen bei der Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse vertieft, um den Analyseprozess transparent zu machen.

### 6.1 Forschungsdesign

Die Grundlagen des Forschungsdesigns waren die Schritte des Forschungsprozesses nach Flick (2009). Dabei wird in den ersten drei Schritten das Forschungsproblem definiert, das Wissen dazu in einer Literaturrecherche vertieft und aufgrund dessen eine Fragestellung formuliert (S. 62-76). Die Fragestellungen entstanden aufgrund persönlicher Interessen und aus vorgängig beschriebenen gesellschaftlichen Problemlagen (Flick, 2009, S. 44). Die Erarbeitung der Fragestellung stellte einen zirkulären Prozess dar, in welchem der Trichter zur Fragestellung von Meuth und Warth (ohne Datum) eine Hilfestellung war. Nach der Formulierung der Fragestellung ging es darum, ein Projektdesign zu entwickeln und die geeignete Methode zu wählen. Die Wahl fiel auf eine qualitative Forschungsarbeit. Der Entscheid dazu, ist mit verschiedenen Faktoren zu begründen. Durch die Befragung von Sozialarbeitenden sollte es gelingen, einen persönlichen Bezug zum Thema herzustellen, um so dem komplexen und umfangreichen Thema besser gerecht zu werden. In einer qualitativen Forschung werden weniger Fälle untersucht, diese jedoch ausführlicher in ihrer Komplexität analysiert. Dabei haben die Beteiligten einen grösseren Spielraum, um für sie Relevantes zum Thema zu machen und in seinem Kontext darzustellen (Flick, 2009, S. 24-25). Qualitative Forschungsarbeiten sind weniger standardisiert als quantitative, sind flexibler und bieten somit mehr Raum, um Neues und Unerwartetes zum Tragen kommen zu lassen (ebd., S. 140), was unter anderem dem Ziel der vorliegenden Arbeit entsprach. Die nächsten Schritte im Forschungsprozess beinhalteten die Auswahl der geeigneten Methode zur Datenerhebung und das Sampling, worauf in den nächsten Kapiteln eingegangen wird.

### 6.2 Forschungsmethodisches Vorgehen

Als methodisches Vorgehen wurde für diese Forschungsarbeit das Expert\*inneninterview in Form von Leitfadeninterviews gewählt. Expert\*inneninterviews eignen sich besonders gut, um spezifisches Wissen von Fachpersonen zu einem bestimmten Thema zu erhalten. Durch die leitfadengestützte

Durchführung der Interviews können unterschiedliche Sichtweisen, Meinungen und Perspektiven berücksichtigt und miteinander in Beziehung gesetzt werden (Hellferich, 2022, S. 887-888).

Gemäss Meuser und Nagel (1991) werden Expert\*innen als Personen definiert, die die Verantwortung haben, Problemlösungen zu entwerfen, zu implementieren oder zu kontrollieren. Darüber hinaus müssen sie über einen privilegierten Zugang zu Informationen über die spezifische Personengruppe oder über wesentliche Entscheidungsprozesse verfügen (S. 443).

Für die Durchführung der Expert\*inneninterviews wurde ein Leitfaden mit offen formulierten Fragen erstellt (siehe Anhang), auf die die Expert\*innen frei antworten konnten. Der Leitfaden diene als strukturierendes Instrument für die Interviews (Mayer, 2013, S. 37). Nach Hellferich (2022) sollte der Leitfaden möglichst offen gestaltet sein, aber auch die notwendige Struktur bieten. Besonders wichtig ist, dass für alle Interviews ein einheitlicher Leitfaden verwendet wird, um die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten (S. 876-881). Die Erstellung des Leitfadens basierte auf einer vorangegangenen Literaturrecherche. Anhand der Literatur konnten die wichtigsten Themen identifiziert werden und die Autorinnen ergänzten den Leitfaden um die für die Beantwortung der Fragestellung relevanten Punkte. Die Literatur diene als Grundlage, um sicherzustellen, dass die relevanten Aspekte in den Fragen des Leitfadens abgedeckt sind.

### 6.3 Sampling

Im Forschungsprozess ist eine Reihe von Auswahlentscheidungen zu treffen. Bei der Datenerhebung geht es gemäss Flick (2009) zunächst um die Auswahl der zu befragenden Personen (Fallauswahl) und der Gruppen, denen sie angehören (Fallgruppenauswahl) (S. 154).

In der qualitativen Forschung gibt es verschiedene Strategien zur Samplingauswahl. Nach Flick (2009) gibt es zwei grundsätzliche Strategien der Stichprobenziehung: die willkürliche und die bewusste Auswahl (S. 92-93). Für diese Forschungsarbeit wurde die bewusste Auswahl als Samplingstrategie angewendet. Als Expert\*innen wurden für diese Forschungsarbeit Sozialarbeitende ausgewählt, welche mit unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen arbeiten. Die Auswahl erfolgte durch eine Recherche von Institutionen und Organisationen, die eng mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden arbeiten. Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage einer Übersicht, die von den Autorinnen mit Hilfe der Mapping-Karten des SSI-Schweiz (2022b) erstellt wurde. Bevorzugt wurden Organisationen in Kantonen mit einer höheren Zuweisungsquote von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Um verschiedene Perspektiven in den Forschungsergebnissen berücksichtigen zu können, wurde auf eine heterogene Stichprobe Wert gelegt. Es war zentral, dass Fachpersonen aus verschiedenen Richtungen der Sozialen Arbeit wie Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultur sowie aus verschiedenen Funktionen der Sozialen Arbeit vertreten waren. Zudem wurden

Expert\*innen ausgewählt, die über das spezifische Fachwissen und die Erfahrungen verfügen, die für die Forschungsfrage von Bedeutung sind. Den Autorinnen war es wichtig, die kantonal unterschiedlichen Ausgestaltungen und Interpretationen der gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen und somit Fachpersonen von unterschiedlichen Kantonen zu befragen.

Folgende Fachpersonen wurden für die Befragung ausgewählt und anonymisiert:

- Fachperson D: Geschäftsfeldleitung, arbeitet als Leitung in einer Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Kanton A
- Fachperson E: Berufsbeistand\*in und Sozialarbeiter\*in, tätig als Beistandsperson in einem Verein für Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Kanton B
- Fachperson U: Sozialpädagog\*in, arbeitet als Teamleiter\*in Betreuung in einer Wohngruppe spezifisch für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und betreut und unterstützt diese in Kanton C
- Fachperson C: Sozialarbeiter\*in und Sozialpädagog\*in, arbeitet in einer Wohngruppe spezifisch für unbegleitete minderjährige betreut und unterstützt diese bei der Bewältigung ihres Alltags Geflüchtete Kanton B
- Fachperson S: Soziokulturelle\*r Animator\*in, beschäftigt sich mit der Freizeitgestaltung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in einem BAZ in Kanton D

Diese Auswahl von Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen der Sozialen Arbeit ermöglichte es, verschiedene Perspektiven und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten einzubeziehen. Die Anonymisierung der Namen gewährleistet den Schutz der Privatsphäre der Fachpersonen und stellt sicher, dass keine Rückschlüsse auf ihre Identität gezogen werden können. In den folgenden Forschungsergebnissen und der Diskussion des Kapitel 7 werden die Expert\*innen jeweils mit dem oben festgelegten Buchstaben und der Zeile aus dem Transkript zitiert (bspw.: E/506 bedeutet, Fachperson E, Zeile 506).

## 6.4 Auswertung und Analyse

Für Expert\*inneninterviews wurde bisher kein spezifisches Auswertungsverfahren entwickelt, daher können prinzipiell alle Auswertungsverfahren angewendet werden. Das Auswertungsverfahren hängt jeweils vom Forschungsinteresse ab, für die informativen Interviews wird jedoch die qualitative Inhaltsanalyse empfohlen (Mayring & Fenzl, 2022, S. 691-695). Da das Forschungsinteresse das Ziel der Informationsgewinnung ist, wurde die qualitative Inhaltsanalyse gewählt. Ziel der Auswertung ist es, durch den Vergleich überindividuelle Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten (Meuser & Nagel, 1991, S.

452) und durch die systematische Analyse und den Vergleich der Daten kausale Zusammenhänge aufzudecken (Bogner et al., 2014, S. 73). Dabei werden Leitfadeninterviews kategoriengeleitet analysiert. Diese Kategoriensysteme stellen das Instrumentarium der Analyse dar. Es wird streng regelgeleitet vorgegangen und orientiert sich an ein Ablaufmodell. Die Auswertungsaspekte wie auch die Auswertungsregeln werden definiert, womit ein intersubjektiv überprüfbares Durcharbeiten möglich ist (Mayring & Fenzl, 2022, S. 691-695). Der Grundvorgang beinhaltet die regelgeleitete Zuordnung von entweder induktiven (am Material entwickelten) oder deduktiven (theoriegeleitet vorab aufgestellten) Kategorien zu den Textstellen (ebd., S. 695-697). Das zu untersuchende Material stellten in der Bachelorarbeit die transkribierten Expert\*inneninterviews dar. Bei Expert\*inneninterviews handelt es sich um gemeinsam geteiltes Wissen, daher ist die Transkription mit einem Notationssystem nicht nötig und Pausen, Stimmlagen oder sonstige nonverbale Elemente sind nicht Teil der Interpretation (Meuser & Nagel, 1991, S. 455). Die Interviews wurden somit ohne aufwändiges Notationssystem transkribiert. Bogner et al. (2014) beschreiben hier das fünfstufige Auswertungskonzept von Gläser und Laudel (in enger Anlehnung an das Konzept von Mayring) (S. 71-75). In einem ersten Schritt ist die Fragestellung zu definieren, woraus sich ergibt, welche inhaltlichen Aspekte des Interviews relevant sind. Als zweites wird ein Kategoriensystem aufgebaut, welches mit relevanter Fachliteratur entwickelt wird. Das heisst, es wird mit einem deduktiven Kategoriensystem gearbeitet, welches jedoch offen ist und somit verändert werden kann und neue Kategorien konstruiert werden können. Der dritte Schritt umfasst das Herausfiltern (oder die Extraktion) von Informationen, welche dann dem Kategoriensystem zugeordnet werden. Als vierter Schritt werden die über verschiedene Interviews verstreuten, aber inhaltlich zusammenhängenden Informationen zusammengefasst. Zuletzt geht es darum, auf Basis der aufbereiteten Daten die Forschungsfrage zu beantworten. Dabei steht die Analyse von Kausalmechanismen und Kausalzusammenhängen im Zentrum. Das Ziel ist ein Kausalmodell zu entwickeln, welches die Gemeinsamkeiten wie auch die Varianzen der einzelnen Fälle erklären kann (ebd., S. 71-75).

Nach der Erarbeitung der Fragestellung wurde ein Kategoriensystem entwickelt. Als Orientierung dienten die bisher durch die Autorinnen der vorliegenden Arbeit gelesene Fachliteratur und der ebenfalls daraus entwickelte Leitfaden für die Interviews. Bei der Entwicklung dieses deduktiven Kategoriensystems wurden gemeinsam Regeln (in Form eines vereinfachten Kodierleitfadens) aufgestellt, die für die Zuordnung zu den Kategorien erfüllt sein mussten. Nach der Kodierung der ersten Interviews wurde das Kategoriensystem aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeitet und verfeinert. Die transkribierten Interviews wurden zunächst einzeln codiert, anschliessend wurden alle anderen Interviews gegengelesen. Damit sollte eine intersubjektive Nachprüfbarkeit gewährleistet werden. Bereits hier konnte festgestellt werden, dass die Inhalte der Interviews nicht immer einfach zu trennen und eindeutig zu kategorisieren waren, und verschiedene Passagen unterschiedlichen

Kategorien zugeordnet werden konnten. Dies machte deutlich, dass die Kategorien nicht linear zu verstehen sind, sondern stark miteinander verwoben und voneinander abhängig sind. Diese Erkenntnis begleitete zunehmend den gesamten Auswertungsprozess. In einem nächsten Schritt ging es darum, die inhaltlich zusammengehörenden, aber über die verschiedenen Interviews verstreuten Einzelinformationen zu sortieren. Anschliessend wurde für jede Kategorie ein Dokument erstellt, in das die codierten Inhalte der Interviews eingetragen wurden. Der nächste und wohl aufwändigste Schritt war die eigentliche Auswertung und Analyse der Daten. Dazu wurden für jede Kategorie die zentralen inhaltlichen Aspekte herausgearbeitet und Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgehalten. Daraus wurde ein Fliesstext erstellt, der mit der erarbeiteten Literatur abgeglichen wurde. Dabei wurde immer wieder deutlich, dass die Kategorien miteinander verwoben sind, was eine Schwierigkeit für die Darstellung bedeutete. Dies verständlich zu dokumentieren und die jeweiligen Aussagen miteinander zu verknüpfen, ohne bereits Gesagtes ständig zu wiederholen, stellte eine Herausforderung dar.

## 7 Forschungsergebnisse und Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Interviews zusammengefasst und mit den theoretischen Erkenntnissen gegenübergestellt. Der Fokus liegt dabei auf der Thematik der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen im sozialarbeiterischen Alltag. Die Bearbeitung der Unterfrage c. leitet dieses Kapitel. Dabei wird untersucht, inwiefern die Aussagen der Expert\*innen die in der Literatur dargelegten Aspekte bestätigen oder davon abweichen.

Zunächst werden die rechtlich-strukturellen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen thematisiert (Kapitel 7.1). Anschliessend werden in Kapitel 7.2. Einblicke der befragten Expert\*innen auf das Thema Beziehung und Rolle gegeben. Von besonderem Interesse ist dabei, wie sich diese Aspekte auf das Kindeswohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen auswirken. Abschliessend werden in Kapitel 7.3 die Herausforderungen und Ressourcen von unbegleiteten minderjähriger Geflüchteten aus Sicht der Sozialen Arbeit diskutiert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Diskussion von Handlungsmöglichkeiten.

### 7.1 Strukturelle Herausforderung

Die Auswertung der Expert\*innenbefragung zeigt deutlich, dass die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedener Hinsicht als herausfordernd wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung dieser Herausforderungen variiert je nach individueller Rolle und Aufgabe der Expert\*innen. Mehrere relevante Aspekte wurden identifiziert, darunter die Abhängigkeit von Entscheiden des SEM, zu hohe Zuweisungsraten durch die Kantone, die gegebenen Strukturen der Unterbringungsangebote sowie die finanzielle Abhängigkeit. Diese vielfältigen Aspekte verdeutlichen

die Komplexität der Herausforderungen und spiegeln die unterschiedlichen Auswirkungen der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen wider.

### 7.1.1 Struktureller Platz- und Angebotsmangel

*«Das Thema haben im Moment eben alle... Alles ist überfüllt und alle sind gestresst und so» (U/266-267).*

In sämtlichen Interviews wurden die hohe Zuweisungsrate sowie die steigende Anzahl der Gesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als zentrales Thema angesprochen. Die Interviewpartner\*innen berichteten von komplett ausgelasteten bis hin zu überfüllten Unterkünften (D/99; U/266). Daraus ergeben sich verschiedene Herausforderungen, die von den Expert\*innen beschrieben wurden. Als eines der Hauptprobleme wurde der Platz- und Angebotsmangel genannt. Insbesondere die Bereitstellung von Unterkünften, die den Anforderungen des Kindeswohls entsprechen, wurde als ungenügend bezeichnet (D/100). Die Expert\*innen sind daher gefordert, den Jugendlichen in erster Linie einen «sicheren Ort zum Ankommen» zu bieten und eine Umgebung zu schaffen, die ihnen «Sicherheit und Schutz» vermittelt (E/72; D/446; U/42). Diese Wahrnehmung kann durch Roulin und Jurt (2020) bestätigt werden. Sie legen in ihrem Bericht dar, dass die schwankenden Asylzahlen der letzten Jahre eine langfristige Planung erschweren und Behörden und Institutionen kaum in der Lage seien, auf die fluktuierenden Zahlen flexibel zu reagieren. Daraus resultiere, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete nur vereinzelt, kindesrechtskonform untergebracht werden können. Ein wesentlicher Beitrag dazu leiste die politische Stimmung und die finanziellen Ressourcen. Zudem sind sie der Meinung, dass pädagogische Standards im Zusammenhang mit der KRK oftmals eine untergeordnete Rolle zu spielen scheinen und diese rasch von betriebsökonomischen Argumenten überstimmt werden (S. 196). Dies stützt die Aussagen der Expert\*innen und weist daraufhin, dass unbegleitete Minderjährige nicht als Kinder und Jugendliche mit besonderen Rechten und Schutzbedürfnissen wahrgenommen werden, sondern primär als Asylsuchende, die es gemäss Roulin und Jourt «zu verwalten» gilt (ebd.). Drei Expert\*innen betonten ihre Bemühungen, die Unterbringungsformen wie Pflegefamilien, Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (WUMA) oder WGs möglichst auf das Individuum passend auszusuchen, um den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Sie würden jedoch regelmässig aufgrund von strukturellen Gegebenheiten scheitern (C/469; D/122; E/43). Mey et al (2020) belegen diese Wahrnehmung ebenfalls und beschreiben, dass Fachpersonen ihren Handlungsraum für ihre fachliche Arbeit als teilweise massiv begrenzt wahrnahmen. Dies wird von ihnen als Balanceakt zwischen dem Einhalten von professionellen Ansprüchen und dem situativen Setzen von Prioritäten beschrieben (S. 14-15). Von den Expert\*innen wurde mehrfach betont, dass die hohe Zuweisungsrate die Unterkünfte mit der Suche nach genügend Räumlichkeiten zur Unterbringung der Jugendlichen fordere. Die Kontrolle über

die Anzahl der zugewiesenen Jugendlichen liegt nicht bei den Expert\*innen, sondern erfolgt durch den Kanton. Sie sind jedoch verpflichtet, die Jugendlichen aufzunehmen. Dies erfordere die Eröffnung neuer Wohngruppen, wobei es an geeigneten Immobilien und Bewilligungen für Containerbauten fehle. Darüber hinaus müssten die vorhandenen Liegenschaften erst ausgestattet, Personal rekrutiert und Teams gebildet werden. Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen im Erstaufnahmezentrum wurden Doppel- und Vierbettzimmer geschaffen, was von den Expert\*innen als bedenklich und nicht dem Kindeswohl entsprechend angesehen wird (D/102).

Die Fachkräfte wiesen auch auf die Schwierigkeit hin, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zu finden. Es fehle an Alternativen wie betreutem Wohnen, Pflegefamilien oder therapeutischen Einrichtungen. Die Mehrheit der Expert\*innen führte dies auf unzureichende Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten zurück. Drei Expert\*innen beschrieben als Konsequenz davon, dass ihre Handlungsspielräume eingeschränkt sind und eine bedarfsgerechte Unterbringung nicht immer möglich sei. Dadurch können die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht vollständig berücksichtigt werden. So gibt es beispielsweise kaum Angebote für Kinder oder Jugendliche mit Suchterkrankungen oder komplexen psychischen Erkrankungen. *«Man ist abhängig in der Arbeit von Angeboten. Also als Beistandsperson kann man nur das irgendwie umsetzen, was die Rahmenbedingungen zulassen»* (E/38-39). Auch Rieker et al. (2021) kritisieren in Bezug auf die Unterbringung, dass Unterbringungsentscheidungen häufig von betriebswirtschaftlichen Überlegungen abhängen und die besonderen Lebenslagen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wenig Berücksichtigung finden. Dies hat zur Folge, dass die Kinder und Jugendlichen oft wenig Einfluss auf die Entscheidungen über ihre Unterbringungsform haben (S. 19). Eine Fachperson, die als Beistandsperson tätig ist, betonte, dass sie besonders mit der Suche nach Unterkünften konfrontiert sei. Sie äusserte den konkreten Wunsch nach mehr niederschweligen Angeboten und Empfehlungen seitens der KOKES für die Unterbringung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Dabei wies die Fachperson darauf hin, dass solche Empfehlungen bereits für nicht geflüchtete Kinder und Jugendliche existieren. In der vorhandenen Literatur wird vermehrt auf die Empfehlungen der SODK eingegangen, während die KOKES in den untersuchten Texten nicht erwähnt oder hinterfragt wird. Die Richtlinien der SODK dienen als Empfehlungen zur «Harmonisierung» in den verschiedenen Kantonen (SODK, 2016, S. 8). Allerdings zeigt der Bericht der SBAA (2020), dass diese Empfehlungen und weitere Vorgaben nicht immer eingehalten werden. In den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2015) wird die SODK als zuständig für die Sicherstellung der spezifischen Bedürfnisse asylsuchender Kinder genannt, während die KOKES in diesem Zusammenhang nicht erwähnt wird (S. 30-31). Wie bereits erwähnt wurde, wird auch in der Fachliteratur kritisiert, dass keine verbindlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Roulin und Jurt (2020, S. 196) sowie Rieker et al. (2021, S. 19) weisen auf diese Problematik hin.

### 7.1.2 Struktureller Personalmangel

*«(...) wir haben Ausschreibungen und es melden sich wenig, also es meldet sich wenig sozialpädagogisches Fachpersonal» (D/89).*

Die steigenden Zahlen haben deutliche Auswirkungen auf die personellen Ressourcen, wie in den Interviews übereinstimmend berichtet wurde. Es bestehe ein Mangel an Fachkräften im Bereich des sozialpädagogischen Personals, das nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehe. Eine Fachperson betonte, dass es sehr schwierig sei, die angestrebte Diversität im Team aufrechtzuerhalten, da sie bei Neueinstellungen viele Ausnahmen machen und Personen ohne pädagogische Ausbildung einstellen müssten, da sie «nehmen, was auf dem Markt ist» (D/77). Die Expert\*innen der Unterkünfte beschrieben die Situation des gesamten Teams als äusserst stressig und herausfordernd, insbesondere aufgrund der sich rasch verändernden Teamzusammensetzungen und den daraus resultierenden neuen Dynamiken.

In diesem Zusammenhang wurde von allen Expert\*innen nicht nur auf den aktuellen Anstieg der Zuweisungen verwiesen, sondern auch auf die generell raschen Veränderungen im Asylbereich. Die Fähigkeit, auf diese raschen Veränderungen zu reagieren und in einem derart volatilen Arbeitsumfeld tätig zu sein, wurde von allen Interviewpartner\*innen als grosse Herausforderung gesehen und erfordere von den Fachkräften ein hohes Mass an Flexibilität (D/95-97). Die Aussagen der Expert\*innen spiegeln die im Kapitel 5.1 beschriebenen Herausforderungen von Bund und Kantonen wider, auf die schwankenden Zahlen zu reagieren. Verschiedene Berichte, unter anderem vom Schweizer Radio und Fernsehen (SRF, 2023), sprechen von überfüllten Unterkünften und Personalmangel. Dass einige Kantone den Asylnotstand ausgerufen haben, zeigt, dass sich die Situation zuspitzt (Marti, 2023). Laut SRF (2023) rechnen die Behörden weiterhin mit steigenden Asylzahlen.

### 7.1.3 Gesellschaftspolitische Herausforderungen

*«Aus rechtlicher Sicht muss man sich fragen, ob das wirklich zulässig ist. Aber es sind politisch motivierte Entscheidungen. Wir müssen uns in dem Rahmen bewegen, der vorgegeben ist» (E/75-77).*

Alle Expert\*innen bewerteten die aktuelle politische Lage und die Sicht der Gesellschaft auf geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie den Migrationsbereich als äusserst kritisch. Es wurde betont, dass die Gesellschaft massgeblich darüber entscheiden würde, wie viel Unterstützung die Jugendlichen letztendlich erhalten (C/163-171). Dabei wurde der Wunsch geäussert, dass die Gesellschaft die Kinder und Jugendlichen in erster Linie als Kinder und Jugendliche wahrnehmen würde, und nicht als Geflüchtete.

Eine besondere Schwierigkeit äusserten die Fachpersonen darin, sich politischen Entscheidungen ausgeliefert zu fühlen und in Strukturen arbeiten zu müssen, die gegen ihr eigenes berufsethisches

Verständnis verstossen (C/169; E/76). Dies wird insbesondere in vier Interviews artikuliert und verdeutlicht das Spannungsfeld der Arbeit im Tripelmandat. Es kristallisiert sich heraus, dass die Fachkräfte vor der Herausforderung stehen, einerseits für die Jugendlichen einzustehen und andererseits den Mandatsvorgaben, den gesellschaftlichen Ansprüchen und den Erwartungen der Auftraggebenden, gerecht zu werden. Dies fordere gemäss den Fachpersonen ein hohes Mass an Reflexion und Abwägung und stelle eine komplexe Herausforderung dar.

Drei Fachpersonen wünschten sich in diesem Zusammenhang eine bessere Sensibilisierung und Information der Gesellschaft über die Situation von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen (E/403; D/5; C/157-159). Dabei äusserten sie konkrete Handlungsvorschläge wie beispielsweise mehr Angebote, in denen eine Durchmischung mit Schweizer Jugendlichen stattfinden könnte, vermehrte Sensibilisierung im Studium der Sozialen Arbeit für die Arbeit im Migrationsbereich und mehr Unterstützung der KOKES (E/46/408; C/157; U/568). Die Erkenntnisse verdeutlichen, dass die Expert\*innen ihre eigene Handlungsfähigkeit aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und ihrer Rolle als begrenzt wahrnehmen. Dies führt zu einem Spannungsfeld, in dem sich die Sozialarbeitenden befinden. Die damit verbundenen Herausforderungen in der Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen wurden bereits in Kapitel 5.2 dargestellt und spiegelten sich in der Haltung und den Ansichten der Expert\*innen wider.

#### 7.1.4 Strukturelle Ungleichbehandlung

*«Es ist eigentlich Jugendhilfe zweiter Klasse, das kann man schon so sagen, weil man unterscheidet»* (E/392-393).

In den Interviews wurde wiederholt auf die Ungleichbehandlung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen ohne Fluchterfahrung hingewiesen. Vier der fünf befragten Expert\*innen haben explizit auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Insbesondere wurden Unterschiede in den Unterbringungsstrukturen betont. Dabei wurde erwähnt, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in überfüllten Einrichtungen untergebracht seien, während Gleichaltrige in Wohngruppen Einzelzimmer hätten (D/274-279). Des Weiteren wurde auf die geringere Anzahl an Betreuungspersonen in den Unterkünften hingewiesen, was die individuelle Betreuung der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt. Ebenfalls kamen Unterschiede in Bezug auf Räumlichkeiten und Rückzugsmöglichkeiten zur Sprache. Auch die finanziellen Mittel für Freizeitaktivitäten und Unterkunft würden sich von den Standards für Kinder und Jugendliche ohne Fluchterfahrung unterscheiden. Eine Fachperson warf die Frage auf, ob es gerechtfertigt sei, von den Bedingungen, die Schweizer Jugendlichen für eine optimale Entwicklung geboten würden, abzuweichen und betonte dabei die

Gewährleistung des Kindeswohls (E/388-392). Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche mit erheblichen Benachteiligungen konfrontiert sind.

In der Fachliteratur wird dieses Thema ebenfalls ausführlich diskutiert. Rieker et al. (2021) beziehen sich in ihrem Fachartikel auf eine Studie, bei der Fachpersonen zu verschiedenen Aspekten der Unterbringung und Betreuung befragt wurden (S. 16-17). Die Mehrheit der Fachpersonen vertrat die Auffassung, dass die unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne Fluchterfahrung benachteiligt seien. Diese Benachteiligung wurde insbesondere hinsichtlich der Betreuungs- und Unterstützungsleistungen festgestellt, aber auch in Bezug auf die Chancen in schulischer und beruflicher Bildung. Die jungen Geflüchteten könnten oft nicht von den Angeboten der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe profitieren, und es wird sogar von «systematischer Diskriminierung» gesprochen (ebd.). Die Ungleichheiten würden nicht nur aus den unterschiedlichen rechtlichen und strukturellen Bedingungen im Vergleich zu Gleichaltrigen resultieren, sondern laut (Keller et al., 2017) auch aus dem schweizerischen Verständnis von «Integration», welches nach wie vor statisch sei und sich an der Mehrheitskultur orientiere. Sie haben zusätzlich zu den genannten Unterschieden weitere Ungleichheiten identifiziert, welche unter anderem das Recht auf Bildung, das Vorhandensein kontinuierlicher Bildungsstrukturen, Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenalter sowie regelmässige Treffen mit Familie oder Freunden betreffen (S. 8-9/eigene Übersetzung). Die befragten Expert\*innen haben diese Ungleichheiten ebenfalls thematisiert, und diese werden im Kapitel 7.3 detaillierter erläutert.

In Bezug auf die Ungleichbehandlung wurde von drei Expert\*innen auf die aktuelle Situation des Ukrainekriegs hingewiesen, welche von den Jugendlichen als zusätzliche Herausforderung wahrgenommen würde. Zwei der Expert\*innen betonten das Unverständnis der Jugendlichen bezüglich des Status S, welcher die ukrainischen Geflüchteten ohne Durchlaufen des Asylverfahrens erhielten. Dies führe dazu, dass sie sich unwillkommen und benachteiligt fühlen, was die Integration erheblich erschwere. Die Jugendlichen seien in der Schule mit vielen ukrainischen Geflüchteten konfrontiert und nehmen die Solidarität der Gesellschaft gegenüber diesen wahr. Es sei herausfordernd, ihnen die Unterschiede zu erklären und sie davon zu überzeugen, dass nicht die gesamte Schweiz rassistisch sei (C/710-717).

Die Position der Expert\*innen, dass der Aufenthaltsstatus oft einen höheren Stellenwert hat als die Tatsache, dass die geflüchteten Kinder und Jugendlichen Kinder sind, wird auch von der Fachliteratur gestützt. Dies wird insbesondere durch die Untersuchungen von Mey und Keller (2019) untermauert. Ihnen zufolge würde in der Theorie die Selbstverständlichkeit der Begegnung aller unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in erster Linie als Kinder hervorgehoben. Dies widerspreche jedoch den Herausforderungen in der Praxis, welche durch widersprüchliche Ansprüche zwischen dem

Asylverfahren und der Kinder- und Jugendhilfe sowie den komplexen föderalistischen Strukturen geprägt sei (S. 6).

#### 7.1.5 Strukturell begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten

*«Da die ganze Platzierungs- und Finanzierungsgeschichte schon sehr komplex ist für die UMAs» (D/69).*

Gemäss dem Asylgesetz (Art. 82 Abs. 3 AsylG) ist der finanzielle Unterstützungsansatz für Asylsuchende, und Schutzbedürftige niedriger als der Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Die Unterstützung soll vorrangig in Form von Sachleistungen erfolgen und wird auf kantonaler Ebene geregelt.

Die knappen finanziellen Ressourcen sind ein wiederkehrendes Thema, das von nahezu allen Fachkräften in den Interviews thematisiert wurde. Die Auswirkungen auf die Jugendlichen spiegeln sich laut den Expert\*innen in verschiedenen Bereichen wider. Übereinstimmend wird festgestellt, dass auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen nicht ausreichend eingegangen werden kann. Wie bereits erwähnt wurde (siehe Kapitel 7.1.1), sind auch die Unterbringungsmöglichkeiten stark von den gegebenen finanziellen Mitteln und dem Status der Jugendlichen beeinflusst. Kritisiert wurde durch eine Fachperson vor allem, dass keine individuellen, bedarfsgerechten Platzierungen möglich seien, da der Kanton vorgibt, welche Unterkünfte finanziert werden und welche nicht. Sie erklärte, dass sie vermehrt Pflegefamilien aus dem gleichen Kulturkreis wie die Jugendlichen zu rekrutieren versuche, aber an den strukturellen Bedingungen scheitere. So beispielsweise daran, dass eine Pflegefamilie, welche Sozialhilfeleistungen beansprucht, nach der Aufnahme eines Pflegekindes weniger finanzielle Mittel zur Verfügung hat, als ohne Pflegekind. Sie war der Überzeugung, dass eine Pflegefamilie, vor allem aus dem gleichen Kulturkreis, gerade für jüngere Geflüchtete einen besonderen Mehrwert darstelle (E/48-53).

Insbesondere kritisierten die Expert\*innen, die in den Unterkünften arbeiten, die fehlenden finanziellen Mittel, um das Sicherheitspersonal in der Nacht durch Fachpersonal zu ersetzen. Dies wurde als grosses Hindernis für den Beziehungs- und Vertrauensaufbau empfunden, was wieder die Ungleichbehandlung gegenüber sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche ohne Fluchterfahrung aufzeigt. Die Notwendigkeit von Ressourcenanpassungen zur Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung wird auch von Mey et al. (2020) in ihrem Bericht vertreten. Sie weisen darauf hin, dass für eine fachlich fundierte Einzelfallarbeit (bezogen auf die BAZ) ausreichend fachliche Personalressourcen notwendig sind, um die Kinder und Jugendlichen zwingend auch in der Nacht individuell begleiten und unterstützen zu können (S. 15). Mängel wurden von den Expert\*innen auch in der knappen Finanzierung von Freizeit- und Ferienaktivitäten festgestellt, wodurch viele Jugendliche diese Aktivitäten nur selten oder gar nicht besuchen können. Die Möglichkeiten hänge für die

Jugendlichen stark vom persönlichen Engagement der Betreuenden oder von Spendengeldern ab, was die Mitbestimmung der Jugendlichen stark einschränke.

#### 7.1.6 Gesetzliche Vertretung

« (...) einen Gerichtsentscheid, wo für jeden UMA eine Beistandschaft errichtet werden muss. Also das gehört für mich dazu, dass sie wirklich im Sinne vom Kindeswohl begleitet und gefördert werden» (E/30-34).

In Bezug auf die gesetzliche Vertretung bestehen unterschiedliche Einschätzungen und Erfahrungen der Expert\*innen. Einig waren sie sich jedoch darin, dass eine klare Regelung bezüglich der Beistandschaften einen positiven Einfluss auf den Schutz des Kindeswohls hätte. Es zeigen sich deutliche kantonale Unterschiede im Umgang mit Beistandschaften und Vertrauenspersonen. In den Kantonen A und B wurde erfolgreich durch eine Vereinsinitiative erreicht, dass allen unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Beistandsperson zur Seite gestellt wird. Dies wurde von den Fachpersonen als positiv bewertet und als bedeutend erachtet. Kritik wurde jedoch daran geübt, dass sich die KESB und die KOKES nicht aktiv für eine Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige eingesetzt hätten (E/353-359). Im Kanton C haben die meisten unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen nach der Zuweisung durch den Kanton nur eine Vertrauensperson, die jedoch nicht die gleiche ist wie die im BAZ. Nur bei wenigen wurde eine Beistandschaft verfügt, welche von der Vertrauensperson aktiv beantragt werden muss (U/728). Dies steht im Widerspruch zu den Empfehlungen der SODK, wonach die Vertrauensperson nicht als Alternative zur Beistandschaft oder Vormundschaft angesehen werden sollte, sondern eher als Übergangslösung bis zur Ernennung einer Beistandsperson (SODK, 2016, S. 28). Wie bereits in Kapitel 2.4 erwähnt wurde, wird die Nichternennung einer Beistandschaft sowie die Doppelrolle einer Vertrauensperson als kritisch betrachtet. Die Studie von Rieker et al. (2021) verdeutlicht, dass sich die Aufgabenbereiche von Vertrauenspersonen und Beistandspersonen klar unterscheiden (S. 17). In den Interviews wurde deutlich, dass zwischen Sozialpädagog\*innen und Beistandspersonen Konflikte entstehen können, da beide eine Bezugsperson darstellen, jedoch unterschiedliche Aufgabenbereiche abdecken. Dies kann sich gemäss Della Torre et al. (2021) negativ auf die Kinder und Jugendlichen auswirken, da sie sich aufgrund des Fehlens einer klaren Bezugsperson unwohl und unsicher fühlen können (S. 629). Vor diesem Hintergrund wurde in drei von fünf Interviews die unklare Zuständigkeit für die Handhabung von Gefährdungsmeldungen in den BAZ thematisiert. Es wurde geäußert, dass dadurch auf prekäre Zustände nicht angemessen reagiert werden kann, was als äusserst problematisch bewertet wurde. Insbesondere wurde der Platzmangel in den BAZ und die daraus entstehende Zweckentfremdung der Räumlichkeiten, wie daraus resultierend das Fehlen von Rückzugsorten und überfüllte Zimmer (bis 18 Personen in einem Zimmer), sowie der hohe Betreuungsschlüssel genannt (E/361-368). Darüber

hinaus erwähnten drei Expert\*innen die prekären hygienischen Zustände und die damit verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Jugendlichen, wie das Anstecken mit übertragbaren Krankheiten. Dabei stellten sie den direkten Bezug zum Kindeswohl her, welches durch die Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge in Frage gestellt wurde. Nach der Zuweisung haben die befragten Expert\*innen in ihren Unterkünften mit unzureichenden Räumlichkeiten für die separaten Unterbringung und der nötigen Isolation der betroffenen Jugendlichen zu kämpfen. Trotz der als kritisch eingestuften Zustände in den BAZ, sah sich ein Teil der interviewten Personen nicht in der Verpflichtung, eine Gefährdungsmeldung zu machen, sondern gab diese an eine externe Stelle weiter. Es ist zudem festzustellen, dass klare Zuständigkeiten, Konzepte oder Abläufe im Umgang mit Gefährdungsmeldungen kaum vorhanden, aber gewünscht sind. Wie in Kapitel 2.5 ersichtlich, wird dies auch von Mey et al. (2019) gestützt (S. 67-70). Della Torre et al. (2021) verweisen auf die demokratischen Jurist\*innen, die fordern, dass das System der Doppelrolle der Vertrauensperson wieder abgeschafft wird, da einerseits die zeitlichen Ressourcen fehlen, um dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen im BAZ gerecht zu werden und andererseits die Fachkenntnisse und Erfahrungen fehlen. Es wird eine Überführung an die KESB gefordert, wobei die Vertrauensperson weiterhin als Rechtsvertretung fungieren und sich somit auf diese Aufgabe konzentrieren könnte (S. 629).

## 7.2 Rolle und Aufgaben der Sozialarbeitenden

Dank der Befragung von Sozialarbeitenden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern wurden auch die verschiedenen Aufgabenbereiche deutlich. Dabei nehmen die Befragten in der Zusammenarbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten jeweils unterschiedliche Rollen ein. Auf diesen Aspekt wird im Folgenden näher eingegangen. Die Expert\*inneninterviews machten zudem deutlich, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle einen wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit darstellt und sich auf unterschiedliche Weise auf die Jugendlichen auswirken kann. Wie die eingenommenen Perspektiven Einfluss auf die Beziehungsgestaltung haben, wird in Kapitel 7.2.2 aufgenommen.

### 7.2.1 Zusammenarbeit und Rollenbewusstsein

*«Es braucht wirklich alle, weil die ergänzen sich und kontrollieren sich auch gegenseitig. (...) Und deshalb, denke ich, es braucht weiterhin Austausch und gute Zusammenarbeit. Und das ist immer wieder eine Herausforderung (...)» (E/418-423).*

Die Expert\*innen berichteten übereinstimmend, dass sie in einem vielfältigen Team zusammenarbeiten, dem in den meisten Fällen auch Personen mit Fluchterfahrung angehören. Die Zusammensetzung der Teams variiert je nach Organisation in Bezug auf Alter, Erfahrung, Kompetenzen, Herkunft und Ausbildung. Alle Expert\*innen betonten zudem die Bedeutung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die ihnen ermöglicht werden und die sie als essenziell erachteten.

Der Austausch im Team wurde von den Interviewpartner\*innen als ein wichtiger Aspekt gesehen, der in verschiedenen Formaten wie Teamsitzungen, Supervisionen oder Intervisionen stattfindet. Nach Schmitt (2019b) sind diese Faktoren entscheidend für den Aufbau einer professionellen Beziehung. Diese stärken nicht nur die Reflexionsfähigkeit und das Fachwissen im Team und bei den Einzelnen, sondern bieten auch Raum für Psychohygiene (S. 505-506) (vgl. Kapitel 5.2.1). Die Interviews verdeutlichen klar die Unterschiede in den Rollen, Aufgabenbereichen und Aufträgen der Expert\*innen. Je nach Institution und Tätigkeitsbereich weisen sie unterschiedliche Charakteristika und Herausforderungen auf. Ein Beispiel dafür ist die Beistandsperson, die den Unterschied in der Mandatsführung für Gleichaltrige ohne Fluchterfahrung und unbegleitete minderjährige Geflüchtete hervorhebt. Sie arbeite in erster Linie mit den geflüchteten Jugendlichen selbst und nicht, wie bei den anderen Mandaten üblich, mit den Eltern. In diesem Zusammenhang kritisierte sie das Fehlen einer spezifischen Ausbildung im Bereich «Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete» (E/349). Diese Aussage verdeutlicht, dass spezifisches Fachwissen für sie als Fachkraft von grosser Bedeutung ist, aber nur begrenzt zur Verfügung steht bzw. zugänglich ist. Dies kann sich auch auf die Möglichkeit einer professionellen Beziehungsgestaltung auswirken (vgl. Kapitel 5.2.1). Eine andere Fachperson beschrieb die Herausforderung ihrer Doppelrolle als Bezugsperson einerseits und als Sozialarbeiter\*in, die für die Auszahlung der Sozialhilfe zuständig ist, andererseits. Dies zeigt, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und die Reflexion der eigenen Perspektive für die Expert\*innen ein wichtiger Aspekt ihrer Arbeit ist. Nach Schmitt (2019b) sind diese Reflexionsprozesse zentral für die Beziehungsarbeit (S. 505-506). Die Ergebnisse der Interviews zeigen auch, dass sowohl das eigene Rollenbewusstsein als auch die Rollenklärung im professionellen Helfer\*innensystem wesentlich sind. Drei Expert\*innen wiesen auf das Potenzial für Reibungsflächen und Rollenkonflikte hin und betonten die Bedeutung der Rollenklärung in der Zusammenarbeit (E/211). Dieses Ergebnis wird auch durch Schmitt (2019b) in der Fachliteratur gestützt. Schmitt betont, dass klare Arbeitsaufträge und eine entsprechende Rollenklärung im System zentrale Eckpfeiler für den Aufbau einer professionellen Beziehung sind. Zudem legt Schmitt (2019b) dar, dass die Vernetzung und der Austausch mit anderen Instanzen ein wichtiger Aspekt ist (S. 505-506). Die Expert\*innen bestätigten dies dahingehend, dass die Zusammenarbeit und Vernetzung von allen als äusserst wichtige Aufgaben angesehen wurden. Dabei wurde nicht nur die Vernetzung im professionellen Helfer\*innensystem betont, sondern auch die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und die Vernetzung im Freizeitbereich, z.B. mit Sportvereinen oder der einheimischen Bevölkerung. Die enge Vernetzung und Kooperation solle nicht nur dazu beitragen, sondern es wurden auch die positiven Auswirkungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Partizipation der Jugendlichen betont, was sich wiederum positiv auf den Integrationsprozess auswirke. In Kapitel 7.3.4 wird dies noch ausführlicher beschrieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine klare Rollenklärung und ein Rollenbewusstsein elementar sind, um Vernetzung und konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dies trägt laut den Interviewpartner\*innen dazu bei, den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen bestmöglich gerecht zu werden und wirke sich positiv auf deren Partizipation und Integration aus. Diese Einschätzung der Expert\*innen deckt sich weitgehend mit der Position in der Fachdiskussion, in der die Bedeutung enger Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, sowie der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination für die Qualität der Betreuung betont wird (Schmitt, 2019b, S. 507-509; SODK, 2016, S. 38-40). Darüber hinaus wurde in den Interviews ein Aspekt deutlich, der in der Fachdiskussion bisher kaum Beachtung gefunden hat. Alle Expert\*innen betonen, dass sie die Rahmenbedingungen so gut wie möglich ausloten und sich nach Kräften für die Jugendlichen einsetzen würden. Dies äusserte sich je nach Rolle und Auftrag unterschiedlich und wurde an verschiedenen Beispielen verdeutlicht. Insbesondere bei der Erschliessung von Ressourcen zeigen sich die Fachkräfte engagiert und sind bereit, auf kreative Weise Angebote, Projekte oder materielle Unterstützung zu ermöglichen. Es zeigt sich, dass das ausserordentlich hohe persönliche Engagement der beteiligten Akteur\*innen eine grosse Rolle spielt und verdeutlicht, dass vieles von den Fachkräften selbst abhängt. Dies wird von einer Fachperson auch sehr kritisch gesehen (C/475-487).

### 7.2.2 Professionelle Haltung und Beziehungsgestaltung

*«Sich immer wieder neu einlassen müssen und wieder Tschau sagen und das eigentlich fast täglich. Das ist eine rechte Herausforderung» (S/60).*

Die Bedeutung des Rollenbewusstseins, der Rollenklärung und der Perspektiven der Sozialarbeitenden auf die Jugendlichen für die professionelle Beziehungsgestaltung wurde bereits in Kapitel 5.2.1 aufgegriffen. Es Von Schmitt (2019b) wird darauf hingewiesen, dass fehlendes Fachwissen, mangelnde Erfahrung und unzureichende Vernetzung zu einem stigmatisierenden Bild der Jugendlichen führen können (S. 507-509). In diesem Zusammenhang wird in der Literatur der Agency-Ansatz (vgl. Kapitel 5.2.2) als zentrale Handlungsmöglichkeit in der Zusammenarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten beschrieben. Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass es Gemeinsamkeiten in den Haltungen der Expert\*innen gibt, die dem Agency-Ansatz entsprechen. Allen Befragten ist es ein Anliegen, die Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung der Jugendlichen zu stärken. Sie betonten die Bedeutung von Partizipation und Mitbestimmung in der Freizeitgestaltung und bspw. dem Kochen als Möglichkeit, diese Aspekte zu fördern. Die Expert\*innen, welche die Jugendlichen in den Unterkünften betreuen, legten Wert darauf, die Eigenverantwortung der Jugendlichen zu fördern und sie in Entscheidungen und Verantwortlichkeiten einzubeziehen, gerade im Hinblick auf die Volljährigkeit (U/420; C/131). Diese Ergebnisse verdeutlichen die Bemühungen der Fachpersonen, die Handlungsfähigkeit der Jugendlichen zu stärken, was ein zentraler Aspekt des Agency-Ansatzes ist.

Die im Kapitel 5.2.2 aufgezeigte Perspektive auf Agency und Vulnerabilität spiegelt sich in der Arbeit der Expert\*innen wider, welche versuchen, individuell auf die Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen. Die Aussagen der Expert\*innen machen deutlich, dass sie in ihrer Begleitung die Vulnerabilität und die Ressourcen der Jugendlichen sowie deren Handlungsfähigkeit berücksichtigen. Die Expert\*innen betonten immer wieder, wie wichtig es sei, individuell auf die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Jugendlichen einzugehen. Dies zeigt, dass sie die Jugendlichen nicht einseitig betrachten, sondern sie als Individuen im sozialen Kontext und in Beziehung sehen. Ihre differenzierte Sichtweise, die der relationalen Perspektive von Agency und Vulnerabilität sehr nahekommt, zeigt sich auch darin, dass sie die positiven Eigenschaften und Ressourcen der Jugendlichen hervorheben (S/202; U/232; D/368; C/398). Diese Betonung der positiven Aspekte wird auch dadurch bestätigt, dass die Expert\*innen die besondere Resilienz, die aussergewöhnliche Selbstständigkeit (auch im Vergleich zu Gleichaltrigen) und die Lebenserfahrung der Jugendlichen als Ressourcen hervorhoben (C/ 388-390). Die Perspektive von Mörgen und Rieker (2021b), dass die Vulnerabilitätserfahrungen der Jugendlichen nicht nur als einschränkend, sondern auch als ermöglichend betrachtet werden sollten, wird auch in den Aussagen der Expert\*innen deutlich (S. 2-3). Während drei Expert\*innen die Offenheit der Jugendlichen als besondere Ressource betonten, äussert sich eine Fachkraft gegenteilig und beschrieb, dass es einigen Jugendlichen aufgrund ihrer Fluchterfahrungen schwerfalle, Vertrauen aufzubauen und Beziehungen einzugehen. Die Fachdiskussion bestätigt diese Sichtweise insofern, indem sie darauf hinweist, dass einige Jugendliche gelernt haben, anderen Menschen nicht oder nur unter Vorbehalt zu vertrauen, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten (Wienforth, 2019, S. 297). Die Interviews zeigen jedoch, dass vier von fünf Expert\*innen diese Erfahrungen nicht teilen und die Ressourcen und Stärken der Jugendlichen betonen.

In den Interviews wurde deutlich, dass der Umgang mit Nähe und Distanz für alle Expert\*innen ein Thema ist. Eine Fachperson beschrieb in diesem Zusammenhang das Schaffen eines «zu Hause auf Zeit» (U/123) und spiegelt damit das Spannungsfeld wider, in dem sich die Sozialarbeitenden befinden. Es gehe darum, Sicherheit und Schutz zu vermitteln, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, die Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen, ein «zu Hause» zu bieten. Gleichzeitig stehen die Abgrenzung, das Loslassen und die Vorbereitung auf die Volljährigkeit (und damit die Förderung der Selbstständigkeit), also das «auf Zeit», im Vordergrund. Eine Fachperson betonte in diesem Zusammenhang, dass es wichtig sei, sich nicht allein verantwortlich zu fühlen und zu denken, man sei die einzige Person, die den Jugendlichen helfen kann, und die Jugendlichen somit nicht nur von sich abhängig zu machen (C/121-129). Die Positionierung der Jugendlichen wird in der Literatur als Paradox beschrieben. Einerseits gelten sie als vulnerabel und schutzbedürftig, andererseits sollen sie Stärke und Selbstständigkeit zeigen (vgl. Kapitel 5.2.2). Die Interviews bestätigen, dass es auch für die Expert\*innen eine Herausforderung darstellt, sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen.

Die Bedeutung der Beziehungsarbeit als zentrales Element professionellen Handelns wird sowohl in der Literatur (Wienforth, 2019, S. 296-297) als auch in den Expert\*inneninterviews betont. Mit Ausnahme einer Institution arbeiten alle Expert\*innen im Rahmen eines Bezugspersonensystems und es wurde die positiven Auswirkungen dieser Arbeitsweise auf die individuelle Betreuung der Jugendlichen hervorgehoben. Die Ausgestaltung des Bezugspersonensystems variiert je nach Einrichtung und den Bedürfnissen der Jugendlichen. Durch die Betonung der Bedeutung der Beziehungsarbeit und der Erläuterung der Beziehungsgestaltung kann davon ausgegangen werden, dass die Expert\*innen in der professionellen pädagogischen Beziehungsgestaltung eine Möglichkeit sehen, unterstützend auf die Lebenswelt der Jugendlichen einzuwirken.

Wienforth (2019) weist auf die besondere Herausforderung hin, junge Geflüchtete in restriktiven und kontrollierenden Strukturen in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken (S. 296). Zwei der interviewten Fachpersonen lassen sich eindeutig den von Wienforth rekonstruierten Beziehungstypen (vgl. Kapitel 5.2.1) zuordnen. Dies sind einerseits die «unbegrenzte Beziehung», in der eine enge und emotionale Bindung zu den Jugendlichen besteht und die Fachperson sich als eine Art Familienersatz (U/123) versteht, und andererseits die «begrenzte Beziehung», in der eine klare Abgrenzung (C/137) und ein ausbalanciertes Nähe-Distanz-Verhältnis im Vordergrund stehen. Die Unterschiede in der Sichtweise auf ihre eigene professionelle Agency als Fachexpert\*innen lassen sich ebenfalls aus den Interviews ableiten, wie es auch im Beitrag von Wienforth (2019, S. 296) beschrieben wird (vgl. Kapitel 5.2). Wie sich die Sichtweise der Expert\*innen auf ihre eigene Handlungsfähigkeit auf diejenige der Jugendlichen auswirkt, kann nicht eindeutig beurteilt werden. Beide Expert\*innen setzen sich jedoch kritisch mit der Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen und ihrer Perspektive auf die Jugendlichen auseinander, was von Schmitt (2019b) als sehr wichtig erachtet wird (S. 505-507).

### 7.3 Herausforderungen und Ressourcen von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus Sicht der Sozialarbeitenden

Die befragten Fachpersonen erachteten unbegleitete Minderjährige als eine besonders vulnerable Personengruppe und begründeten dies mit den potenziell mehrfach traumatisierenden Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht sowie dem Fehlen von Bezugspersonen in der Schweiz. Gleichzeitig waren sich die Expert\*innen der Resilienz dieser Jugendlichen bewusst und teilten die Ansicht, dass sie über innere Stärken verfügen. Diese Haltung der Expert\*innen deckt sich mit den Diskussionen in der Fachliteratur (vgl. Kapitel 3.1 und 5.2.).

### 7.3.1 Entwicklungsaufgaben

« (...) weil sie müssen sich hier integrieren, aber sie müssen auch weiterhin ihre Kultur leben können und das ist eine sehr schwierige Entwicklungsaufgabe (...)» (E/250-252).

Auf die Frage nach den Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurde von den Expert\*innen unter anderem die Orientierung der Jugendlichen in einer für sie fremden Kultur und einem fremden System genannt. Gleichzeitig wurde aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Jugendlichen mit unterschiedlichen Erwartungen sowohl des Aufnahmelandes als auch der Herkunftsfamilie konfrontiert seien. Drei Expert\*innen benannten in diesem Zusammenhang zusätzliche migrationsspezifische Entwicklungsaufgaben, die für die Jugendlichen in der Adoleszenz besonders herausfordernd zu sein scheinen. Sie sprachen explizit die Entwicklung einer «bikulturellen Identität» (E/253) und mögliche «Loyalitätskonflikte» (D/358) gegenüber dem Herkunftsland und der Familie an. Diese Herausforderungen werden auch von Bär (2016) dementsprechend beschrieben (vgl. Kapitel 3.2). Dies zeige sich z.B. auch darin, dass von den Jugendlichen erwartet würde, schnell Geld an die Herkunftsfamilie zuschicken. Dies stünde jedoch im Konflikt mit der Tatsache, dass die Jugendlichen zunächst die Landessprache lernen und eine Ausbildung absolvieren müssen, um Geld verdienen zu können (D/362-363). Als weitere wichtige Entwicklungsaufgaben für die Jugendlichen wurde von den Expert\*innen die Identitätsfindung und der Aufbau eines Wertesystems, wie dies auch von Cassée (2022, S. 390-391) dargestellt wird, gesehen. Dabei spielt die Auseinandersetzung mit den Werten und Normen der umgebenden Kultur sowie den Besonderheiten der Herkunftsfamilie eine zentrale Rolle für den Aufbau des Wertesystems (ebd., S. 390; Bär, 2016, S. 86). Die Erfahrungen der Expert\*innen bestätigen, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete in diesem Zusammenhang vor besonderen Herausforderungen stehen.

### 7.3.2 Umgang mit Traumatisierungen

«Die machen eine Lebenserfahrung, wo wir so nicht haben, und sie haben Sachen lernen müssen, von denen wir nichts wissen. Und das gibt ihnen, den meisten, noch einmal eine enorme Resilienz mit» (D/260).

Das Bewusstsein, dass die Jugendlichen ein Trauma mitbringen könnten, und dieses professionell behandelt werden muss, war bei allen Expert\*innen vorhanden (U/54; D/126; C/139; E149; S/201). Eine Fachperson erzählte, dass ihr die Grundhaltung der Traumapädagogik «der Grundsatz des guten Grundes» helfe, ihre Offenheit und Akzeptanz gegenüber den Jugendlichen zu wahren und auch in schwierigen Situationen Verständnis aufzubringen (C/289-293). In Hinblick darauf wurde traumasensibilisiertes Arbeiten von allen befragten Expert\*innen als dringend erforderlich empfunden. Einige arbeiteten mit spezifischen traumapädagogischen Konzepten, andere nahmen an Fortbildungen und Workshops zum Thema teil oder arbeiteten eng mit externen oder internen

Fachpersonen zusammen. Als besonders wichtig wurde die enge Zusammenarbeit mit Psychiater\*innen und der regelmässige Austausch im Team erachtet (U/333). In diesem Zusammenhang wurde betont, dass eine Zusammenarbeit mit Dolmetscher\*innen, wenn immer möglich, bevorzugt wird, um Rollenkonflikte zu vermeiden. Eine Fachperson erwähnte, dass sie auch Brückenbauer\*innen einsetzen würden, die häufig ehemalige Klient\*innen sind und nicht nur die Gesprächsinhalte übersetzen, sondern auch kulturelle Sichtweisen auf psychische Erkrankungen vermitteln könnten (E/195). Dies ist wichtig, da laut Asefaw et al. (2018) Gesprächs- oder Therapieangebote häufig abgelehnt werden, da sie mit «Verrücktheit» assoziiert werden können (S. 180). In diesem Zusammenhang nannten zwei Expert\*innen die Herausforderung, dass es herauszufinden gelte, welche Therapieformen den Jugendlichen entsprächen. Überzeugungsarbeit dafür, an einer Gesprächstherapie teilzunehmen, könne als stigmatisierend empfunden werden (E/185). Zudem bemängelten sie, dass es zu wenig niederschwellige Angebote für psychologische Betreuung und Begleitung gäbe. Es wurde festgestellt, dass sich die Jugendlichen selten auf Gesprächstherapien einlassen würden, da sie einen anderen Umgang damit gewohnt sind und oft eine andere Resilienz mitbringen. Die Expert\*innen betonten die Bedeutung von konkreten Hilfestellungen und konkreten Angeboten, da die Jugendlichen oft andere Strategien zur Bewältigung ihrer traumatischen Erfahrungen entwickelt hätten (E/187-188). Eine Fachperson erwähnte, dass traumatische Erfahrungen auf der Flucht zu Verhaltensmustern führen können, die als Überlebensmodus des Körpers beschrieben wurden. Es wurde betont, wie wichtig es sei, die Jugendlichen bei der Entwicklung von Emotionsregulationsstrategien zu unterstützen und Psychoedukation anzubieten. Dies wurde aber auch als grosse Herausforderung gesehen (C/275).

### 7.3.3 Zukunftsperspektiven

*«(...) Ich darf hier nicht bleiben. Ich muss eigentlich die Schweiz verlassen. Ich werde nur geduldet, solange die Situation also schwierig ist, das erschwert ihre Perspektive» (E/162-167).*

Vier Expert\*innen hoben die bereits erwähnten rechtlichen Strukturen und Rahmenbedingungen als zusätzlichen Vulnerabilitätsfaktor hervor. Die Jugendlichen würden «sich dem System ausgeliefert» fühlen (S/426) und seien mit Fremdbestimmung und Unsicherheiten bezüglich des Asylverfahrens, ihrer Zukunftsperspektiven, des Überlebens ihrer Eltern und ihrer eigenen Unsicherheit konfrontiert. Dies wirke sich besonders negativ auf die Jugendlichen aus. Speziell wurde der Familiennachzug erwähnt und darauf hingewiesen, dass die Unmöglichkeit des Familiennachzugs bei den Jugendlichen und ihren Familien Enttäuschung und Unverständnis auslöse (C/226). Der unsichere Aufenthaltsstatus F, den laut einer Fachperson über 70% der Jugendlichen erhalten, erschwere die Zukunftsperspektiven und wirke sich negativ auf die Integration aus. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sei durch den unsicheren Aufenthaltsstatus und die begrenzten finanziellen Ressourcen der geflüchteten Kinder und

Jugendlichen eingeschränkt (E/162-167). Asefaw et al. (2018) bestätigen, dass strukturelle Zwänge, Regulierungen, Verbote, Zukunftsunsicherheit, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit entscheidende Faktoren für soziale Desintegration sind (S. 175). Diese Herausforderungen und Ambivalenzen, mit denen Kinder und Jugendliche im Ankommensprozess konfrontiert sind, werden auch von Mörgen und Rieker (2021a) ausführlich diskutiert und unterstützt.

Aus den Interviews wird zudem deutlich, dass die Unterstützung und Betreuung von Jugendlichen nach Erreichen der Volljährigkeit stark von den unterschiedlichen kantonalen Angeboten abhängen. Der zumeist obligatorische Austritt der Jugendlichen mit 18 Jahren aus den Wohninstitutionen wurde als äusserst problematisch bewertet und als Hindernis für mögliche Zukunftsperspektiven angesehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Jugendlichen oft noch nicht bereit für die Selbstständigkeit seien. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit würden alle persönlichen Unterstützungen wegfallen, obwohl die Jugendlichen weiterhin dringend darauf angewiesen wären. Bis zum 18. Lebensjahr werden sie von einer Beistands- oder Vertrauensperson begleitet und sind in den Wohnheimen institutionell eingebunden. Diese Unterstützung entfällt jedoch in der Regel mit der Volljährigkeit. Das Ziel sei es, dass die Jugendlichen bei Erreichen des 18. Lebensjahres bereits gut vernetzt und möglichst selbständig sind, sodass die Unterstützung schrittweise reduziert werden kann (C/81-82). Diese Sichtweise wird auch von der SODK (2016) in ihren Empfehlungen aufgenommen und es wird eine Begleitung über die Volljährigkeit hinaus gefordert (S. 16-24). Aus den Aussagen der Expert\*innen lässt sich jedoch ableiten, dass dies bis anhin kaum oder nur schwer umsetzbar ist.

#### 7.3.4 Bezugspersonen ausserhalb des professionellen Helfer\*innensystems

*«Also ganz klar ihre Eltern, also wenn ihre Eltern noch leben und sie Kontakt haben können, dann ganz klar» (U/181).*

Bezugspersonen haben gemäss SODK (2016) für unbegleitet minderjährige Kinder und Jugendlichen eine grosse Bedeutung (S. 36). Die Expert\*innen beschrieben, dass diese vor allem auch ausserhalb des professionellen Helfer\*innensystems von besonderer Wichtigkeit sind. Insbesondere in den Beziehungen zu Freunden und Verwandten sahen die Fachpersonen eine Ressource für die Orientierung im eigenen Kulturkreis. Befinden sich diese Personen ebenfalls in der Schweiz, könnten sie als Vorbilder dienen und zur Kulturvermittlung beitragen. Gleichzeitig wurde der Kontakt zur Herkunftsfamilie als besonders wichtig, aber auch als herausfordernd für die Jugendlichen beschrieben, da sie dadurch oft mit Sorgen oder Erwartungen der Eltern konfrontiert seien. Zudem wurde die Mitgliedschaft in Sportvereinen, von den Expert\*innen als äusserst wichtiger Bereich zur Beziehungsgestaltung betont. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Jugendlichen in diesem Kontext oft Bezugspersonen finden und die Möglichkeit haben, aktiv mitzuwirken. Die Bedeutung von Selbstbestimmung, Mitwirkung und Partizipation wird sowohl von den Fachpersonen als auch in der

Literatur als zentraler Aspekt betont (Antony & Sonderegger Sowe, 2020, S. 12; Jurt & Roulin, 2016, S. 109-110). Die Expert\*innen wiesen darauf hin, dass es für die Jugendlichen wichtig sei, selbst mitbestimmen zu können und in Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Jedoch kann festgestellt werden, dass bei der Mehrheit der befragten Expert\*innen eine solche Mitwirkung im Alltag oft noch nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Eine weitere Ressource sahen die Expert\*innen in den Freundschaften der Jugendlichen. Auch Asefaw et al. (2018) messen diesen eine grosse Bedeutung bei (S. 179). Laut den Expert\*innen würden sich viele Jugendliche bereits vor der Zuweisung in eine Wohneinrichtung kennen. Die Beziehungen, die sie untereinander im Alltag aufbauen und pflegen, seien sehr wichtig, da sie sich gegenseitig motivieren und von verschiedenen Angeboten berichten können, was als wichtiger Orientierungspunkt dienen könne. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen und die Gestaltung der Freizeit werden von Cassée (2022) als zentrale Entwicklungsaufgaben im Jugendalter beschrieben (S. 388-393). Alle Expert\*innen erwähnten auch die Wichtigkeit von Beziehungen und Kontakten zu Gleichaltrigen ohne Fluchterfahrung. Dies kann laut Asefaw et al. (2018) auch zum Abbau des Gefühls der Isolation beitragen und sich positiv auf die Integration auswirken (S. 197-180). Jedoch wurde von der Mehrheit der Expert\*innen betont, dass sie oft nicht ausreichend Möglichkeiten bieten können, um eine solche Durchmischung zu fördern. Gründe dafür seien fehlende Angebote, finanzielle Hürden und begrenzte Ressourcen aufgrund der hohen Anzahl an Geflüchteten (C/ 273-277).

Als weitere wichtige Bezugspersonen ausserhalb des professionellen Helfer\*innensystems werden von den Expert\*innen Personen aus Patenschafts- oder Mentoringprogrammen genannt. Ehrenamtliche Pat\*innen oder Mentor\*innen unterstützen die Jugendlichen je nach Angebot in unterschiedlichen Bereichen. Diese Programme existieren in unterschiedlichen Ausprägungen in allen untersuchten Kantonen. Die Jugendlichen würden in den Ehrenamtlichen oft eine Bezugsperson finden, die sie beim Spracherwerb, bei den Hausaufgaben oder bei der Freizeitgestaltung unterstützt und ihnen hilft, das Schweizer System besser kennen zu lernen. Die Expert\*innen waren überzeugt davon, dass diese Programme insbesondere dann wirksam seien, wenn die Jugendlichen aufgrund ihres Alters die schützenden Strukturen verlassen müssen und deshalb auf eine bestehende Bezugsperson angewiesen sind. Bär (2016) schreibt den Pat\*innen eine Rolle als Ersatzeltern zu, da sie den Kindern und Jugendlichen helfen sollen, die Diskontinuitäten zwischen ihrer Umwelt und ihrem Selbst zu verarbeiten (S. 98-99). Dies zeigt, wie sehr die Kinder und Jugendlichen davon abhängig sind, wie die Aufnahmegesellschaft mit ihnen umgeht und auf welche Unterstützung sie zählen können.

Die Expert\*innen wünschten sich eine Förderung von Patenschafts- und Mentoringprogrammen, wie sie in den Empfehlungen der SODK (2016) aufgeführt ist. Sie wiesen darauf hin, dass die Nachfrage nach solchen Programmen derzeit viel grösser sei als das bestehende Angebot und dass die Umsetzung

vom individuellen und persönlichen Engagement der Gesellschaft abhängig sei, auf das sie keinen Einfluss haben (C/190). Die Schilderungen der Expert\*innen zeigen, dass sie versuchen, den Jugendlichen Beziehungen ausserhalb des professionellen Helfer\*innensystems zu ermöglichen.

### 7.3.5 Bildung

*«Also es gäbe sehr viele Möglichkeiten. Ich denke auch in den Schulen müsste man mehr, das finde ich auch immer schade, wenn sie separativ beschult werden und nicht in den Schulen integriert» (E/294).*

Hinsichtlich der beruflichen Integration heben vier Expert\*innen die Bedeutung von Bildung, Spracherwerb und Berufseinstieg für die Integration und die Zukunftsperspektiven der Jugendlichen hervor. Es wurde ausgeführt, dass über 70% der Jugendlichen langfristig oder dauerhaft in der Schweiz bleiben würden, was die Bedeutung der beruflichen und sozialen Integration noch weiter unterstreiche. Diese Erkenntnis wird auch in der Literatur beschrieben und bestätigt (Antony & Sonderegger Sowe, 2020, S. 12). Die Expert\*innen zeigten sich daher bestrebt, den Jugendlichen durch zusätzliche Angebote oder durch die Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen, wie z.B. einem Case Management in der Berufsbildung, eine bedarfsgerechte Förderung zu ermöglichen (U/699). Auch die IAS verfolgt das Ziel, Geflüchtete möglichst rasch in die Gesellschaft und die Arbeitswelt zu integrieren (SEM, 2018). Konkrete Auswirkungen oder Massnahmen dieser Agenda kamen in den Interviews jedoch nicht zur Sprache.

Zwei der Expert\*innen beschrieben im Hinblick auf die Schulbildung, dass die bisherige schulische Erfahrung der Jugendlichen sowohl eine Herausforderung als auch eine Ressource darstellen könne. Dies weist auf ihr relationales Verständnis hin, dass die Bedeutung der individuellen Vorerfahrungen und des sozialen Kontextes betont. Die Interviews zeigen, dass je nach Kanton unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten bestehen und die Teilnahme an Bildungsprogrammen vom Alter und Status der Jugendlichen abhängig ist. Die Separierung von Jugendlichen in Sonderklassen wurde kritisch gesehen, während integrative Angebote mehrheitlich befürwortet wurden. Eine Fachperson benannte die Durchmischung der Jugendlichen als Ressource, wies aber auch darauf hin, dass dies aus strukturellen Gründen oft nur bis zum Alter von 16. Jahren möglich ist und die Jugendliche danach in unterschiedlichen Settings wie z.B. Brückenangeboten separiert unterrichtet würden (E/298). Dies wird auch in der Literatur diskutiert, wo die Separierung von Jugendlichen in Sonderklassen kritisiert und die Förderung von integrativen Bildungsansätzen empfohlen wird (vgl. Kapitel 5.3). Diese unterschiedlichen Ansätze und die Notwendigkeit inklusiver Bildungsangebote stellen somit eine weitere strukturelle Herausforderung im Bildungsbereich dar. In einem Interview wird auch die Situation der Unterscheidung zwischen «SUMA» und «UMA» angesprochen. Es wird kritisch darauf hingewiesen, dass «SUMA» aufgrund des Lehrpersonenmangels nicht mehr beschult werden und nur noch Jugendliche unter 16 Jahren der Schulpflicht nachkommen könnten (S/307). Ursprung und Koch

(2018) weisen darauf hin, dass mangelnde oder fehlende Unterstützungsmassnahmen und Angebote auf politische Stimmungen und Entscheidungen zurückzuführen sind, die der Zielgruppe oft wenig Priorität einräumen (S. 26-27). Die Berichte und Erfahrungen der Expert\*innen zeigen, dass der Mangel an Bildungsangeboten häufig als grösste Herausforderung wahrgenommen wird.

## 8 Schlussfolgerung

Die vorliegende Forschungsarbeit verfolgte das Ziel, die Erkenntnisse der Fachliteratur und der aktuellen Forschungsdiskussion durch Expert\*inneninterviews zu validieren und zu erweitern. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Diskussion zusammengefasst und es folgt eine fachliche Einordnung und Bewertung im Hinblick auf die Beantwortung der Unterfrage d. Darauf folgend wird im Fazit die Hauptfragestellung abschliessend beantwortet.

### 8.1 Zusammenfassung

Im Folgenden werden die Aspekte, welche für die Beantwortung der Fragestellung d. relevant sind, zusammengefasst. Dabei wird auf spezifische Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Interviewaussagen und der Literatur eingegangen.

Die Auswertung der durchgeführten Expert\*inneninterviews ergab eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen den Aussagen der Expert\*innen und den in der Literatur beschriebenen Aspekten. Die befragten Fachpersonen bestätigten weitgehend die in der Theorie diskutierten Herausforderungen bei der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus brachten sie wertvolle zusätzliche Perspektiven und Einsichten aus ihrer eigenen beruflichen Erfahrung ein, die das Verständnis dieses komplexen Themas vertieften.

Die Expert\*innen und die Literatur zeigen eine einheitliche Kritik daran, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht primär als Kinder und Jugendliche behandelt werden, sondern dass strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen eine Ungleichbehandlung fördern (vgl. Kapitel 7.1.4). Weiter wird kritisiert, dass unbegleitete Minderjährige in erster Linie als Asylsuchende und nicht als Kinder betrachtet werden, was weitreichende Konsequenzen für sie hat und im Hinblick auf das Kindeswohl als äusserst besorgniserregend angesehen wird (vgl. Kapitel 2.1; 7.1.4). Mey und Keller (2019) weisen einerseits auf die unzureichende Berücksichtigung der Kinderrechte während des Asylverfahrens hin, andererseits wird die noch ungenügende Zusammenarbeit zwischen dem Asylbereich, der Jugendhilfe und dem Bildungsbereich benannt, was zu einem geringen Austausch zwischen den spezialisierten Fachstellen führt (S. 6).

Ein weiterer Aspekt, der von den Expert\*innen als grosse Herausforderung angesehen wird, ist der Umgang von Bund und Kantonen mit der steigenden Anzahl von Asylgesuchen (vgl. Kapitel 7.1). Die

von den Expert\*innen beschriebene Situation lässt darauf schliessen, dass derzeit versucht wird, die Kinder und Jugendlichen primär zu «versorgen» und pädagogische und individuelle Faktoren nur bedingt berücksichtigt werden können, was auch durch den Bericht der NKVF (2022) bestätigt wird. Trotz einer Vielzahl kritischer Berichte, Studien und Empfehlungen scheint das System nicht in der Lage zu sein, auf die aktuelle Entwicklung adäquat zu reagieren, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Obwohl bereits im Jahr 2015 ein massiver Anstieg der Asylgesuche zu verzeichnen war, scheinen daraus kaum Lehren gezogen worden zu sein.

Die Arbeit im Tripelmandat führt gemäss den Expert\*innen zu Spannungen, da die verschiedenen Mandate unterschiedliche Anforderungen stellen. Insbesondere das erste Mandat, das durch das Asylwesen und die Migrationspolitik geprägt ist, kann zu Konflikten mit dem zweiten Mandat, den Bedürfnissen und Rechten der Jugendlichen führen. Die Expert\*innen sehen sich in einer Machtlosigkeit und eingeschränkter Handlungsfähigkeit, da sie dem gesellschaftlich-politischen Diskurs unterlegen sind (vgl. Kapitel 7.1.3). Diese Machtlosigkeit deutet darauf hin, dass die Fachpersonen dem dritten Mandat, der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, auch nicht vollumfänglich gerecht werden können. Sie sind gefordert dem Auftrag der Sozialen Arbeit, den Bedürfnissen der Jugendlichen und den Auflagen des Asyl- und Ausländergesetzes, gleichermaßen gerecht zu werden. Es zeigt sich, dass die Expert\*innen versuchen, diese Anforderungen zu erfüllen, indem sie auf die Jugendlichen möglichst individuell eingehen und die Beziehungsgestaltung mit den Jugendlichen als zentrales Arbeitsmittel beschreiben (vgl. Kapitel 7.2). Die Expert\*innen sehen in der Beziehungsgestaltung eine Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Wichtig anzumerken ist jedoch, dass bestimmte Rahmenbedingungen, wie ausreichend personelle Ressourcen und finanzielle Möglichkeiten, erforderlich sind, um diesen Ansatz umzusetzen. Ein weiteres Spannungsfeld, das sich hier zeigte und welches sowohl von den Expert\*innen als auch in der Fachliteratur breit diskutiert wurde, betrifft die professionelle Beziehungsgestaltung und -arbeit (vgl. Kapitel 5.2; 7.2). Einerseits sind die Fachpersonen bestrebt, die Selbstständigkeit der Jugendlichen zu fördern und sie in ihrer Eigenverantwortung zu stärken. Andererseits ist es von grosser Bedeutung, die besondere Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen anzuerkennen. Die Balance zwischen Nähe und Distanz sowie zwischen der Förderung der Selbstständigkeit und dem Hilfebedarf der Jugendlichen wurde von den Expert\*innen als sehr herausfordernd beschrieben.

Die Anerkennung von Ressourcen und Vulnerabilitätsfaktoren spielt eine entscheidende Rolle, wie in den Studien von Mörgen und Rieker (2021a, 2021b), Schmitt (2019b) sowie Otto und Kaufmann (2018) (vgl. Kapitel 5.2) deutlich wurde. Es wird betont, dass die Perspektive von Agency und Vulnerabilität nicht binär zu sehen ist, sondern als Ergebnis sozialer Prozesse und situativer Momente in Beziehungen und Netzwerken zu verstehen ist. Die Aussage von Mörgen und Rieker (2021b), wonach die

Erfahrungen der Jugendlichen aufgrund ihrer Vulnerabilität nicht nur als einschränkend, sondern auch als ermöglichend betrachtet werden können, findet sich auch in den Aussagen der Expert\*innen wieder (vgl. Kapitel 7.2). Die Expert\*innen erkennen an, dass die Erfahrungen der Jugendlichen aufgrund ihrer Vulnerabilität auch zu Stärken und Ressourcen führen können. Sie heben die Resilienz, die aussergewöhnliche Selbständigkeit und die Lebenserfahrung der Jugendlichen als wertvolle Ressourcen hervor.

Die Ergebnisse der Interviews verdeutlichen wie wichtig es ist, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Identitätsentwicklung zu unterstützen. Diese beinhaltet unter anderem die Bewältigung von zusätzlichen Entwicklungsaufgaben in einem Umfeld, das durch verschiedene Stressoren und Unsicherheit geprägt ist. Die aktuelle politische Situation und die sich rasch verändernde Migrationspolitik, auf welche von allen Interviewpartner\*innen hingewiesen wurde, können die Stressoren und Unsicherheiten begünstigen. Die politische Agitation der SVP sowie anderer rechtsgerichteten Parteien und die aktuelle Situation betreffend die Untergruppe der «SUMA» verdeutlichen diese prekäre Lage. Durch die Fachpersonen wurde der Wunsch nach einer sensibilisierten und solidarischen Gesellschaft geäußert, um den unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen bessere Integrationsmöglichkeiten zu bieten (vgl. Kapitel 7.1.3).

## 8.2 Handlungsbedarf

Aus den Interviews lassen sich konkrete Handlungsvorschläge und Forderungen für eine adäquatere Begleitung und Betreuung im Sinne des Kindeswohls ableiten. Zum einen wird die Schaffung von mehr Angeboten genannt, in denen eine Durchmischung mit Personen ohne Fluchterfahrung stattfinden kann (vgl. Kapitel 7.1.3). Durch solche Begegnungsmöglichkeiten könnten Berührungängste abgebaut und ein interkultureller Austausch gefördert werden. Andererseits wird eine verstärkte Sensibilisierung im Studium der Sozialen Arbeit für die Arbeit im Migrationsbereich gefordert. Es wird betont, dass angehende Sozialarbeitende bereits während ihrer Ausbildung gezielt für die Herausforderungen und Bedürfnisse von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden sollten, um eine adressat\*innengerechte Unterstützung bieten zu können. Darüber hinaus wird eine verstärkte Unterstützung der KOKES gewünscht (vgl. Kapitel 7.1.3). Die KOKES spielt im Bereich des Kinderschutzes eine wichtige Rolle. Sie unterstützt die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit Bund und mit nationalen Organisationen und arbeitet fachliche Empfehlungen und Konzepte aus. Eine verstärkte Unterstützung dieser Institution könnte zu einer besseren Berücksichtigung der Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen beitragen.

Aus der Forschungsarbeit resultieren darüber hinaus weitere Bereiche, in welchen ein Handlungsbedarf besteht. Einerseits braucht es für die Sicherstellung des Kindeswohls von

unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine klare, kantonsübergreifende, verbindliche Regelung über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Akteur\*innen. Obwohl die Zuständigkeiten der gesetzlichen Vertretung im Gesetz (Art. 17b Abs. 6 AsylG; Art. 7 Abs 2quarter) bereits festgehalten sind, zeigten die Interviews, dass es kantonal sehr unterschiedlich ausgelegt wird. So haben beispielsweise im Kanton A und B alle Jugendlichen eine Beistandsperson und im Kanton C wird mehrheitlich nur eine Vertrauensperson eingesetzt. Ebenso wurde klar, dass Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten für Gefährdungsmeldungen sowie der Zuständigkeiten für die Prüfung und Sicherstellung des Kindeswohls von Bund (SEM) und Kantonen (KESB) bestehen. Dies hat nicht nur auf die individuelle Betreuung und Unterstützung der Jugendlichen Auswirkungen, sondern es wird auch deutlich, dass es nach wie vor einem «Glücksspiel» gleicht, welchem Kanton die Jugendlichen zugewiesen werden. Ferner beeinflusst die unklare Regelung der Zuständigkeit die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteur\*innen, es fördert unklare Aufträge und somit das Konfliktpotenzial, wie aus den Interviews ersichtlich wurde (vgl. Kapitel 7.1.6). Es wird deutlich, dass diese Unklarheiten und Unterschiede auf struktureller und rechtlicher Ebene auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen werden. Eine klare und auch verbindliche Regelung würde dazu beitragen diese Ungleichheiten auszugleichen.

Des Weiteren braucht es in den Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen nationale Standards. Diese müssen nicht nur einen verbindlichen Charakter haben, sondern sollen auch dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gleichgestellt sein. Damit kann zu einer Harmonisierung beigetragen werden, jedoch auch die aufgezeigten Ungleichheiten der Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen und der einheimischen Kinder und Jugendlichen ausgleichen.

Diese konkreten Handlungsvorschläge sollen dazu beitragen, die Gesellschaft besser zu informieren und zu sensibilisieren, um ein unterstützendes und inklusives Umfeld für unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche zu schaffen. Sie sollen zudem dazu beitragen, die Spannungen im Tripelmandat zu reduzieren und eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten.

### 8.3 Fazit

Die Interviews haben gezeigt, dass das Kindeswohl in diversen Bereichen nicht mehr gewährleistet werden kann. Auf individuelle Bedürfnisse kann nur bedingt eingegangen werden, die Unterbringungsmöglichkeiten sind begrenzt und überfüllt und die personellen Ressourcen überlastet. Mey und Keller (2019) haben festgestellt, dass diese von betriebswirtschaftlichen Überlegungen geprägten Bereiche zu einer unzureichenden Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten führen und die Kinder und Jugendlichen als Opfer von Sparmassnahmen im politisch aufgeladenen Asylbereich darstellen, ohne dass ihre hohe Schutzbedürftigkeit ausreichend

berücksichtigt wird (S. 21). Diese Faktoren haben einerseits Auswirkungen auf die Jugendlichen, ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration, andererseits aber auch auf das Rollenverständnis und das Engagement der Fachpersonen. So sind nicht nur die kantonalen Unterschiede in der Platzierung für die Jugendlichen entscheidend, sondern auch das persönliche Engagement der Fachpersonen ist enorm gefordert, da vieles von ihnen persönlich abhängt.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass das Kindeswohl aus den genannten Gründen, nur eingeschränkt gewährleistet werden kann. Trotz den Bemühungen und des Engagements der Fachpersonen stossen diese, aufgrund der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen an ihre Grenzen. Die bestehenden Rahmenbedingungen erschweren die Sicherstellung des Kindeswohls und stellen eine grosse Herausforderung dar. Es bedarf daher einer umfassenden Überprüfung und Verbesserung dieser Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass das Wohl und die Bedürfnisse von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden können. Nur durch eine gezielte Anpassung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann das Kindeswohl effektiv und nachhaltig geschützt werden.

## 9 Kritische Reflexion

Im folgenden Kapitel 9.1 werden von den Autorinnen kritische Überlegungen zu den nicht behandelten Themen angestellt und der daraus resultierende mögliche weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt. In einem abschliessenden Ausblick im Kapitel 9.2 werden weiterführende Überlegungen im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit angestellt.

### 9.1 Rückblick

In der vorliegenden Arbeit wurden viele wichtige Themen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufgegriffen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Umfangs und der begrenzten Ressourcen nicht alle relevanten Medienberichte, White-Papers, Positionierungspapiere, Forderungen und Appelle in die Analyse einbezogen werden konnten. Ebenso fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Betrieb von BAZ, Asylunterkünften oder Rückkehrzentren durch private Organisationen. Zu wenig diskutiert wurden zudem die Ungleichheiten, die sich aus den kantonalen Regelungen ergeben, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung und die eingeschränkte Entscheidungsfreiheit von Jugendlichen (insbesondere mit F-Status). Dies stellt für die Kinder und Jugendlichen eine zusätzliche Herausforderung dar, wie im Fazit festgehalten, die es aus Sicht der Autorinnen anzugehen gilt.

Die Autorinnen haben festgestellt, dass ein besonderes Augenmerk auf die Phase des Übergangs in die Volljährigkeit und den damit verbundenen Wegfall der institutionellen Unterstützung, gelegt werden sollte. Die Thematik der sogenannten «Care Leaver\*innen» hat in der Schweiz erst in den letzten

Jahren an Beachtung gefunden. Die vorhandene Literatur und Fachdiskussionen konzentrieren sich vor allem auf Gleichaltrige ohne Fluchterfahrung und weniger spezifisch auf unbegleitete geflüchtete Jugendliche. Dies unterstreicht die Relevanz weiterer Forschung und Diskussion, um den Herausforderungen und Bedürfnissen von «Care Leaver\*innen» adäquat begegnen zu können, insbesondere im Hinblick auf eine langfristige gesellschaftliche Teilhabe und Integration als Ziel.

Die steigende Anzahl von Asylgesuchen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurden in dieser Forschungsarbeit ausführlich diskutiert. Es war für die Autorinnen jedoch nicht möglich, auf alle aktuellen Entwicklungen im Asyl- und Migrationsbereich einzugehen, da sich dieser Bereich und die Politik derzeit enorm schnell verändern. Unbeantwortet bleibt die Frage, wie in Zukunft mit den schwankenden und voraussichtlich steigenden Asylgesuchszahlen umgegangen werden soll. Zur Klärung hierfür bedarf es sowohl weiterer Forschung als auch einer verstärkten politischen Aktivität der Sozialen Arbeit.

## 9.2 Ausblick

Die vorliegende Forschungsarbeit zeigt auf, dass ein dringender Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit besteht, um den aktuellen Herausforderungen im Kontext der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Es wurde deutlich, dass Anpassungen in diesen Bereichen unumgänglich sind, was wiederum eine politische Aktivität der Sozialen Arbeit erforderlich macht.

Der Berufskodex für die Soziale Arbeit Schweiz (AvenirSocial, 2010) betont in verschiedenen Artikeln die Bedeutung politischer Aktivität und stellt sie als eine Voraussetzung für Sozialarbeitende dar. Angesichts des besorgniserregenden europaweiten Rechtsrucks der letzten Jahre, der auch in der Schweiz spürbar ist, ist es umso wichtiger, dass sich die Soziale Arbeit für eine inklusive Gesellschaft einsetzt und sich gegen die Instrumentalisierung von geflüchteten Menschen als Sündenböcke wehrt. Angesichts der Entwicklung der weltweiten Krisenherde und der fortschreitenden Klimakatastrophe ist davon auszugehen, dass die Zahl der Geflüchteten in Zukunft weiter ansteigen wird und damit die Soziale Arbeit noch stärker gefordert sein wird.

Die vorliegende Forschungsarbeit hat die wertvolle Zusammenarbeit mit ehemals Geflüchteten und die positiven Auswirkungen von Inklusion aufgezeigt. Der Berufskodex (2010) betont die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Menschen, sowie den Einsatz gegen Diskriminierung (S. 13). In den Strukturen der Sozialen Arbeit, wie auch in der Ausbildung der Sozialen Arbeit widerspiegelt sich der Anspruch an Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung jedoch zu wenig. Diese Werte welche die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auszeichnet sollten sich auch in der Zugänglichkeit zur Ausbildung und in der Beschäftigung in der Sozialen Arbeit wiederfinden. Diese

Notwendigkeit wird von den Forderungen des Netzwerks RAKSA - Rassismuskritische Soziale Arbeit (2022) die sich für eine rassismuskritische und diversere Soziale Arbeit einsetzen, unterstrichen (2022).

Abschliessend lässt sich sagen, dass die Soziale Arbeit eine bedeutende Rolle in der Gestaltung einer inklusiven und gerechten Gesellschaft spielt. Es bedarf jedoch dringend struktureller Veränderungen, um den Herausforderungen der Zeit gerecht zu werden und eine vielfältigere, diversere Soziale Arbeit zu verwirklichen. Nur so kann die Soziale Arbeit ihrem Auftrag und ihrem Berufskodex gerecht werden und einen nachhaltigen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit und Inklusion leisten.

## 10 Dank

Ein besonderer Dank gilt den Expert\*innen, die sich die Zeit für die Interviews genommen haben und den Autorinnen mit viel Vertrauen und Offenheit entgegengekommen sind. Darüber hinaus gilt ein spezieller Dank der Unterstützung von Rebecca Mörgen und ihren wertvollen Literaturtipps. Dieser Dank gilt auch Miriam Meuth, die den Prozess begleitet und die Autorinnen mit konstruktivem Feedback vorangebracht hat. Herzlich bedanken möchten sich die Autorinnen auch bei den Jugendlichen, die sie in den Unterkünften getroffen haben und die ihnen Einblick in ihre privaten Räume gewährt haben.

## 11 Literaturverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 21. April 1955 (SR 0.142.30).
- Ackermann, N. (2022, 3. Juni). Kritik an Asylzentrum-Vorwürfe gegen die Leitung des Asylzentrums Lilienberg. *Schweizer Radio und Fernsehen [SRF]*.  
<https://www.srf.ch/news/schweiz/kritik-an-asylzentrum-vorwuerfe-gegen-die-leitung-des-asylzentrums-lilienberg>
- Amin, A. (2020). ›Flüchtlinge‹ oder ›Geflüchtete‹. Wie ein Wort zu einem Konzept im medialen Fluchtdiskurs wird. *Zagreber germanistische Beiträge, 2020(28)*, 211-229.  
<https://doi.org/10.17234/ZGB.28.10>
- Antony, E., & Sonderegger Sowe, M. (2020). Junge Asylsuchende: Chancen und Herausforderungen für die Soziale Arbeit. *SozialAktuell, 52(1)*, 10-13.
- Asefaw, F., Bombach, C., & Wöckel, L. (2018). In der Schweiz lebende Minderjährige mit Fluchterfahrungen. *Swiss Archives of Neurology, Psychiatry and Psychotherapy, 169(06)*, 171-180. <https://doi.org/10.4414/sanp.2018.00605>
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (SR 142.311).
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (SR 142.312).
- Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten vom 11. August 1999 (SR 142.314).
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*.
- Bär, C. (2016). *Migration im Jugendalter: Psychosoziale Herausforderungen zwischen Trennung, Trauma und Bildungsaufstieg im deutschen Schulsystem*. Psychosozial-Verlag.
- Bargetzi, J. B. (2023, 18 April). Schweiz schränkt Rechte minderjähriger Geflüchteter ein. *Beobachter*. <https://www.beobachter.ch/migration/das-bundesamt-fur-migration-teilt-minderjahrige-gefluchtete-willkuerlich-in-gruppen-ein-viele-verlieren-so-rechte-593292>
- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>

- Brazelton, T. B., & Greenspan, S. I. (2002). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein* (2. Aufl.). Beltz.
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).
- Burghardt, D., Dederich, M., Dziabel, N., Höhne, T., Lohwasser, D., Stöhr, R., & Zirfas, J. (2017). *Vulnerabilität: Pädagogische Herausforderungen*. Verlag W. Kohlhammer.
- Cassée, K. (2022). *Kompetenzorientierte Methodiken: Handlungsmodelle für «gute Praxis» in der Jugendhilfe* (3. Aufl.). Haupt.
- Della Torre, L., Motz, S., Frei, N., & von Rütte, B. (2021). Asylverfahren bei ausgewählten Personengruppen. In S. F. SFH (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (3. Aufl., S. 614-722). Haupt.
- Dettenborn, H., & Walter, E. (2022). *Familienrechtspsychologie* (4., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Duden. (ohne Datum). *Vulnerabilität*.  
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Vulnerabilitaet>
- Eisenhuth, F. (2015). *Strukturelle Diskriminierung von Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus: Subjekte der Gerechtigkeit zwischen Fremd- und Selbstpositionierungen*. Springer VS.
- Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK], (1994). <https://ark-cra.rekurskommissionen.ch/de/emark.html>
- Flick, U. (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen: ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D., & Rosch, D. (2021). *Abklärungen im Kinderschutz: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis*. Stämpfli Verlag.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* [Broschüre]
- Hellferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3., vollst. überarb und erw. Aufl., S. 876-892). Springer VS.

- Hruschka, C. (2021). Die Prüfung eines Asylgesuchs: Übersicht über den verfahrensrechtlichen Ablauf und mögliche Ergebnisse. In S. F. SFH (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. (3. Aufl., S. 57-71). Haupt.
- humanrights.ch. (2017, 20. Juni). *Die Altersschätzung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)*.  
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/altersbestimmung-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>
- Infodrog - Schweizerische Koordinations- & und Fachstelle Sucht. (ohne Datum). *Vulnerabilität*.  
<https://www.infodrog.ch/de/wissen/praeventionslexikon/vulnerabilitaet.html>
- Internationaler Sozialdienst - Schweiz [SSI-Schweiz]. (2017). *Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz: Praxisorientierter Leitfaden für Fachpersonen* (Broschüre 2. vollst. überarb. Aufl.).
- Internationaler Sozialdienst - Schweiz [SSI-Schweiz]. (2022a). *Begleitung von jungen Migrant\*innen in der Schweiz: Handbuch zum Mentoring von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*.
- Internationaler Sozialdienst - Schweiz [SSI-Schweiz]. (2022b). *Mapping der kantonalen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für UMA*.  
<http://www.ssiss.ch/de/mapping-der-kantonalen-unterbringungs-und-betreuungsstrukturen-fuer-uma/137>
- Internationaler Sozialdienst - Schweiz [SSI-Schweiz]. (ohne Datum). *Unbegleitete Minderjährige (mineur-e-s non accompagné-e-s, MNA)*. <https://www.ssi-suisse.org/de/unbegleitete-minderjaehrige/330>
- Janotta, L. (2015). Auf dem Weg zur Diskussion Sozialer Arbeit mit Nutzer\_innen in aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit. *Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp*, 17(04), 383-404.
- Judith, N., & Seraina, N. (2021). Rechtsstellung von Personen des Asylbereichs in ausgewählten Gebieten. In S. F. SFH (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. (3. Aufl., S. 478-529). Haupt.

- Jurt, L., & Roulin, C. (2016). Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Die Wahrnehmung von Care-Arbeit aus Sicht der Klientinnen und Klienten. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 11(1), 99-111.  
<https://doi.org/10.3224/diskurs.v11i1.22251>
- Kinderschutz Schweiz. (ohne Datum). *UNO-Kinderrechtskonvention: Weil Kinder (besonders verletzte) Menschen sind [Infografik]*.  
<https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/infografik-uno-kinderrechtskonvention>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (2016). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich [Broschüre]*.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (2019). *Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB [Merkblatt]*.
- Laube, L. (2022, 28 Oktober). Jugendliche auf der Flucht—Minderjährige Geflüchtete stellen die Schweiz vor Probleme. *Schweizer Radio und Fernsehen [SRF]*.  
<https://www.srf.ch/news/schweiz/jugendliche-auf-der-flucht-minderjaehrige-gefuechtete-stellen-die-schweiz-vor-probleme>
- Lems, A. (2020). Being inside out: The slippery slope between inclusion and exclusion in a Swiss educational project for unaccompanied refugee youth. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 46(2), 405-422. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2019.1584702>
- Lohaus, A., & Vierhaus, M. (2019). Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie. In *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor* (4. Aufl., S. 3-11). Springer Berlin Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-59192-5\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-662-59192-5_1)
- map-F: Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen. (2020). *Status F—Sackgasse oder Ausgangspunkt zur Integration?*
- Marti, K. (2023, 7. März). *Asylnotlage: Zwei Kantone sind am Anschlag – so sieht es bei anderen aus*. <https://www.watson.ch/schweiz/migration/953122858-asylnotlage-zwei-kantone-sind-am-anschlag-andere-haben-genuegend-plaetze>
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6., überarb. Aufl.). Oldenbourg.  
<https://doi.org/10.1524/9783486717624>

- Mayring, P., & Fenzl, T. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Empirischen Sozialforschung* (3., vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 691-706). Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8>
- Mehring, P., Lätzsch, C., & Shah Hosseini, N. (2022). Geflüchtet, be\*hindert, vulnerabel? Wie Soziale Arbeit von Betroffenen diskriminierender Verhältnisse lernen und Handlungsfähigkeit (unter)stützen kann. In B. Konz & A. Schröter (Hrsg.), *Dis/Ability in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten* (S. 216-229). Verlag Julius Klinkhardt.  
<https://doi.org/10.35468/5937-15>
- Meuser, M., & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews—Vielfach erprobt, wenig bedacht. In D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441-471). VS Verlag für Sozialwissenschaften.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-322-97024-4\\_14](https://doi.org/10.1007/978-3-322-97024-4_14)
- Meuth, M., & Warth, A. (ohne Datum). *Mit dem Trichter zur Fragestellung*. Institut für Sozialpädagogik und EWB, Uni Frankfurt.
- Mey, E., & Keller, S. (2019). In erster Linie Kinder: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende *Sozial*, 6(12), 6-7. <https://doi.org/10.21256/ZHAW-18837>
- Mey, E., Keller, S., Adili, K., Bombach, C., Eser Davoli, M., Gehrig, M., Kehl, K., & Müller-Suleymanova, D. (2019). *Evaluation des UMA-Pilotprojektes*. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft, ZHAW.
- MNA-Charta zu den Anliegen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) in der Schweiz*. (2014). Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (Hrsg.).
- Mörge, R., & Rieker, P. (2021a). Vulnerabilitäts Erfahrungen und die Erarbeitung von Agency: Ankommensprozesse junger Geflüchteter. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2(1), 1-16.  
<https://doi.org/10.26043/GISo.2021.1.3>
- Mörge, R., & Rieker, P. (2021b). Doing foster family with young refugees: Negotiations of belonging and being at home. *Children & Society*, 36(2), 220-233.  
<https://doi.org/10.1111/chso.12460>

- Motzek-Öz, S. (2019). Biografisch-narrative Konstruktionen von Vulnerabilität und Agency im Fluchtkontext. *Soziale Arbeit*, 68(8), 289-295. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-8-289>
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF]. (2022). *Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021 – 2022*. Nationale Kommission zur Verhütung von Folter.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz. (2023, 4. Mai). *Betreuung unbegleiteter Jugendlicher in Bundesasylzentren nicht vereinbar mit UN-Kinderrechtskonvention*. <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/aktuell/2023/betreuung-unbegleiteter-jugendlicher-in-bundesasylzentren-nicht-vereinbar-mit-un-kinderrechtskonvention>
- Netzwerk RAKSA - Rassismuskritische Soziale Arbeit. (2022). *Appell an eine rassismuskritische Weiterentwicklung der Lehr- und Lernkultur der Schweizer Fachhochschulen und Höheren Fachschulen Sozialer Arbeit*. <https://www.netzwerk-rassismuskritische-sozialarbeit.ch/forderungen>
- Otto, L., & Kaufmann, M. E. (2018). „Minderjährig“, „männlich“ – „stark“? Bedeutungsaushandlungen der Selbst- und Fremdzuschreibung junger Geflüchteter in Malta. Eine intersektionelle Leseweise ethnografischer Forschungsausschnitte. *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 10(2), 63-78. <https://doi.org/10.3224/gender.v10i2.05>
- Rieker, P., Höhne, E., & Mörgen, R. (2021). Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz aus Sicht von Fachpersonen. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit / Revue suisse de travail social*, 2020(27), 9-30. <https://doi.org/10.33058/szsa.2020.0722>
- Ritscher, A., Kynd, K., & Tobler, L. (2022, 3. Juni). Minderjährig, geflüchtet – und alleingelassen. *das Lamm*. <https://daslamm.ch/minderjaehrig-gefluechtet-und-alleingelassen/>
- Romy, K. (2023, 8. März). Wir sehen oft nicht, wie schlecht es ihnen geht. *SWI swissinfo*. [https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/unbegleitete-minderjaehrige-uma-schweiz\\_-wir-sehen-oft-nicht--wie-schlecht-es-ihnen-geht-/48334974](https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/unbegleitete-minderjaehrige-uma-schweiz_-wir-sehen-oft-nicht--wie-schlecht-es-ihnen-geht-/48334974)

- Rosch, D. (2022). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (3., aktual. Aufl., S. 30-34). Haupt.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2022a). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (3., aktual. Aufl., S. 458-461). Haupt.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2022b). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (3., aktual. Aufl., S. 462-501). Haupt.
- Roulin, C., & Jurt, L. (2020). Institutioneller Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei fluktuierender Anzahl von Asylgesuchen. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse Journal of Childhood and Adolescence Research*, 15(2), 185-198. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v15i2.06>
- Schmitt, C. (2019a). Agency und Vulnerabilität. *Soziale Arbeit*, 68(8), 282-288. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-8-282>
- Schmitt, C. (2019b). Arbeitsbeziehungen mit jungen Geflüchteten. *neue praxis*, 49(6), 491-509.
- Schweizer Radio und Fernsehen [SRF]. (2023, 7. Mai). *Mehr jugendliche Asylsuchende: Behörden suchen nach Lösungen für minderjährige Geflüchtete*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/mehr-jugendliche-asylsuchende-behoerden-suchen-nach-loesungen-fuer-minderjaehrige-gefluechtete>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2021). *Übersicht über asylrechtliche Ausweise und die wichtigsten Statusrechte [Tabelle]*. [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen/Asyl\\_in\\_der\\_Schweiz/Aufenthaltsstatus/200430\\_Aufenthaltsstatus\\_Tabelle\\_de.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Themen/Asyl_in_der_Schweiz/Aufenthaltsstatus/200430_Aufenthaltsstatus_Tabelle_de.pdf)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (ohne Datum a). *Afghanistan*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/herkunftslaender/afghanistan>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (ohne Datum b). *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/personen-mit-besonderen-rechten/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>

- Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]. (2022). *Zu hohe Hürden für humanitäre Visa*.  
<https://www.redcross.ch/de/unsere-engagement/news-und-geschichten/zu-hohe-huerden-fuer-humanitaere-visa>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2015). *Asylstatistik 2015*.
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2018). *Die Integrationsagenda kurz erklärt* [Faktenblatt].
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019a). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)*.
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019b). *Das Asylverfahren*.  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023a). *Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (UMA)* [Statistik].  
[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik\\_uma.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_uma.html)
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023b). *Asylstatistik 2022*.
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023c). *Bericht an das Staatssekretariat für Migration betreffend die Besuche der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Bundesasylzentren 2021- 2022* [Stellungnahme].
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023d). *Asylstatistik Mai 2023*.  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2023/05.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollst. überarb. und aktual. Ausg.). Verlag Barbara Budrich.
- Stettler, A. (2020). *Neustrukturierung des Asylbereichs: Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen im neuen schweizerischen Asylverfahren*. The UN Refugee Agency [UNHCR].
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 26. März 1997 (SR 0.107).
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. (2015). *Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz*. Vereinte Nationen.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. (2021). *Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*. Vereinte Nationen.

Ursprung, G., & Koch, P. (2018). Zwischen Asyl- und Kinderrecht. Entwicklungen in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz. In *SozialAktuell*, 50(11), S. 24-25, 27.

Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018 (142.311.23).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Nr. 604/2013 (2013).

Vogel, U. (2022). Beistandschaften nach Art. 306 Abs.2 ZGB. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (3., aktual. Aufl., S. 506-511). Haupt.

Weber, N., & Hermann, M. (2020). *Vernachlässigtes Kindeswohl—Minderjährige in Asyl- und Ausländerrechtlichen Verfahren* [Broschüre]. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.

[https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2020/Bericht\\_Kindeswohl\\_D\\_BS.pdf](https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2020/Bericht_Kindeswohl_D_BS.pdf)

Wienforth, J. (2019). Agency-Figurationen in der Jugendhilfe. *Soziale Arbeit*, 68(8), 295-301.  
<https://doi.org/10.5771/0490-1606-2019-8-295>

World Vision Institut. (2016). *Angekommen in Deutschland—Wenn geflüchtete Kinder erzählen*. [Broschüre]. World Vision Institut.

## Anhang

### Leitfadeninterview als Expert\*inneninterview

#### Forschungsfrage:

Was erweist sich in der Sicherstellung des Kindeswohls von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Schweiz für Sozialarbeitende als herausfordernd und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen?

#### Ziele der Befragung der Expert\*innen ist:

- Institutionelle und individuelle Möglichkeiten in der Gewährung des Kindeswohls in den gegebenen rechtlichen und strukturellen Rahmendbedingungen.
- Subjektive Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsspielräume in ihrem Arbeitsbereich.

#### Einstieg:

- Vorstellen Interviewerin plus Thema Bachelorarbeit, Ziele des Interviews und Länge des Gesprächs (& Datenschutz / Aufzeichnung)
- Vorstellen Interviewpartner\*in (Expert\*in)
- Lockere Einstiegsfragen

- Beschreiben Sie in welcher Funktion Sie in Ihrer Institution tätig sind und was Ihre täglichen Arbeitsbereiche umfassen.

→ Haben Sie vorher schon mit UMA gearbeitet?

#### Hauptteil:

**Einstiegsfrage:** (Zeit zu erzählen, was in den Sinn kommt).

Fragen	Stichworte/Check
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was umfasst für Sie die Sicherstellung des Kindeswohls aus Expert*innensicht von MNA/UMA?</li> <li>• Was sind dabei zentrale Themen?</li> </ul>	<i>Lebenswelten: Soziale Beziehungen (Familie (Herkunftsland), Peer-Group, Religion ...)/ Wohnen/ Freizeit/ Bildung/ Gesundheit</i>

#### Beziehung & Bezugspersonen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Bezugspersonen sind erfahrungsgemäss wichtig und zwar in welcher Hinsicht?</li> </ul> <p>→ Welche weiteren Bezugspersonen sind wichtig für die Kinder und Jugendlichen und wie wird dieser Kontakt gefördert?</p>	<i>Kontinuität, Stabilität (in Beziehungen/zu Bezugspersonen über einen längeren Zeitraum) Peer-Group, Referenzperson aus Kulturkreis, Freundschaften (auch zu «einheimischen»), Betreuungsperson,</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Rolle übernehmen sie als Fachperson in ihrem Arbeitsalltag als Bezugsperson?</li> </ul>	

- Wie funktioniert Beziehungsarbeit in Ihrer Institution?
- Welchen Herausforderungen begegnen Sie in dieser Rolle?
- Welche Ressourcen/ Handlungsmöglichkeiten sehen Sie in dieser Rolle?

*Lehrperson, Freizeit (z.B. Tandem/ Mentoring).*

### **Vulnerabilität & Schutz und Sicherheit**

- Wenn Sie an die Vulnerabilität der Kinder und Jugendlichen denken...Welchen Themen begegnen Sie in Ihrer Arbeit?
- Auf welche Herausforderungen stoßen Sie?
- Auf welche Ressourcen können Sie als Fachperson zurückgreifen?
- Auf welche Ressourcen greifen die Kinder/Jugendlichen zurück?

*Flucht, Trauma, Aufenthaltsstatus, Übergänge, Sprachlosigkeit, Isolation, Kulturvielfalt, (Doppelidentität), Benachteiligung/Diskriminierung, Integration, unbegleitet, Zukunftsperspektiven*

*Handbücher / Konzepte / Hilfsmittel /methodische Vorgehensweisen / Vernetzung / Zusammenarbeit*

### **Individualität, Autonomie und Mitwirkung von UMA/MNA**

- Beschreiben Sie wie Sie den individuellen Bedürfnissen von UMA in ihrem beruflichen Alltag begegnen?
- Wie werden UMA in der Identitätsfindung begleitet und gefördert?
- Wie wird auf das Autonomiebedürfnis und die Selbstbestimmung eingegangen?
- Welche Gewichtung erhält die Mitwirkung und Partizipation der UMA in ihrer Institution?
- Wie und an was können die Kinder/Jugendlichen partizipieren?
- Wie werden sie in Entscheidungsprozesse miteinbezogen?

*Pädagogisch- und methodische Ansätze  
Bedürfnisse:  
Identitätsfindung,  
Grenzen & Strukturen,  
Doppelidentität,  
Selbstbestimmung,  
Individualität, Mitwirkung,  
... lebensaltertypische  
Fragen sowie  
Fluchtspezifische, typische  
Fragen*

*Partizipationskonzept/  
Leitbild, Förderung*

*Betreuungssettings,  
Unterbringung,  
Freizeitgestaltung,  
Ausbildung*

### **Integration & Zukunftsperspektiven**

- Mit welchen Herausforderungen sind UMA in ihrem Alltag konfrontiert und wie können Sie sie dabei unterstützen?

*Aufenthaltsstatus, Bildung / Ausbildung, Volljährigkeit, Sprache und Kultur, finanzielle Faktoren, sozialräumliche Faktoren, Zugang zu*

→ Wie werden Zukunftsperspektiven gewichtet und was für einen Einfluss haben Sie darauf?

*Freizeitaktivitäten & gleichaltrigen Jugendlichen, Zugang zu Herkunftsgesellschaft, Zugang zur Schweiz, Teilhabe an Gesellschaft, ...*

### **Fach-Kompetenzen**

- Mit welchen methodischen Ansätzen arbeiten Sie / Ihre Organisation mit UMA?

→ Wie beurteilen Sie den Einsatz dieser?

Bspw.: Biographiearbeit, Bewältigungsstrategie, Entwicklung eines Lebensprojekt, individueller Betreuungsplan, lösungsorientierter Ansatz, Empowerment, Ressourcenarbeit, ...)

→ Bestehen Gefässe zur Qualitätssicherung und Evaluation?

Bspw.: Supervision, Intervention, spez. fachlicher Austausch, ...

- Haben Sie eine themenspezifische Aus- oder Weiterbildung absolviert? Welche Qualifikationen werden in der Arbeit mit UMA vorausgesetzt?

→ Stehen Ihnen Aus- oder Weiterbildungen in Ihrer Organisation zur Verfügung?

*Bspw. Flucht, Trauma, Kindeschutz, ...*

- Was für ein Stellenwert hat die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen und Fachstellen in Ihrer Organisation?

*Sozialpädagog\*innen, Beutreuer\*innen, Psychotherapeut\*innen, Beistand\*innen, Lehrpersonen, NGO's, ...*

### **Abschluss:**

*Fragen nach Ergänzungen oder Vertiefungen, was ist noch wichtig. Aktualitäten.*

- Gibt es ein Thema, welches im Interview noch nicht zu Wort kam, was Sie als sehr wichtig empfinden?
- Wie beurteilen Sie die aktuelle Situation und was für Auswirkungen erwarten Sie für Ihre Organisation?